Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 6. Juni 1909. XI. Jahrgang.

Die South African Territories Company (S. A. T. C.).

Ein Beitrag zur Landfrage in Deutsch-Südwestafrika

von Dr. K. K. Anton, Professor an der Universität Jena.

Den Lesern dieser Zeitschrift ist bekannt, daß die Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft am 15. Juni 1905 die von ihr eingesetzte Landkommission wieder auflöste (vgl. über ihre Arbeiten und die Gründe der Auflösung Jahrgang 7 Seite 181 ff. und 440 ff. der Zeitschrift). Die Reichskommission „zur Prüfung der Rechte und Pflichten und der bisherigen Tätigkeit der südwestafrikanischen Land- und Bergwerksgesellschaften", die an ihre Stelle trat und mit ganz anderem Nachdruck das gleiche Ziel verfolgen konnte, hat ihre Arbeiten zur Zeit noch nicht völlig abgeschlossen. Sie haben aber bereits als Unterlage der Verhandlungen gedient, die das Reichskolonialamt mit den beteiligten Gesellschaften führte, um die dem Gemeinwohl nachteiligen Folgen der Bodenpolitik zu beseitigen, die die Kolonialverwaltung der neunziger Jahre in Südwestafrika getrieben hatte.

Von den Ergebnissen der Verhandlungen ist bisher im amtlichen Kolonialblatt dasjenige veröffentlicht worden, das sich auf die am meisten, aber zu Unrecht angefeindete Siedlungsgesellschaft bezieht. Meine Studie: „Die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika" (Vortag, gehalten in der staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena; mit einer Karte. Jena, Gustav Fischer, 1908) behandelt eingehend ihre Geschichte und die ihr zuteil gewordene Beurteilung. Der Kreuzzug der öffentlichen Meinung gegen die Landgesellschaften, der sie immer in den Vordergrund stellte, hätte viel mehr Anlaß gehabt, sich einer anderen Gesellschaft zuzuwenden: der englischen South African Territories Company.

Noch stehen in frischer Erinnerung die enormen Transportkosten, die durch die Zufuhr des Proviantes für die im Süden der Kolonie kämpfenden Truppen auf dem Baiwege von Lüderitzbucht aus verursacht worden sind. 11—12 000 Ochsen, 4000 Maultiere, von denen täglich trotz sorgfältigster Behandlung 10 Ochsen und 4 Maultiere durchschnittlich eingingen, und 500 Dromedare stellten mit den sonstigen Erfordernissen ein Anlagekapital von mehr als 20 Millionen Mark dar. Für ihre Fütterung und Tränkung, die zum Teil mit destilliertem Seewasser erfolgen mußte, an Löhnen für ihre

Führer und Treiber und sonstigen Kosten waren monatlich nahezu 2 Millionen Mark erforderlich, sodaß diese Aufwendungen schon in einem halben Jahre den Betrag erreichten, mit dem man den Wüstengürtel hinter Lüderitzbucht durch einen Schienenweg nach Kubub hätte überwinden können.

Diese Kosten würden uns erspart geblieben sein, ja höchst wahrscheinlicher Weise der ganze Aufstand der Hottentotten, wäre die South African Territories Company ihrer Verpflichtung, eine Eisenbahn von Lüderitzbucht in das Innere zu bauen, nachgekommen, sodaß wir beim Ausbruch des Hereroaufstandes den Schienenstrang bereits besessen hätten.

Die Gesellschaft hat sich nicht nur ihrer Verpflichtung entzogen, sie ist auch die einzige, mit der die Verhandlungen des Reichskolonialamtes zu keinem Ergebnis geführt haben. Damit ist der Grund entfallen, der bisher der Veröffentlichung des Berichtes entgegenstand, in dem ich der genannten Reichskommission die Geschichte der S. A. T. C. und ihrer Beziehungen zu unserer Kolonialverwaltung auf Grund der Mitteilungen der Gesellschaft und der neun Aktenbände geschildert habe, die bis zur Erstattung meines Berichtes im Oktober 1906 über sie im Reichskolonialamte angelegt worden sind.

Indem ich ihn im folgenden dieser Zeitschrift übergebe, möchte ich nicht unterlassen hervorzuheben, daß ihre Herausgeberin, die Deutsche Kolonialgesellschaft nicht müde geworden ist, für das Interesse der Kolonie wie des Reiches gegenüber der South African Territories Company einzutreten. Insbesondere hat sie, wie eine Eingabe ihres geschäftsführenden Präsidenten vom 14. Mai 1901 beweist, als damals bei der Kolonialverwaltung der aus meinem Bericht ersichtliche Meinungswechsel über die Verpflichtung der Gesellschaft eintrat, unzweideutig die neue Auffassung bekämpft, die statt der Verpflichtung nur die Berechtigung der Gesellschaft zum Bahnbau annahm.

Daß diese Auffassung irrig war, erhellt aus den Akten. Ob die Verpflichtung heute noch zu Recht besteht, kann ohne Kenntnis der Verhandlungen, die das Reichskolonialamt mit der Gesellschaft führte, nicht beantwortet werden. Daß sie zur Zeit der Erstattung meines Berichts noch bestand, glaube ich in ihm erwiesen zu haben. Auch wer meine Meinung nicht teilt, wird jedoch aus der Geschichte der Gesellschaft die Notwendigkeit einer Änderung ihres Verhältnisses zum Schutzgebiet folgern müssen. Um sie herbeizuführen, schlug ich in erster Linie eine im Interesse freundlicher deutsch-englischer Beziehungen liegende gütliche Verständigung vor. Die Gesellschaft hat sich aber zu einer solchen nicht nur nicht bereit gefunden, es sind auch im Herbst 1908 die deutschen Mitglieder des Direktoriums zum Austritt genötigt worden. (Vergleiche über die Gründe ihres Ausscheidens den Brief des Herrn Grafen von Baudissin an die deutschen Aktionäre der Gesellschaft sowie seine Mitteilung in der Deutschen Kolonialzeitung vom 3. Oktober 08 S. 712). Damit ist der im letzten Absatz meines Berichtes ins Auge gefaßte Fall eingetreten und jeder Grund entfallen, nicht den strengen Rechtsstandpunkt einzu-

nehmen. Ob sich nun das Reichskolonialamt hierzu entschließt oder auf einem anderen Wege gegen die Gesellschaft vorgeht, jedenfalls dürfte es nicht nur die ganze Nation, sondern auch jeden loyal denkenden Engländer hinter sich haben, wenn es nunmehr energisch einschreiten wollte.

---

1. Ursprung, Art und Umfang der Gesellschaftsrechte.

Die South African Territories Company Limited, 1895 in London gegründet, 1897 von der deutschen Regierung anerkannt und 1900 rekonstruiert, ist die Rechtsnachfolgerin des Kharaskhoma-Syndikats. Dieses hatte in den Jahren 1889 und 1890 von den Häuptlingen der Bondelzwarts-, Zwartmodder- und Veldschoendrager-Hottentotten, deren Gebiete innerhalb der deutschen Interessensphären lagen, aber damals noch nicht unter deutschen Schutz gestellt waren, umfassende Gerechtsame erworben. Auch war ihm 1889 von der Kaiserlichen Regierung deren billige Berücksichtigung zugesichert worden, sobald die deutsche Schutzherrschaft auf den jene Stammesgebiete einschließenden Süden des Landes ausgedehnt werden würde.

Diese Ausdehnung erfolgte am 21. August 1890; bei den Verhandlungen mit den Häuptlingen leistete der Vertreter des Syndikats der Regierung wesentliche Dienste. Als darauf das Syndikat beim Auswärtigen Amt die Bestätigung seiner Gerechtsame nachsuchte, sah sich die Regierung einem Dilemma gegenüber. Einerseits hatte sie 1889 die erwähnte Zusicherung erteilt, hielt sich durch die bei der Ausdehnung der Schutzherrschaft ihr erwiesenen Dienste für verpflichtet und glaubte sich auch durch das inzwischen mit England am 1. Juli 1890 getroffene Abkommen gebunden; sein Art. 9 bestimmte nämlich, daß Handels- und Bergwerkskonzessionen sowie Rechte an Grund und Boden, welche Angehörige der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht erworben hatten, von der letzteren anerkannt werden sollten, sofern ihre Gültigkeit genügend dargetan war. Andererseits verkannte sie nicht, daß die uneingeschränkte Anerkennung der vom Syndikat erlangten höchst umfangreichen Rechte der völligen Auslieferung jenes Schutzgebietsteils an eine ausländische Privatgesellschaft gleichkommen würde, befürchtete aber auch wieder Unruhen unter den Eingeborenen, wenn sie die Rechte des Syndikats nicht bestätigte und dieses alsdann seine für ihre Gewährung von den Häuptlingen ausbedungenen Zahlungen einstellte.

Die Regierung glaubte daher die völlige Anerkennung der erworbenen Gerechtsame verweigern zu müssen, die teilweise aber um so eher gewähren zu können, als das Syndikat auch bei dieser zur Fortleistung seiner den Eingeborenen gegenüber übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfange sich bereit erklärte und als Gegenleistung die für die wirtschaftliche Erschließung des Südens außerordentlich wichtige Herstellung besserer Verbindungen zwischen Lüderitzbucht und dem Innern übernehmen wollte. So kam es zur Verein-

barung zwischen der Regierung und dem Syndikat vom 31 Oktober 1892 (Anlage VII der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift vom 28. Februar 1905, Drucksache 683). In ihr und den vom Syndikat mit den erwähnten Häuptlingen am 10. Oktober und 20. November 1889, 7. und 8. April, 19. Mai und 25. Juli 1890 geschlossenen Verträgen, auf welche die Vereinbarung in Art. 4a Bezug nimmt, liegt nach dem Ausgeführten der historische Ursprung der Rechte der „South African Territories Company".

Art der Rechte.

Was nun die Art dieser Rechte anlangt, so ist zunächst hinsichtlich ihres formellen Charakters zu bemerken, daß die Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 an die Stelle der vom Syndikat mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträge trat: folgerichtig führt die erwähnte amtliche Denkschrift vom 28. Februar 1905 die S. A. T. C. unter den Gesellschaften auf, die ihre Rechte im Wege staatlicher Verleihung erworben haben. In materieller Hinsicht hat die Vereinbarung die von den Häuptlingen erworbenen Rechte teils übernommen und zugleich beschränkt, teils gar nicht berücksichtigt und dafür neue bedingte Rechte erteilt. Die übernommenen und beschränkten sind die Minenrechte, die neu erteilten und bedingten die Landrechte der Gesellschaft, die in der Vereinbarung auch äußerlich von den Minenrechten getrennt erscheinen; insbesondere wird dort die für sie ausbedungene Gegenleistung in keinen Zusammenhang mit den Minenrechten gebracht.

Umfang der Rechte.

Da die Vereinbarung[1]) hinsichtlich der Minenrechte ausdrücklich auf die von den Stämmen erworbenen Konzessionen verweist, diese nur in zeitlicher Beziehung beschränkt, so ist, hiervon abgesehen, für ihren Umfang der Inhalt der mit den Häuptlingen geschlossenen Verträge maßgebend. Nach ihm hat vorbehaltlich älterer wohlerworbener Rechte die S. A. T. C. heute

1. zweifellos in den Gebieten der drei Stämme das ausschließliche Recht auf alle chemischen und sonstigen Ablagerungen, Mineralien, Erze und Edelsteine, einschließlich der Kohle, wozu im Zwartmodder- und Veldschoendragergebiet noch das gleiche Recht auf Marmor tritt;
2. möglicherweise das Recht auf das Grundeigentum um die von der Gesellschaft anzulegenden Bergwerke herum in einer Ausdehnung, die sich ergibt, wenn um jedes Bergwerk als Mittelpunkt ein Kreis geschlagen wird, dessen Radius im Bondelzwart- und Zwartmoddergebiet 4, im Veldschoendragergebiet 8 englische Meilen beträgt. Dabei dürfen aber im Bondelzwartsgebiet nach dem Vertrage vom 10. Oktober 1889 Missionsstationen und der Hauptkraal des Häuptlings nicht einbezogen werden.

Es scheint zweifelhaft, ob dieser Anspruch zu den „Rechten auf die Aufsuchung von Mineralien und den Betrieb des Bergbaues" gehört, die die Ver-

[1]) Vgl. ihren Wortlaut auf S. 393—95.

einbarung in Art. 4 dem Syndikat „in Gemäßheit der von den Stämmen erworbenen Konzessionen“ zuspricht. Als eine Hilfsberechtigung zum Bergbau könnte er doch nur angesehen werden, wenn der Radius erheblich kürzer wäre. Um eine Mine zu betreiben, bedarf man nicht des oberirdischen Grundeigentums in einem Umkreise um die Mine, dessen Halbmesser ein bis zwei deutsche Meilen beträgt. Diese große Ausdehnung macht es wahrscheinlicher, daß es sich hier um ein reines Grundeigentumsrecht handelt, das nur geographisch und zeitlich durch den Ort und den Zeitpunkt der Anlage des Bergwerks bedingt ist, im übrigen aber in gar keiner Beziehung zum Bergbau steht. Ist dies richtig, so würde der Anspruch, da die Vereinbarung die von den Häuptlingen erworbenen Landrechte nicht übernahm, sondern an ihrer Stelle neue Landrechte erteilt und unter ihnen jenen Anspruch nicht aufzählt, heute nicht mehr zu Recht bestehen.

Rechnet man hingegen den Anspruch zu den Berggerechtsamen des Syndikats, die die Vereinbarung in Gemäßheit der Häuptlingsverträge aufrecht erhielt, so gilt auch von ihm wie von dem Rechte unter 1, daß die Häuptlinge sie für immer eingeräumt hatten, während die Vereinbarung sie auf eine Dauer von 25 Jahren beschränkt. Demzufolge erlöschen beide Rechte — sofern das erstere überhaupt besteht — am 31. Oktober 1917, jedoch mit der Maßgabe, daß alle Gruben, die bis zu diesem Tage die Gesellschaft oder von ihr ermächtigte Personen in Betrieb gesetzt haben, in ihrem bzw. deren ausschließlichen Eigentum verbleiben.

Was den Umfang der L a n d r e ch t e betrifft, so hatte die Vereinbarung dem Syndikat als Gegenleistung für die von ihm übernommene Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Lüderitzbucht und dem Syndikatsgebiete 512 nach Belieben innerhalb der drei Stammesgebiete auszuwählende Farmen von je 10 000 Kapmorgen (je 85,65 Quadratkilometer) versprochen, und zwar in folgender Weise. Die ersten 128 Farmen sollten dem Syndikat überwiesen werden, sobald es die Gründung einer Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 200 000 Mark behufs Übernahme der zur Herstellung der Verbindung erforderlichen Vorarbeiten der Regierung nachwiese. Die zweite Rate von ebenfalls 128 Farmen war unter der Bedingung ernstlicher Inangriffnahme der Arbeiten und der Verdoppelung des Betriebskapitals und die dritte Rate von 256 Farmen unter der Bedingung der vollendeten Schienenverbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus zugesichert.

Mit dieser Regelung glaubte die Regierung den Landbesitz des Syndikats, den sie nach den Häuptlingsverträgen auf 67 000 Quadratkilometer bemaß, so daß den drei Stämmen von ihrem ganzen Gebiete nur 3000 Quadratkilometer übrig geblieben wären, auf 41 000 Quadratkilometer hinabgedrückt zu haben.[2])

[2]) Diese Auffassung ist jedenfalls richtig, widerspricht aber den Angaben der amtlichen Denkschrift vom 28. Februar 1905. Wohl sind 512 Farmen à 10 000 Kapmorgen gleich etwa 41 000, genau 43 853 Quadratkilometer, oder gleich dem doppelten

Das bei dieser Hinabdrückung vorausgesetzte Fälligwerden aller drei Farmraten ist nicht eingetreten. Nur das Recht, die ersten 128 Stück auszuwählen und nach Genehmigung der Wahl als Eigentum in Besitz zu nehmen, ist dem Syndikat durch den Erlaß vom 23. April 1894 zugesprochen worden, nachdem es die Gründung einer Gesellschaft zur Übernahme der Vorarbeiten für die bessere Verbindung der Lüderitzbucht mit seinem Gebiete nachgewiesen hatte. Als dann die hierauf gesetzten Erwartungen sich nicht erfüllten und die Rechtsnachfolgerin des Syndikats die Herstellung der besseren Verbindung unterließ, hätte der weiter unten (S. 393 ff.) näher dargelegte Sinn, den beim Abschluß der Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 beide Teile mit ihr verknüpften, die Regierung befugt, die erste Farmrate wieder zurückzuziehen. Sie tat dies aber nicht, und das Kaiserliche Gouvernement genehmigte 1902 ausdrücklich die von der Gesellschaft getroffene Farmenauswahl. Hiernach kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese 128 Farmen, deren ungefähre Lage aus der Karte der Gesellschaft ersichtlich ist, in ihren Besitz übergegangen sind. Demzufolge beschränkt sich der Umfang ihrer Landrechte heute auf

128 Farmen à 10 000 Kapmorgen . . . . =	10 962 qkm
Hiervon ab die nach der von der Gesellschaft überreichten Denkschrift inzwischen verkauften . . . =	500 qkm
verbleiben ihr heute . . .	10 462 qkm,

Flächenraum des Königreichs Württemberg vermehrt um den des Großherzogtums Sachsen-Weimar, aber der Landbesitz, wie ihn das Syndikat von den Häuptlingen erworben hatte, war viel kleiner als 67 000 Quadratkilometer, wenn die Angaben der amtlichen Denkschrift über ihn richtige sind. Nach ihnen umfaßten nämlich die Landrechte im

Bondelzwartsgebiete (Denkschrift S. 25, Nr. 9, 10, 11):	
1. 6 englische Quadratmeilen à 2,59 qkm	15,54 qkm
2. 2×20 000 = 40 000 Kapmorgen	342,60 „
3. 109 Quadratseemeilen Land à 3,4 qkm	344,00 „
Zwartmoddergebiete (Denkschrift S. 26 oben Nr. 9 und 10):	
1. 640 englische Acres	2,59 „
2. 33 Quadratseemeilen Land	112,2 „
Veldschoendragergebiete (Denkschrift S. 26 unten Nr. 9 und S. 27 Nr. 11 und 12):	
1. 200 englische Quadratmeilen	518 „
2. Gebietsstreifen, von der Gesellschaft selbst angegeben auf etwa	22 000 „
3. 100 englische Quadratmeilen	259 „
In Summa . . .	23 593,93 qkm

Hiernach betrug der von den Häuptlingen erworbene Landbesitz nur die Hälfte desjenigen, den die Regierung in der Vereinbarung dem Syndikat in Aussicht stellte; die Regierung hätte mithin seinen Landbesitz nicht von 67 000 auf 43 000 Quadratkilometer hinab-, sondern von 23 000 auf 43 000 hinaufgerückt: wenigstens wenn wir ihren eigenen Angaben in der Denkschrift folgen.

Die Lösung des Widerspruchs liegt darin, daß die amtliche Denkschrift die englischen Ausdrücke der Häuptlingsverträge falsch übersetzte, so z. B. bei dem vorstehenden Posten 1 des Bondelzwartsgebiets „a piece of land six miles square" mit einer Flächengröße von six square miles, sechs englischen Quadratmeilen, identifizierte, während es sich in Wirklichkeit um sechs englische Meilen im Quadrat, also um 36 englische Quadratmeilen handelt. Ebenso wurden Quadratseemeilen und Seemeilen im Quadrat verwechselt. Vermeidet man die Fehler der Denkschrift, so ergibt sich als ursprünglicher Landbesitz des Syndikats eine Fläche von 61 363,96 Quadratkilometern.

das ist eine Fläche so groß wie der dreifache Umfang des Großherzogtums Sachsen-Weimar oder der vierfache unseres Schutzgebiets der Samoainseln.

Auf Grund des Dargelegten komme ich zu dem Antrage, die Reichskommission wolle sich gutachtlich dahin äußern, daß die S. A. T. C. in den bisherigen Gebieten der Bondelzwarts-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme, vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter,

1. das ausschließliche Recht hat auf alle chemischen und sonstigen Ablagerungen, Mineralien, Erze und Edelsteine, einschließlich der Kohle, außerdem im Zwartmodder- und Veldschoendragergebiete das gleiche Recht auf Marmor;
2. entweder das Recht auf das Grundeigentum um die von ihr anzulegenden Bergwerke besitzt in einem Umkreise, dessen Radius im Bondelzwarts- und Zwartmoddergebiete 4, im Veldschoendragergebiet 8 englische Meilen beträgt, jedoch im Bondelzwartsgebiete mit Ausnahme der Missionsstationen und des Hauptkraals des Häuptlings;

   oder daß ihr dieses Recht nicht zusteht;

   im letzteren Falle nur das Recht unter 1, im ersteren auch das unter 2 mit der Maßgabe, daß sie am 31. Oktober 1917 erlöschen mit Ausnahme der Rechte an den Gruben, die bis zu diesem Tage in Betrieb gesetzt sind und nun dauernd im Eigentum der Gesellschaft bezw. der von ihr Ermächtigten bleiben;
3. so viel Farmen, jede zu 10 000 Kapmorgen, besitzt, wie sich ergeben, wenn von den aus der Karte der Gesellschaft in ihrer ungefähren Lage ersichtlichen 128 Stück die bisher verkauften abgezogen werden.

2. Ursprung, Art und Umfang der Gesellschaftspflichten.

Als Gegenleistung für ihre Rechte sind der Gesellschaft Pflichten auferlegt. Sie entspringen zunächst ebenfalls den Verträgen mit den Häuptlingen und der Vereinbarung mit der Regierung, welche letztere, um die Worte der amtlichen Denkschrift zu gebrauchen, unter der beiderseits anerkannten Voraussetzung erfolgte, daß die Gesellschaft die den Eingeborenen gegenüber übernommenen Verpflichtungen trotz Aberkennung eines Teiles ihrer Rechte in vollem Umfang erfüllen würde. Außerdem kommt der Erlaß vom 7. Juni 1897 in Betracht, der die S. A. T. C. als Rechtsnachfolgerin des Kharaskhomasyndikats unter der Voraussetzung der Übernahme seiner Verpflichtungen anerkannte und hierzu auch die Verbindlichkeit rechnete, deutschen Ansiedlern in ihrem Gebiete den Vorzug zu geben. In bergbaulicher Hinsicht ist noch zu berücksichtigen, daß die Regierung auf Wunsch der Gesellschaft Art. IVc der Vereinbarung von 1892 aufhob und die in ihm enthaltene Verpflichtung durch die unten angegebenen allgemeiner Schürffreiheit und der Genehmigung der Regierung ersetzte. Demnach haben die heute zu Recht bestehenden Pflichten der Gesellschaft folgenden Inhalt:

a) gegenüber den Häuptlingen,

Die Pflichten gegenüber den Häuptlingen sind in den Verträgen nur zum Teil scharf umschrieben. Hieraus erklärt sich vermutlich, daß der Direktor der Kolonialabteilung in seiner Reichstagsrede vom 20. März 1895 sie auf eine einmalige Zahlung von 47 000 Mark und eine jährliche Rente von noch 9700 Mark auf vielleicht mehr als 20 Jahre bemaß, während die Denkschrift der Gesellschaft ihre jährlich an die Häuptlinge zu leistenden Zahlungen einschließlich einer solchen an die rheinische Mission in Keetmannshop auf nur etwa 8000 Mark beziffert. Abgesehen von diesen Jahreszahlungen, die seit Ausbruch des Aufstandes eingestellt wurden, ist die Gesellschaft verpflichtet, sobald sie aus Bergwerken Ausbeute erzielt, den Häuptlingen der Bondelzwarts, Zwartmodder und Veldschoendrager 7, bzw. 5, bzw. 2 v. H. des erhaltenen Reingewinns zu entrichten.

Da übrigens die Verträge selbst in der amtlichen Denkschrift (S. 23—27) nicht vollständig wiedergegeben werden, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die erwähnten Pflichten die Ansprüche nicht erschöpfen, die den Häuptlingen gegen die Gesellschaft zustehen.

b) gegenüber der Regierung.

Die gegenüber der Regierung übernommenen Pflichten bestehen zunächst in der Leistung einer Bergwerksabgabe von 2 v. H. bei der Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen, und 1 v. H. bei allen übrigen Mineralien vom Werte der Förderung an Ort und Stelle, weiter in den Verpflichtungen der Gesellschaft, in ihrem Gebiete jedermann schürfen zu lassen, die die Ausnutzung ihrer Bergrechte regelnden Bestimmungen stets der Genehmigung der Regierung zu unterwerfen und bei der Ansiedlung deutschen Staatsangehörigen den Vorzug zu geben.

Außer diesen zweifellosen Pflichten war dem Syndikat noch die früher erwähnte, in drei Teilleistungen gegliederte Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Lüderitzbucht und dem Syndikatsgebiet als Bedingung seiner Landrechte auferlegt. Besteht diese Pflicht heute noch?

Die Frage ist um so schwerer zu beantworten, als darüber, ob überhaupt die Vereinbarung die Gesellschaft zum Bau dieser Verbindung verpflichtete, die Auffassung selbst bei der Regierung gewechselt hat.

So hebt sie in ihrer am 17. November 1893 dem Reichstage vorgelegten Denkschrift über das südwestafrikanische Schutzgebiet hervor, daß sie die vom Kharaskhoma-Syndikat erworbenen Konzessionen nur in den Grenzen anerkannt habe, die sie aus wirtschaftspolitischen Erwägungen glaubte ziehen zu müssen, und fährt dann wörtlich fort: „Als Gegenleistung für diese Anerkennung übernahm das Syndikat die Verbesserungen der Landungsvorrichtungen in Lüderitzbucht und die Anlage eines Schienenweges von dort nach dem Innern. Die Herstellung einer besseren Verbindung nach dem Innern ist von der höchsten Wichtigkeit und konnte nur von einer Gesellschaft über-

nommen werden, die bedeutende Interessen dort hat." Im gleichen Sinne äußerte sie sich in der Denkschrift über die Entwickelung der Schutzgebiete im Jahre 1894/95: „Das Syndikat ist nach der Vereinbarung verpflichtet, einen Schienenweg zwischen Lüderitzbucht und dem Hinterlande herzustellen, und zwar kann die Überweisung der Ländereien an die Gesellschaft nur allmählich, je nach dem Fortschreiten dieser Arbeiten erfolgen."

Dagegen spricht die jüngste Denkschrift vom 28. Februar 1905 auf S. 28 nur davon, daß „regierungsseitig die Schienenverbindung als Endziel der Syndikatsleistung angestrebt worden sei", und erklärt S. 29, daß die Gesellschaft „zur Durchführung des Bahnbaues lediglich berechtigt, aber nicht verpflichtet" war.

Welche der beiden entgegengesetzten Auffassungen ist die richtige?

Die Vermutung spricht für diejenige, die die Regierung in den Jahren 1893 und 1894/95 äußerte, als die Vorgänge, die zum Abschluß der Vereinbarung geführt hatten, noch lebendig in ihrer Erinnerung waren.

Im Text der Vereinbarung[3]) kommt allerdings der Satz: „das Syndikat

---

[3]) **Vereinbarung zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem Kharaskhoma-Syndikat am 31. Oktober 1892.**

Zwischen der Kaiserlich deutschen Regierung und dem Kharaskhoma Exploring and Prospekting Syndicate, Limited, zu London E. C. St. Helens-Place 16 (nachstehend das Kharaskhoma-Syndikat genannt) ist unter dem heutigen Tage folgendes Abkommen getroffen worden.

Artikel 1.

a) Die Kaiserliche Regierung überweist dem Kharaskhoma-Syndikat zum ausschließlichen freien Eigentum 128 von dem Syndikat innerhalb der Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme nach Belieben auszuwählende Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen unter der Bedingung, daß das Syndikat der Kaiserlichen Regierung die Gründung einer Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 200 000 Mark nachweist, welche zum Bau einer Eisenbahn, oder, soweit dies unausführbar ist, eines Tramways, zum Bau von Fahrstraßen, zur Einrichtung von Hafenverbesserungen und anderen einer besseren Verbindung der Küste (Angra Pequena) mit dem Kharaskhoma-Syndikat als ausschließliches Eigentum zugesicherten Gebieten dienenden Anlagen die Vorarbeiten übernimmt.

b) Wenn sich die Kaiserliche Regierung von der Bildung einer solchen Gesellschaft zu den vorbezeichneten Zwecken überzeugt hat, ist sie verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren weder anderen als den von dem Kharaskhoma-Syndikat ermächtigten Gesellschaften oder Personen Konzessionen zum Bau von Eisenbahnen, Tramways, Fahrstraßen oder von sonstigen Anlagen der vorbezeichneten Art zwischen der Küste und den ebengenannten Gebieten zu erteilen, noch selbst solche Bauten auszuführen, unbeschadet jedoch des der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zustehenden Rechts zum Bau von Eisenbahnen, Tramways und Straßen innerhalb des ihr eigentümlich gehörigen Gebiets.

Artikel 2.

a) Nach Verlauf von 5 Jahren oder früher, sobald der Kaiserlichen Regierung der Nachweis geliefert wird, daß behufs Ausführung der vorerwähnten Bauten und Anlagen für das Betriebskapital ein weiterer Betrag von 200 000 Mark (mithin insgesamt 400 000 Mark Betriebskapital) gezeichnet, und daß die Ausführung der Arbeiten ernstlich in Angriff genommen ist, werden dem Kharaskhoma-Syndikat weitere 128, von ihm innerhalb der in Artikel 1 näher bezeichneten Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme gleichfalls nach Belieben auszuwählende Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen zum Eigentum überwiesen.

b) Die Kaiserliche Regierung verpflichtet sich dann, innerhalb eines weiteren Zeitraums von 5 Jahren, mithin im ganzen für die Dauer von 10 Jahren, weder anderen als den von dem Kharaskhoma-Syndikat ermächtigten Gesellschaften oder

verpflichtet sich zur Herstellung der besseren Verbindung" nicht vor, aber er fehlt offenbar nur deshalb, weil beide Teile diese Verpflichtung als etwas Selbstverständliches, über das sie vollkommen einig sind, ansehen. Nicht über die Verpflichtung, sondern nur darüber, wie ihre Erfüllung gesichert werden sollte, waren sie verschiedener Meinung und einigten sich schließlich auf die Weise, wie sie in den Artikeln 1—3 der Vereinbarung festgesetzt wurde. Daß diese Artikel keineswegs den Zweck hatten, das Syndikat zur Herstellung der besseren Verbindung nur zu berechtigen, daß sie vielmehr die Erfüllung seiner Herstellungsverpflichtung, die sie als feststehend voraussetzen, sichern wollen, geht aus folgendem hervor.

Personen Konzessionen der in Artikel 1 bezeichneten Art zu erteilen, noch selbst solche Arbeiten zu unternehmen, jedoch immer unbeschadet des in Artikel 1 zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika gemachten Vorbehalts.

Artikel 3.

Nach Verlauf von 15 Jahren oder früher hat die Kaiserliche Regierung dem Kharaskhoma-Syndikat oder dessen Nachfolgern Besitztitel über das Eigentum an weiteren 256 Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen innerhalb der im Artikel 1 näher bezeichneten Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme, falls soviel Land nach Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eingeborenen zur Verfügung bleibt, zu gewähren und dem Kharaskhoma-Syndikat oder dessen Rechtsnachfolgern auf 50 Jahre, vom Tage dieser weiteren Landüberweisung an gerechnet, das ausschließliche Recht zum Bau von Eisenbahn- oder Tramwaylinien innerhalb der Gebiete der oben genannten Stämme zu verleihen, vorausgesetzt, daß das Kharaskhoma-Syndikat eine Schienenverbindung (Eisenbahn- oder Tramwaylinie) zwischen Lüderitzbucht (Angra Pequena) und Aus hergestellt hat. Die betreffende Bahn darf sich bis zum 20. Grad östlicher Länge von Greenwich erstrecken.

Artikel 4.

a) Die Kaiserliche Regierung räumt dem Kharaskhoma-Syndikat für die Dauer von 25 Jahren vom Tage der Unterzeichnung dieser Vereinbarung das ausschließliche Recht auf die Aufsuchung von Mineralien und den Betrieb des Bergbaues ein innerhalb der Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme und in Gemäßheit der durch das Syndikat von diesen Stämmen erworbenen Konzessionen, jedoch unter Ausschluß derjenigen Ländereien, die bereits im Eigentum eines Dritten stehen.

b) Alle während des vorerwähnten Zeitraums von 25 Jahren von dem Syndikat oder anderen von ihm ermächtigten Personen entdeckten und in Betrieb gesetzten Gruben gehen ohne weiteres dauernd in das ausschließliche Eigentum des Syndikats oder der von ihr Ermächtigten über, und alle Gruben, die bei Ablauf des 25jährigen Zeitraums von dem Kharaskhoma-Syndikat und den von ihm ermächtigten Personen betrieben worden sind, sind also als unbeschränktes Eigentum des Kharaskhoma-Syndikats oder der von ihm Ermächtigten anzusehen, unbeschadet der von dem letzteren in ihren Verträgen mit dem Kharaskhoma-Syndikat übernommenen Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben.

c) In die Verträge zwischen dem Syndikat und den Ansiedlern über Verpachtung oder Verkauf ist eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß der Pächter oder Käufer ohne Zahlung eines besonderen Zinses beziehungsweise eines Zuschlags zum Kaufgelde berechtigt sein solle, auf seinem Grundstücke zu schürfen mit der Maßgabe, daß er im Falle des Auffindens von Mineralien in dem Grundstück eine beim Abschluß des Pacht- oder Kaufvertrags näher festzustellende Abgabe an das Syndikat zu zahlen habe. Die Zahlung der Abgabe darf nur für einen bestimmten, zwischen dem Syndikat und den Ansiedlern zu vereinbarenden Zeitraum ausbedungen werden.

Artikel 5.

Die Kaiserliche Regierung bezieht für jede Grube, sobald sie drei Jahre in Betrieb gewesen ist, von dem Kharaskhoma-Syndikat eine Abgabe, und zwar sowohl für die von dem Syndikat selbst betriebenen Gruben, wie für den Betrieb der an Ansiedler verpachteten und der von dem Syndikat verkauften Gruben.

Schon der Umstand, daß die Leistungen des einen Partners, der Regierung, in Art. 10, 1b und 2b in die Form einer Verpflichtung gekleidet sind, legt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß auch die Gegenleistung des anderen Partners als Verpflichtung beabsichtigt war. Der Eingang von Art. 8 und der Schluß von Art. 6, die beide von den durch dieses Abkommen dem Syndikat auferlegten Verpflichtungen sprechen, bieten dieser Auffassung eine weitere Stütze, und sie wird unwiderlegbar, wenn wir zum Wortlaut der Vereinbarung die Verhandlungen hinzunehmen, die zu ihrem Abschlusse führten. Vermutlich waren sie dem Verfasser der jüngsten amtlichen Denkschrift nicht mehr gegen-

---

Die Abgabe beträgt bei der Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen 2 Prozent und bei allen übrigen Mineralien 1 Prozent von dem Werte der Förderung an Ort und Stelle.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben wird durch die von dem Kharaskhoma-Syndikat mit eingeborenen Häuptlingen geschlossenen Verträge über Zahlung von Grubenabgaben nicht berührt.

Artikel 6.

Das Kharaskhoma-Syndikat darf die ihm durch dieses Abkommen eingeräumten Eigentumsrechte und sonstigen Vergünstigungen nach freiem Ermessen und unter beliebigen Festsetzungen und Bedingungen ganz oder teilweise an andere Gesellschaften und Personen abtreten, jedoch stets unter der Voraussetzung, daß die dem Syndikate auferlegten Verpflichtungen gegenüber der Kaiserlich deutschen Regierung durch die Abtretungsverträge in ebenso rechtsverbindlicher Weise von den Zessionaren übernommen werden.

Artikel 7.

Mit Bezug auf den Bau der von dem Kharaskhoma-Syndikat in Aussicht genommenen Eisenbahn- oder Tramwaylinie durch die Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verbürgt sich die Kaiserliche Regierung dafür, daß das Kharaskhoma-Syndikat oder die von ihm gebildete Gesellschaft von der genannten Kolonialgesellschaft

a) den für die Eisenbahn- oder Tramwaylinie erforderlichen Grund und Boden,
b) Land von ausreichender Größe in Lüderitzbucht (Angra Pequena) zum Bau von Lagerhäusern und zur Herstellung von angemessenen Landungs- und Löschungsanlagen und dergleichen

überlassen erhält; die Kaiserliche Regierung sagt dem Kharaskhoma-Syndikat ihre Unterstützung behufs Erreichung billiger Bedingungen bei dem Erwerb des Landes zu, um dadurch die Aufbringung des zum Bau der geplanten Linie nötigen Kapitals zu erleichtern.

Artikel 8.

Die Übernahme der dem Kharaskhoma-Syndikat durch dieses Abkommen auferlegten Verpflichtungen erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß mit der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika eine Vereinbarung wegen Einräumung der im Artikel 7 unter a und b näher bezeichneten Vergünstigung zustande kommt.

Artikel 9.

Die Kaiserliche Regierung übernimmt es, dafür Sorge zu tragen, daß sogleich nach Unterzeichnung dieses Abkommens alle diejenigen, die Grundeigentum in den Gebieten der Bondelzwarts-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme auf Grund von Titeln besitzen, die von der Regierung anerkannt und genehmigt sind, aufgefordert werden, ihre Eigentumsansprüche bei der Kaiserlichen Regierung zur Eintragung anzumelden.

Artikel 10.

Für die Dauer von 15 Jahren, vom Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens an, verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung innerhalb der Gebiete der obengenannten Stämme, auf welche die Konzessionen des Kharaskhama-Syndikats Bezug haben, Ansiedlern oder anderen Personen weder Land zu verleihen, noch sonstige den in vorstehenden Artikeln erwähnten Rechten entsprechende Befugnisse einzuräumen.

London, den 11. Oktober 1892. Berlin, den 31. Oktober 1892.
H. C. W. Gibson. Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

wärtig, als er die Gesellschaft zur Durchführung des Bahnbaues für lediglich berechtigt ansah.

Ausweislich der in der Kolonialabteilung über jene Vorgänge geführten Akten hatte nämlich das Syndikat in dem von ihm aufgestellten ersten Entwurf der Vereinbarung die Überweisung der zusammen 512 Farmen in folgender Weise vorgeschlagen. Die erste Rate von 150 Farmen sollte unter der Bedingung fällig werden, daß es eine Gesellschaft mit einem Kapital von 200 000 Mark zur Herstellung von Hafeneinrichtungen in Lüderitzbucht und zum Bau einer Schienenverbindung von dort nach dem Konzessionsgebiete zu gründen unternahm. Eine zweite Rate von 250 Stück sollte ihm überwiesen werden, sobald das Gesellschaftskapital auf 400 000 Mark erhöht war, und die dritte Rate von 112 Farmen, sobald es die Schienenverbindung von Lüderitzbucht nach Aus hergestellt hatte.

Zu diesem Vorschlag bemerkte der Reichskanzler von Caprivi im August 1892: „Was nutzt uns das Gründen einer Gesellschaft? Ich würde vorziehen, bestimmte Leistungen in natura und nicht in Geld zu verlangen. Nicht auf das Einzahlen von Kapital, sondern auf die Herstellung der Bahn oder Chaussee kommt es uns an."

Entsprechend dieser Weisung wurde nun dem Syndikat bedeutet: „w e n n es bereit sei, die Verpflichtung der Herstellung besserer Verbindungen zwischen Lüderitzbucht und dem Innern zu übernehmen, so müsse die Erfüllung dieser Verpflichtung anders g e s i c h e r t werden als durch den Nachweis der Gründung einer Gesellschaft zu diesem Zwecke."

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Regierung das Syndikat zur Herstellung besserer Verbindung zu v e r p f l i c h t e n beabsichtigte und diese Absicht dem Syndikat auch deutlich kundgegeben hat.

Da nun das Syndikat gegen die Absicht der Regierung, es zu verpflichten, nicht nur nicht protestierte, sondern vielmehr bei der Wiedereinreichung des abgeänderten Entwurfs ausdrücklich bemerkte, daß es durch die getroffenen Abänderungen jene von der Regierung verlangte andere S i c h e r h e i t darzubieten glaubte, so folgt hieraus, daß auch das Syndikat durch die Vereinbarung sich zur Herstellung der besseren Verbindung v e r p f l i c h t e n wollte.

Daß dies der wirkliche Wille des Syndikats war, geht ferner aus folgendem hervor. Als es den abgeänderten Entwurf wieder einreichte, nannte es die Herstellung besserer Verbindung des Konzessionsgebietes mit der Küste e i n e L e b e n s f r a g e f ü r s i c h s e l b e r, da ohne sie auf eine vorteilhafte Verwertung weder seiner bergbaulichen noch seiner Rechte an Grund und Boden gerechnet werden könnte, und fügte hinzu: diese Herstellung könne mit v ö l l i g e r S i c h e r h e i t für die Regierung als S c h l u ß l e i s t u n g hingestellt werden, zu der es sich vertragsmäßig zu verpflichten habe und gegen welche die letzte Landüberweisung erfolgen solle. Ja, um jeden Zweifel an seiner Absicht, daß die Landüberweisungen pari passu mit den Bauten gehen sollten, auszuschließen, hatte es, gleichsam als Bekräftigung

seines Verpflichtungswillens, die Fläche der beiden ersten Überweisungen auf je 1/4 der Gesamtfläche herabgesetzt und das, was dort abgenommen wurde, der dritten Überweisung zugeschlagen, die erst nach Fertigstellung der Verbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus fällig werden sollte. Während im ursprünglichen Entwurf die Farmraten 150, 250 und 112 Stück betrugen, war im abgeänderten die Reihenfolge 128, 128 und 256, mithin der Hauptteil an den Schluß gestellt, um die Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtung noch zu verstärken.

Um endlich auch ein Zeugnis von dritter Seite anzuführen, so heißt es im Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 29. September 1892: „Nach Angabe des Vertreters des Syndikats waren vor kurzem die von ihm wegen Anerkennung der (Häuptlings-) Konzessionen gepflogenen Verhandlungen so weit gediehen, daß der Abschluß nur davon abhing, ob das Syndikat sich zur Erbauung eines Schienenwegs von Lüderitzbucht nach dem Innern verpflichte."

Mag man nun auch die Änderungen des Entwurfs, die den drei ersten Artikeln der Vereinbarung ihre schließliche, auf Seite 8 wiedergegebene Gestalt gaben, für sich allein als nicht ausreichend zum Beweise der Syndikatsverpflichtung ansehen und lebhaft bedauern, daß die Regierung dieser Verpflichtung in der Vereinbarung selbst keinen besseren Ausdruck zu geben verstand, darüber aber kann nach dem dargelegten Aktieninhalte kein Zweifel herrschen: daß die Regierung damals die Änderungen als genügende Sicherstellung der Verpflichtung des Syndikats zur Herstellung der besseren Verbindung erachtete und das Syndikat selber der Meinung war, durch die Änderungen die von der Regierung erforderte Sicherstellung seiner Verpflichtung darzubieten, mithin auch durch die Vereinbarung sich zur Herstellung der Verbindung der Regierung gegenüber verpflichtet glaubte.

Die gegenteilige Annahme, das Syndikat hätte diese Verpflichtung nicht übernommen, hieße ihm ein doloses Verhalten imputieren, ihm den durch nichts begründeten Vorwurf machen, es habe die Regierung düpiert, indem es bei ihr, um den Abschluß der Vereinbarung zu bewirken, sich nur den Anschein, als ob es sich verpflichte, gegeben, aber tatsächlich sich gar nicht verpflichtet habe.

Es gibt hier keine andere Alternative: entweder wollte sich das Syndikat verpflichten, oder es düpierte die Regierung, indem es die Verpflichtung nur vorspiegelte. Da sicherlich anzunehmen ist, daß die Regierung es bei den Verhandlungen mit Gentlemen zu tun hatte, kann ihre Düpierung unmöglich als vorliegend erachtet werden.

In der Tat bestreitet denn auch die Denkschrift der Rechtsnachfolgerin des Syndikats diese Verpflichtung nicht. Der Satz auf ihrer zweiten Seite: „Im Januar 1901 erlosch der mit der Kolonialgesellschaft für S. W. A. geschlossene Vertrag, welcher die South African Territories zum Bahnbau zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet hatte," hat nur ihr

Recht gegenüber der Kolonialgesellschaft, aber nicht ihre uns hier allein interessierende Verpflichtung gegenüber der Regierung im Auge, die die Denkschrift ganz unerwähnt läßt.

Wer diese Verpflichtung deshalb leugnen wollte, weil sie im Wortlaut der Art. 1—3 der Vereinbarung nicht ausdrücklich erwähnt ist, der würde nicht nur den Beamten, die die Vereinbarung abschlossen, den Vorwurf größter Beschränktheit damit machen, sondern auch gegen die Grundsätze verstoßen, die für die Auslegung von Willenserklärungen maßgebend sind. Denn wie könnten vernünftige Regierungsbeamte dem Syndikat so ausgedehnte Landrechte zugesprochen haben, wenn die ihm dafür auferlegte Gegenleistung in seiner Berechtigung zum Bau der Bahn bestanden hätte? — Daß sie so töricht nicht gewesen sind und daß die Ansicht vom bloßen Recht des Syndikats zum Bahnbau einem unzulässigen Sichanklammern an den Wortlaut der drei ersten Artikel der Vereinbarung entspringt, geht aus ihrer mitgeteilten Entstehungsgeschichte deutlich hervor. Jene Vorgänge darf die Auslegung der Vereinbarung nicht einfach unberücksichtigt lassen. Sie sind vielmehr unerläßlich. Denn erst aus ihrer Verbindung mit dem Texte erhellt vollkommen zweifellos der Sinn, den beim Abschluß der Vereinbarung beide Teile ihr beigelegt haben, der wirkliche Wille der Vertragschließenden. Nur dieser aber kann für die Beurteilung maßgebend sein. Denn handelt es sich hier auch um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, so hat doch auch bei seiner Auslegung die allgemeine Direktive Platz zu greifen, die Paragraph 133 BGB. enthält: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften."

Erscheint es nach dem Ausgeführten unwiderlegbar, daß das Syndikat 1892 die Verpflichtung zur Herstellung der besseren Verbindung übernahm, so fragt es sich nun weiter, ob diese Pflicht auch heute noch besteht.

Wie wir sahen, ist sie nur in Ansehung der Gesellschaftsgründung zur Übernahme der Vorarbeiten erfüllt, im übrigen aber nicht erfüllt worden. Infolgedessen ist das Hauptziel, das die Regierung mit der Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 verfolgte, die Wegbarmachung der Wüste hinter der Lüderitzbucht und die Entwickelung dieses besten Naturhafens unserer Küste zu einer Zugangsstraße zu den südlichen Teilen des Schutzgebietes durch die Initiative und das Kapital der Gesellschaft, unerreicht geblieben. Nachdem nun der Aufstand die Regierung selbst zum Bau der Eisenbahn genötigt hat, bietet diese Verpflichtung der Gesellschaft, insoweit als ihr Zweck auf einem anderen Wege erreicht worden ist, zwar kein Interesse in dieser Hinsicht mehr, ist darum aber doch nicht erloschen. Ebensowenig kann ihr Erlöschen aus dem Erlöschen des Vertrages gefolgert werden, den das Syndikat mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika am 29. Dezember 1892 abschloß (amtl. Denkschrift, Beilage VIII), um von dieser das Recht zu erlangen, die bessere Verbindung durch ihr Gebiet zu legen. Denn mit seinem Erlöschen war lediglich die Möglichkeit geschwunden, ohne einen neuen Vertrag mit der Kolonialgesell-

schaft den Bau auszuführen. Die der Regierung gegenüber übernommene Verpflichtung zur Herstellung hingegen — die durch jenen Vertrag nur zeitlich bedingt war, insofern von seinem Zustandekommen ihre Übernahme abhing (Art. 8 der Vereinbarung vom 31. Oktober 1892) — war damit keineswegs erloschen, weil sie ihren Ursprung nicht in diesem Vertrage sondern in der Vereinbarung mit der Regierung hat und die Gegenleistung für die dem Syndikat gewährten Landrechte darstellt. Daß die Verpflichtung heute nicht mehr zu Recht bestehe, könnte nur dann geschlossen werden, wenn die Gesellschaft im Einverständnis mit der Regierung als dem anderen Partner die ihr überwiesene erste Farmrate zurückgegeben hätte. Denn die Farmen sind ihr nur in der Erwartung erteilt worden, daß die bessere Verbindung zwischen der Küste und dem Innern von der Gesellschaft wirklich hergestellt wurde. Geht dies auch nicht aus dem Wortlaut der Vereinbarung unmittelbar hervor, so ist es doch ihr zweifelloser Sinn: die Regierung würde niemals die erste Farmrate für den bloßen Nachweis einer Gesellschaftsgründung zur Übernahme der Vorarbeiten versprochen haben; sie versprach sie vielmehr nur, indem sie eben die Gesellschaftsgründung nicht als selbständige Leistung sondern als bloße Teilleistung der auferlegten Verpflichtung zur Herstellung der besseren Verbindung meinte und diese Herstellung nach den Versicherungen des Syndikats als völlig gewährleistet ansehen mußte. Endlich kann das Erlöschen der Verpflichtung auch nicht daraus gefolgert werden, daß die Regierung, nachdem die Gesellschaft erklärt hatte, die Bahn nicht bauen zu wollen, und auch 1901 ihr Vertrag mit der Kolonialgesellschaft erloschen war, ihr gleichwohl die Farmen beließ und hierdurch die Landfrage als endgültig geregelt ansah. Denn es geht aus dem Inhalt der Akten hervor, daß hierbei die damalige Regierung, im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin, von der Voraussetzung ausging, die Gesellschaft sei überhaupt nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt gewesen. Da diese Voraussetzung, wie wir gesehen haben, unzutreffend ist, so läßt sich auch in dem Belassen der Farmen kein definitiver Verzicht der Regierung auf die Erfüllung jener Verpflichtung erblicken. Ein solcher könnte nur vorliegen, wenn die Regierung von 1901 sich der tatsächlichen Rechtslage noch ebenso klar bewußt gewesen wäre wie die Regierung von 1892. Indem sie dies aber nicht war, vielmehr der irrtümlichen Auffassung huldigte, daß sie gar kein Recht habe, von der Gesellschaft den Bahnbau zu verlangen, kann weder in ihrer Duldung: dem Belassen der Farmen, noch in ihrer Erklärung: daß hierdurch die Landfrage definitiv geregelt sei, ihr Verzicht auf dieses Recht gefunden werden. Denn auf ein Recht kann offenbar nur der verzichten, der auch der Meinung ist, es zu besitzen. Demzufolge läßt sich aus dem Verhalten der Regierung seit 1901 keine Änderung der tatsächlichen Rechtslage, wie sie 1892 geschaffen wurde, ableiten; die Verpflichtung der Gesellschaft besteht vielmehr noch heute.

Hiernach ergibt sich der Antrag, die Reichskommission wolle sich gutachtlich dahin äußern, daß die heute noch rechtsgültigen Pflichten der S. A. T. C. bestehen in:

I. den Verpflichtungen, die das Kharaskhoma-Syndikat in seinen mit den Häuptlingen der Bondelzwarts, Zwartmodder und Veldschoendrager-Hottentotten am 10. Oktober, 29. November 1889, 7. und 8. April, 19. Mai und 25. Juli 1890 abgeschlossenen Verträgen den Eingeborenen gegenüber übernommen hat, insbesondere in einer jährlichen Zahlung von zusammen etwa 8000 oder 9 700 Mark an diese Häuptlinge und in deren Beteiligung am Reingewinn der Gesellschaftsbergwerke in Höhe von 7, bzw. 5, bzw. 2 v. H. desselben;

II. a) eine Bergwerksabgabe von 2 v. H. bei der Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen und 1 v. H. bei allen übrigen Mineralien vom Werte der Förderung an Ort und Stelle;

b) den Verpflichtungen, jedermann in ihrem Gebiete schürfen zu lassen und die die Ausnutzung ihrer Bergrechte regelnden Bestimmungen stets der Genehmigung der Regierung zu unterwerfen;

III. der Verbindlichkeit, deutsche Ansiedler in ihrem Gebiete zu bevorzugen;

IV. der Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Lüderitzbucht und dem Gesellschaftsgebiete. —

3. Finanzierung und finanzielle Entwicklung der Gesellschaft.

Die S. A. T. C. ist eine Aktiengesellschaft des englischen Rechtes mit dem Sitze in London. Über ihre Finanzierung enthält die von ihr vorgelegte Denkschrift folgenden Passus:

„Das Barkapital der Gesellschaft betrug bei der Gründung im Jahre 1895 75 000 Liversterling. Im Jahre 1900 wurde die Gesellschaft rekonstruiert, nachdem etwa 48 000 Liversterling in barem Gelde aufgebracht waren; es sind etwa 123 000 Liversterling in flüssigen Mitteln von den Aktionären für Zwecke des Unternehmens eingezahlt; die Ausgaben des Kharaskhoma-Syndikats bis zum Jahre 1895 sind also hier nicht berücksichtigt."

Aus diesen Sätzen ist ein klares Bild von der Finanzierung auch dann nicht zu gewinnen, wenn wir die der amtlichen Denkschrift hinzunehmen:

„Das Grundkapital der Gesellschaft setzt sich aus 500 000 Anteilen à 1 Liversterling zusammen. Von diesen Anteilen sind 472 828 zur Ausgabe gelangt. Das auf Debentures und shares eingezahlte Barkapital betrug nach Angabe der Gesellschaft 123 290 Liversterling. Von diesem Barbestand wurden 28 530 Liversterling zur Rückerwerbung ausgegebener Debentures verausgabt."

Deutlicher hingegen wird die Finanzierung, wenn wir die finanzielle Vorgeschichte der 1900 rekonstruierten Gesellschaft in Betracht ziehen. Über sie enthalten beide Denkschriften nichts. Nach dem, was sich darüber in den Akten der Kolonialabteilung findet, gewinnt es hohe Wahrscheinlichkeit, daß sie sich folgendermaßen abgespielt hat:

Im Anschluß an Goldfunde im Hererolande und bei Gibeon aufgedeckten Blaugrund hatte in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre eine sehr optimistische Auffassung hinsichtlich des Mineralreichtums unseres südwestafri-

kanischen Schutzgebiets Platz gegriffen. Insbesondere bemühten sich englische Kapitalisten Südafrikas, Bergwerkskonzessionen von den Eingeborenen zu erlangen und fanden dabei im damaligen Direktor der vereinigten Diamantgruben Kimberleys, Cecil Rhodes, einen ebenso tatkräftigen wie für unsere politischen Interessen gefährlichen Mithelfer. War es ihm doch unter anderem gelungen, Hendrik Witboi als Kaufpreis für eine von ihm erworbene Minenkonzession sieben Wagen mit Gewehren und Munition zuzuführen und ihm hierdurch nicht nur die Fortsetzung seiner Raubzüge gegen die Hereros, sondern auch seinen späteren Kampf mit unserer Schutztruppe zu ermöglichen.

In jenen Tagen des Goldfiebers und der Jagd nach Konzessionen faßte ein im Lande geborener Missionarssohn den Plan, von den an den Oranjefluß angrenzenden Hottentottenstämmen Minen- und Landrechte zu erlangen, die den Flächenraum von den Kharasbergen im Bondelzwartsgebiete bis zur Khomahochebene nördlich von Aus und Lüderitzbucht umfassen sollten. Mit den Eingeborenen und ihrer Sprache ebenso vertraut wie mit dem Lande selbst, aber ohne die erforderlichen Geldmittel, begab er sich im Frühjahr 1889 nach London und verstand es, dortige Kapitalisten für seinen Plan zu erwärmen. Das Kharaskhoma-Syndikat trat ins Leben mit einem Nominalkapital von zunächst 15 000 Liversterling und entsandte zuerst ihn selbst als Leiter einer Expedition, die die ins Auge gefaßten Konzessionen erwerben sollte.

Bei ihrem Eintreffen im Bondelzwartsgebiete sah sie sich nicht nur konkurrierenden Bestrebungen anderer Kapitalistengruppen gegenüber, sondern fand auch die Stämme durch Sendlinge Henrik Witboois aufgewiegelt. Gleichwohl gelang es dem volks- und sprachkundigen Führer, den Häuptling William Christian zur Gewährung der ersten Konzession vom 10. Oktober 1889 zu bewegen, auch den nichts weniger als deutschfreundlichen Häuptling unserer Schutzherrschaft geneigt zu machen.

Diese Vorgänge, der Erwerb der ferneren Konzessionen, ihre oben dargelegte Ersetzung durch die Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche vom 31. Oktober 1892 und die in deren erstem Artikel vorgeschriebene Gesellschaftsgründung beeinflußten die Finanzierung des Unternehmens insofern, als sie die Notwendigkeit, umfangreichere Geldmittel zu beschaffen, immer stärker hervortreten ließen.

Wieviel auf das ursprüngliche Nominalkapital von 15 000 Liversterling bar eingezahlt worden ist, weiß ich nicht. Jedenfalls reichten die verfügbaren Mittel nicht lange. Die Verdoppelung des Aktienkapitals auf 30 000 Liversterling wurde notwendig, und als auch dies nicht genügte, erfolgte am 9. September 1895 die Gründung der S. A. T. C.

Die Rechte des Kharaskhoma-Syndikats, deren Erwerb ihm 17 500 Liversterling gekostet haben soll, scheint man auf die neue Gesellschaft nicht unvermittelt übertragen zu haben, vielmehr soll erst ein Concession development

Syndikate ins Leben gerufen worden sein, dem dann die Finanzierung der S. A. T. C. in folgender Weise gelang:

Die S. A. T. C. erhielt ein Grundkapital von 500 000 Liversterling, eingeteilt in shares (Aktien) a 1 Liversterling. Von diesen Aktien, auf welche keine bare Einzahlung geleistet wurde, bekam das Concession development Syndikate 100 000 Liversterling, das Kharaskhoma-Syndikat 230 000, zusammen 330 000 als Gegenwert der eingebrachten Rechte, so daß 170 000 unbegebene Aktien übrig blieben. Da diese auch nicht zu begeben waren, so ließen sich die erforderlichen Barmittel nur durch Aufnahme einer Schuld beschaffen. Sämtliche Rechte, die das Kharaskhoma-Syndikat in die neue Gesellschaft eingebracht hatte und die den Gegenwert der begebenen Aktien darstellten, wurden im Vertrage vom 27. November 1895 verpfändet und an ihnen eine Generalhypothek für auszugebende Debentures (Obligationen) in Höhe von 100 000 Liversterling bestellt. Von diesen zu 6 v. H. verzinslichen Debentures a 50 Liversterling erhielt jedoch das Kharaskhoma-Syndikat als Kaufpreis für die von ihm eingebrachten Rechte zu den schon erwähnten 230 000 Aktien noch 25 000 Liversterling Debentures, so daß demzufolge nur etwa 75 000 Liversterling Debentures zur Beschaffung der Barmittel übrig blieben. Nach Angabe der Gesellschaft wurden sie zum Parikurse ausgegeben, brachten ihr aber, da einige Zeichner die übernommenen Beträge nicht vollständig zahlten, nur 73 810 Liversterling ein.

In der Folgezeit wurden nach derselben Quelle 1000 Liversterling Obligationen gegen 1000 Liversterling Aktien umgetauscht und 707 Aktien gegen Kassa begeben, so daß hierdurch die Anzahl der begebenen Aktien auf 331 707 sich vermehrte. Vermutlich handelt es sich bei den 707 Stück um einen statutenmäßigen Anteil der Direktoren am Gesellschaftskapital, den sie zu einem Preise von 2—3 sh pro Aktie übernommen haben werden.

Weder die Aktien des Kharaskhoma-Syndikats noch die der S. A. T. C. sind in jener Zeit an der Börse notiert worden. Bei der geschilderten Finanzierung würden sie einen ihrem Nominalwert entsprechenden Kurs sicherlich nicht erreicht haben. Tatsächlich sind denn auch im Jahre 1897 fünf Sechstel aller begebenen Aktien deutschen Kapitalisten zum Preise von 2 sh pro Stück angeboten worden.

Damals schwebende Bemühungen, durch Erwerb der Majorität der Aktien die Herrschaft in der Gesellschaft in deutsche Hände zu bringen, zerschlugen sich ebenso wie der Plan, durch ihre Fusionierung mit anderen Interessengruppen ein leistungsfähigeres Unternehmen zu schaffen.

Diesem Plane stand die Schuld der Gesellschaft im Wege. Um das Hindernis zu beseitigen, erfolgte nun 1900 ihre Rekonstruktion. Sie gab der S. A. T. C. ihre heutige finanzielle Gestalt, führte aber den erhofften Erfolg nicht herbei.

Die Rekonstruktion war in der Hauptsache nur formaler Natur. Die Schuld der Gesellschaft wurde nämlich dadurch beseitigt, daß die Inhaber der

Schuldverschreibungen (Debentures) aus Gläubigern in Teilhaber verwandelt wurden. Auf jede Obligation wurden 15 Liversterling in bar und soviele der unbegebenen Aktien (shares) gewährt, daß hierdurch die Anzahl der begebenen Aktien von 331 707 auf 472 828 stieg. Die für die Obligationäre vorteilhafte Gestaltung des Umtausches bewirkte in Verbindung mit der Hoffnung auf die Fusionierung und den damit zu erwartenden vorteilhaften Verkauf des ganzen Unternehmens die Zustimmung der Obligationäre zum Verzicht auf ihre Vorzugsrechte und zu ihrer Verwandlung in mit den anderen gleichberechtigte Aktionäre, während das Unternehmen selbst sich von der Zins- und Amortisationslast der Anleihe befreit sah.

Im ganzen kamen 1902 Obligationen in Frage. Die übrigen waren teils, wie wir sahen, die einen wegen nicht vollständiger Einzahlung für kraftlos erklärt, die anderen gegen Aktien umgetauscht, teils inzwischen amortisiert (2600 Liversterling) worden. Da auf jede Obligation 15 Liversterling bar entfielen, so bedurfte man hierzu einer Summe von 28 530 Liversterling (offenbar dieselbe Summe, die nach der oben wiedergegebenen Stelle der amtlichen Denkschrift „zur Rückerwerbung ausgegebener Debentures“ verausgabt worden ist). Wir hatten nun gesehen, daß die Anleihe von 1895 der Gesellschaft nur 73 810 Liversterling an baren Mitteln beschaffte, aber sich auf 100 000 Liversterling belief, so daß allein ihre Verzinsung in den fünf Jahren 1895 bis 1900 zu 6 v. H. 30 000 verschlingen mußte. Berücksichtigen wir weiter, daß erheblichere eigene Einnahmen der Gesellschaft aus ihrer Tätigkeit in jenen Jahren noch nicht zugeflossen sind, so können die Einnahmen, die sie aus ihrer Tätigkeit und der zinsbaren Anlage der geborgten 73 810 Liversterling erzielte, unmöglich ausgereicht haben, um das Zins- und Amortisationserfordernis der 100 000 Liversterling und die Kosten ihres ganzen Unternehmens zu bestreiten. Es wird vielmehr jedes Jahr mit einem Defizit geschlossen haben, zu dessen Deckung ein Zurückgreifen auf die geliehenen 73 810 Liversterling notwendig werden mußte.

In der Tat schmolz denn auch nach Angabe der Gesellschaft dieses anfängliche Barkapital bis zu ihrer Rekonstruktion auf 13 000 Liversterling zusammen. Um die 28 530 Liversterling an die bisherigen Obligationäre zahlen und ihre Tätigkeit fortsetzen zu können, bedurfte sie daher einer Einzahlung ihrer Aktionäre. Deutet man den oben angeführten Satz der Gesellschaftsdenkschrift: daß „die Gesellschaft rekonstruiert wurde, nachdem 48 000 Liversterling in barem Gelde aufgebraucht waren“, im Sinne einer solchen Einzahlung, so wird die Deutung um so weniger unzulässig sein, als 48 000 Liversterling, vermehrt um die 75 000 Liversterling der Anleihe von 1895, 123 000 Liversterling ergeben und gerade diese Summe den Betrag darstellt, der, wie wir sahen, nach derselben Denkschrift „bisher von den Aktionären (ergänze: und den in solche umgewandelten Obligationären) in flüssigen Mitteln für Zwecke des Unternehmens eingezahlt worden ist“. Die gleiche Summe von 123 000 Liversterling ergibt sich, wenn man die nach einer Mitteilung der Ge-

sellschaft auf 3 sh pro Aktie sich beziffernde Einzahlung mit den 331 707 bis zu ihrer Rekonstruktion begebenen Aktien multipliziert und das Resultat (49 756 Liversterling) um den tatsächlichen Ertrag der Anleihe von 1895 (73 810 Liversterling) vermehrt. Daß die bisherigen Aktionäre sich zum Umtausch ihrer Aktien gegen solche der rekonstruierten Gesellschaft auf dieser Basis bereit fanden, wird sich durch die oben erwähnte Hoffnung auf vorteilhaften Verkauf des Unternehmens erklären.

Nach dem Dargelegten läßt sich die Finanzierung der 1900 rekonstruierten S. A. T. C. also zusammenfassen: sie hat ein Grundkapital von 500 000 Liversterling, eingeteilt in Aktien à 1 Liversterling. Von ihnen sind 472 828 begeben, und zwar 330 000 Liversterling als Gegenwart der eingebrachten Rechte, die übrigen gingen bis auf 707 Stück aus ehemaligen Obligationen hervor, die der Gesellschaft ein Barkapital von 73 810 Liversterling verschafft hatten. Hiervon waren noch etwa 13 000 Liversterling bei ihrer Rekonstruktion vorhanden. Nachdem bei dieser die alten Aktionäre 3 sh pro Stück eingezahlt, wurden aus dem Aufgebrachten jene 13 000 Liversterling auf 28 530 Liversterling ergänzt und dieser Betrag den Obligationären zurückgezahlt, die sich gleichzeitig aus Gläubigern in Teilhaber des Unternehmens verwandelten. Die durch die Einzahlung der alten Aktionäre aufgebrachte Summe belief sich auf etwa 49 000 Liversterling. Das bedeutet, nicht nur auf ihre, sondern auf die insgesamt begebenen 472 828 Aktien bezogen, etwas mehr als 10 v. H. dieses Betrags, etwa 2 sh pro Aktie, mit anderen Worten, etwas mehr als das Minimum barer Einzahlung, das die Londoner Fondsbörse von Gesellschaften verlangt, die um Zulassung ihrer Aktien einkommen.

Da ein Teil der von den Aktionären eingezahlten 49 000 Liversterling herangezogen werden mußte, um die zur Zahlung der 28 530 Liversterling an die Obligationäre noch fehlenden etwa 15 000 Liversterling zu liefern, und ein weiterer Teil zur Deckung der Rekonstruktionskosten und sonstiger Verbindlichkeiten gedient haben wird, so müssen die baren Mittel, mit denen die rekonstruierte Gesellschaft ihre Tätigkeit begann, sich auf weniger als 34 000 Liversterling belaufen haben. Dies bestätigt eine Angabe der Gesellschaft, nach welcher nach Erledigung aller Verpflichtungen der alten Kompagnie das Betriebskapital der neuen etwa 35 000 Liversterling betragen hat einschließlich des auf 3 744 Liversterling sich damals beziffernden Wertes ihrer Baulichkeiten, lebenden und toten Inventars und der Lagervorräte.

Was nun die finanzielle Entwickelung der rekonstruierten Gesellschaft anlangt, so dürfen wir diese 35 000 Liversterling nicht mit einem Kapital verwechseln, das gleich in diesem ganzen Betrage im Gesellschaftsunternehmen selbst gearbeitet habe. Ausweislich der ersten der von ihr vorgelegten Bilanzen waren vielmehr am Ende ihres ersten Geschäftsjahrs, am 30. Juni 1901, noch 24 203 Liversterling 19 sh 0 d in Wertpapieren investiert und 2 148 Liversterling 2 sh 11 d in Berlin als Sicherheit für Farmvermessungskosten hinterlegt, 5 591 Liversterling 2 sh 2 d hatten als Zuschuß zu den Ausgaben

der ersten Geschäftsperiode vom 8. Juni 1900 bis 30. Juni 1901 Verwendung gefunden, und 2 422 Liversterling 11 sh 11 d betrug jetzt der Wert ihrer Baulichkeiten, Inventare und Vorräte, während zugleich ihre ausstehenden Forderungen um 310 Liversterling 8 sh 2 d geringer war als ihre Schulden.

Da die Gesellschaft aus ihren Minenrechten bisher noch keine, aus ihren Landrechten nur eine geringe Einnahme (nach der letzten Bilanz bis zum 30. Juni 1905 aus verkauften Farmen 3 622 Liversterling 13 sh 9 d) bezog, so war es natürlich, daß jene in Wertpapieren investierte Barkapitalreserve von Jahr zu Jahr sich verringern mußte und der Gesellschaft Verluste anstatt von Gewinnen erwuchsen. Sie konnte deshalb noch keine Dividende verteilen, sondern geriet in ein wachsendes Defizit, dessen Steigen jedoch seit 1903/4 in ein langsameres Tempo überging und seit 1904/5 von einem Sinken abgelöst wird. Das langsamere Tempo erklärt sich dadurch, daß das von der Gesellschaft in Warmbad errichtete Warenlager infolge des Aufstandes eine erhebliche Steigerung seiner Umsätze erzielte. Da diese Ursache mit der vermehrten Anzahl der dort tätigen Truppen seitdem in verstärktem Maße wirksam gewesen ist, so fiel das Defizit, das am 30. Juni 1904 mit 15 841 Liversterling 1 sh 8 d seinen höchsten Stand erreichte, auf 15 681 Liversterling 2 sh 10 d am 30. Juni 1905 und wird heute noch geringer sein.

Mit dieser günstigeren Entwickelung der letzten Zeit oder mit der ablehnenden Stellung des Reichstags mag es zusammenhängen, daß der Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz des ihr durch den Aufstand erwachsenen Schadens zwar in der vorletzten Bilanz in Höhe von 1 367 Liversterling 15 sh 4 d erscheint, in der letzten von 1905 aber ganz fallen gelassen ist.

Vermehrt man das Defizit der letzten Bilanz um die etwa 60 000 Liversterling, die von den 1895 aufgenommenen 73 810 Liversterling bis zur Rekonstruktion ausgegeben waren, so ergibt sich ein Gesamtverlust der Gesellschaft bis zum 30. Juni 1905 von etwa 75 000 Liversterling. Ihm stehen gegenüber die teils durch jene Anleihe, teils durch Einzahlung der Aktionäre (1900) beschafften Barmittel von zusammen etwa 123 000 Liversterling. Hiervon abgezogen die bei der Rekonstruktion zurückgezahlten 28 530 Liversterling, verbleiben als für die Zwecke des Unternehmens seit 1895 aufgebrachte Mittel etwa 95 000 Liversterling. Da 75 000 verloren waren, mußten 1905 noch etwa 20 000 Liversterling im Unternehmen vorhanden sein. Hiermit steht im Einklange, daß der rekonstruierten Gesellschaft nach fünfjährigem Bestehen ein Betriebskapital im Werte von 35 327 Liversterling 19 sh 1 d (Anfangskapital nach der Bilanz vom 30. Juni 1901) weniger 15 681 Liversterling 2 sh 10 d (Defizit der Bilanz vom 30. Juni 1905) gleich 19 638 Liversterling, 16 sh 3 d verblieb, einschließlich der in Baulichkeiten usw. investierten Summen, in unserem Gelde ein Wert von etwa 392 000 Mark bei einem noch unbegebenen Aktienbestande von nominell 27 172 Liversterling. Dieses Ergebnis ist viel weniger das Resultat von Tätigkeiten, zu deren Ausübung die Gesellschaft gegründet wurde, als vielmehr von ihrem Handel, der anfangs im

Hintergrunde stand und erst infolge des Aufstandes zur Hauptsache wurde; im letzten Geschäftsjahr 1904/05 absorbierte er nahezu das ganze Betriebskapital. Das führt uns zur bisherigen Tätigkeit der Gesellschaft und ihrer Beurteilung.

4. Bisherige Tätigkeit der Gesellschaft.

a) Art und Umfang.

Wie wir gesehen haben, wurden der S. A. T. C. als Rechtsnachfolgerin des Kharaskhoma-Syndikats durch die Vereinbarung vom 31. Oktober 1902 Minen- und Landrechte in der Absicht verliehen, die wirtschaftliche Erschließung des ihr konzedierten Gebiets und insbesondere die Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus herbeizuführen. Hiermit waren ihrer Tätigkeit drei Wege gewiesen: die bergbauliche Erschließung, die Besiedelung ihres Landes und die Herstellung jener Verbindung. Mit dem Aufstande trat als vierte Tätigkeit die vorher nur in geringem Umfange als Annex der Besiedelungstätigkeit geübte Beschaffung von Lebensbedürfnissen hervor, indem sie den Charakter einer nun auch die Truppen mit Proviant und anderen Dingen versorgenden umfangreichen Handelstätigkeit annahm, die als solche mit den Rechten und Pflichten der Gesellschaft nichts zu tun hat.

Ehe wir die Tätigkeit der S. A. T. C. in diesen Richtungen verfolgen, ist noch die Frage zu beantworten, an welche Leistungen ihres Rechtsvorgängers sie anknüpfte.

Diese beschränkten sich auf die Entsendung eines Ingenieurs nach Lüderitzbucht, der für den Bau der Eisenbahn nach dem Innern „keine besonderen Schwierigkeiten" festzustellen vermochte (vgl. amtliche Denkschrift vom 17. November 1903, Reichstagsdrucksache 48), die Anlage eines Viehkraals in Warmbad und die Erhebung von Wasser- und Weideabgaben. So nützlich die Abgaben für die Kassen des Syndikats waren, so nachteilig für die betroffenen Ansiedler, auf deren Klagen der Landeshauptmann 1894 die Erhebung verbot. Das Syndikat war zu ihr nicht befugt; der Umstand aber, daß es die Geheimhaltung der Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 von der Kolonialabteilung zu erreichen gewußt hatte, machte es dem Vertreter im Schutzgebiete möglich, unter Berufung auf sie die Abgaben zu fordern.

Wird man bei der Beurteilung der Tätigkeit des Syndikats auch der Tatsache eingedenk sein müssen, daß gerade in die Jahre 1892—1894 die Raubzüge Hendrik Witboois und die Kämpfe der Schutztruppe mit ihm fallen, die zu wirtschaftlicher Tätigkeit unmöglich ermutigen konnten, so war doch mit seiner Unterwerfung dieses Hindernis fortgefallen und zugleich an die Stelle der erschöpften Mittel des Syndikats das Darlehn von 75 000 Liversterling getreten, das, wie wir sahen, die neue Gesellschaft im Herbst 1895 aufgenommen hatte. Umsomehr konnte nun von der S. A. T. C. erwartet werden, daß sie die von ihrem Rechtsvorgänger verscherzten Sympathien der Bevölkerung wie der Behörden durch ernste Arbeit im Dienste der wirtschaftlichen Erschließung sich wieder gewann. Sehen wir zu, ob es ihr gelungen ist.

Was zunächst ihre bergbauliche Tätigkeit anlangt, so hat sie sich auf die erfolglose Entsendung einer Schürfexpedition in den Süden des Schutzgebiets 1896, eines Mineningenieurs, der auch keine abbauwürdigen Funde machte, 1901, und auf mehrere Schürfversuche 1902/03, die ebenfalls kein greifbares Resultat lieferten, beschränkt. Die Gesellschaft hoffte wohl, die in ihrem Bergregulativ vom 15. November 1901 ausgesprochene allgemeine Schürffreiheit werde der bergbaulichen Erschließung ihres Gebiets förderlicher sein als die Entsendung kostspieliger Expeditionen, die ihre Finanzen belasteten.

Auch ihre Siedlungstätigkeit ist nur eine geringe gewesen. Der Erlaß vom 23. April 1894 hatte ihrem Rechtsvorgänger das Recht zugesprochen, 128 Farmen auswählen zu dürfen, und 3½ Jahre später war noch keine einzige ausgewählt! Diese Verzögerung konnte der Gesellschaft weder die Behörden noch die Farmer freundlich gesinnt machen, mit deren Interesse sie nicht weniger kollidierte als die frühere Abgabenerhebung des Syndikats. Die im Konzessionsgebiete bereits ansässigen Siedler sahen nämlich infolge der Verzögerung sich beständig vor der Gefahr, daß die nach der Vereinbarung von 1892 „in das Belieben" der Gesellschaft gestellte Farmenwahl sie von Haus und Hof vertrieb, es sei denn, daß sie in solchem Falle sich den Kauf- oder Pachtbedingungen der Gesellschaft unterwarfen. Sie zogen es daher meist vor, ihre Plätze, auf denen sie keine Sicherheit dauernder Niederlassung hatten, zu verlassen, und das Konzessionsgebiet, das früher eine starke weiße Bevölkerung hatte, sah sich durch das Verhalten des Syndikats und der Gesellschaft größtenteils von ihr entblößt. Neue Siedler aber herbeizuziehen, vermochten die Behörden nicht, denen durch Art. 10 der Vereinbarung von 1892 die Hände gebunden waren: verpflichtete dieser die Regierung doch, 15 Jahre lang keine Ansiedler im Konzessionsgebiet anzusetzen.

Erst 1898 begann die Gesellschaft endlich zur Farmenwahl zu schreiten, wobei sie anfangs nur größere Plätze und die besten Wasserstellen aussuchte. Entsprach dies auch wieder der Vereinbarung von 1892 mit ihrer *in das Belieben* der Gesellschaft gestellten Farmenwahl, so doch keineswegs den Versicherungen, die beim Erwerb der Konzessionen den Häuptlingen in dem Sinne gegeben waren, daß das Syndikat nur die trockenen, wasserlosen Weidegründe beanspruche, gerade diese wasserlosen Strecken der Kultur erschließen wolle. Hiermit ganz übereinstimmend erklärte 1898 auf amtliches Befragen William Christian, Häuptling der Bondelzwarts, daß er lediglich das Recht übertragen habe, trockene Plätze, auf denen Eingeborenen-Niederlassungen nicht vorhanden seien, eigentümlich zu erwerben und darauf Dämme und Brunnen anzulegen. Bestand nun die Gesellschaft auf der „beliebigen Auswahl" und wählte nur die besten, mit Wasser versehenen Plätze, so sah sie sich widerstrebenden Eingeborenen gegenüber und konnte nichts ausrichten. Fand sie aber bei solchem Vorgehen die Unterstützung der Regierung, so hätte sie wohl jene Plätze bekommen, aber es wäre auch nicht zweifelhaft gewesen, daß die Eingeborenen sich erhoben und der Frieden im Lande aufs neue in Frage gestellt wurde. Die

Rücksicht auf die Ruhe und Sicherheit des Schutzgebiets ließ jene Bestimmung der Vereinbarung von 1892 als undurchführbar erscheinen und nötigte zu einer Beschränkung der Auswahl in die Grenzen, wie sie schon beim Erwerb der Konzessionen das Syndikat wie die Häuptlinge im Auge gehabt hatten. Bereits bestehende Wohnplätze sowie alle diejenigen Plätze, deren Erhaltung nach Ansicht der Regierung für die Eingeborenen aus wirtschaftlichen oder in der Stammestradition liegenden Gründen erforderlich war, wurden von der Wahl ausgeschlossen. Meinte die Gesellschaft auch, daß diese Beschränkung der Vereinbarung widerspräche, so fügte sie sich doch angesichts der Unmöglichkeit, ohne die Einwilligung der Eingeborenen und ohne die Unterstützung der Regierung überhaupt Land zu erhalten.

Im Jahre 1900 wurde die inzwischen getroffene Farmenauswahl unter der Auflage bestätigt, daß die Gesellschaft zur Deckung der Vermessungskosten 49 000 Mark hinterlegte. Die Vermessung selbst unterbrach der Ausbruch des Aufstandes, so daß bisher nur 60 v. H. des Gesellschaftsbesitzes vermessen werden konnten. Besitztitel zu erteilen, war der Verwaltung nur in Ansehung von 27 ihrer 128 Farmen bis heute möglich; hinsichtlich der übrigen schwebt teils die Prüfung noch, teils hat sie vermessungstechnische Anstände ergeben oder die Vermessung ist überhaupt noch nicht erfolgt. Im ganzen hat die Gesellschaft von ihren Farmen bis zum Ausbruch der Unruhen sechs im Umfange von 58 000 Kapmorgen gleich 49 300 Hektar zum Preise von durchschnittlich 1,25 Mark pro Kapmorgen (nach der amtlichen Denkschrift), von etwa 1 Mark pro Hektar (nach der Gesellschaftsdenkschrift) verkauft und 38 Farmen von zusammen 380 007 Kapmorgen gleich 323 005 Hektar gegen einen jährlichen Pachtzins von 554 Liversterling verpachtet. Das ergibt einen durchschnittlichen Pachtzins von 3½ Pfennig pro Jahr und Hektar.

Den Grund dieses geringen Erfolges ihrer Besiedelungstätigkeit erblickt der die Bilanz vom 30. Juni 1903 begleitende Bericht der Direktoren in den förmlichen Hungersnotpreisen aller Lebensbedürfnisse; hierdurch seien die Einwanderungslustigen abgeschreckt und jedes bergbauliche Unternehmen lahmgelegt worden. Um Farmern und Prospektoren das Leben ohne solche exorbitanten Preise zu ermöglichen, dehnte die Gesellschaft die von ihr in Warmbad errichtete Warenniederlage 1903 erheblich aus; die Wirkung der Ausdehnung auf die Besiedelung konnte aber noch nicht hervortreten, weil im Oktober desselben Jahres der Bondelzwartsaufstand und dann die weiteren kriegerischen Ereignisse jede Besiedelung ausschlossen. So kam diese Maßnahme, wie schon erwähnt, vornehmlich den in jene Gegend entsandten Truppen zugute, indem sie zugleich mit deren starker Vermehrung in den letzten beiden Jahren das Defizit der Gesellschaft verringerte.

Ist diese Ansicht der Direktoren zutreffend — und ich glaube wohl, daß die hohen Preise zwar nicht der ausschlaggebende, aber einer der mitsprechenden Faktoren sind —, so bleibt es unverständlich, warum die Gesellschaft nicht schon viel früher ihr Warenlager vergrößerte. Der tiefere Grund ihres geringen

Siedelungserfolges ist jedenfalls in ihrer Untätigkeit zu suchen. Hätte sie die ihr schon 1894 zugesprochenen Farmen alsbald ausgewählt und sich ernstlich um ihre Besiedelung bemüht, anstatt durch ihr Zögern auch noch die vorhandenen Siedler zu vertreiben, sie würde ähnliche Ergebnisse erzielt haben, wie sie z. B. in Keetmanshoop schon Ende der neunziger Jahre vorlagen. Im Anschluß an die Politik, die nach der Unterwerfung Witboois zu dauernder Beherrschung der wankelmütigen Eingeborenen kleinere Truppenabteilungen über das ganze Land verstreute, wurde 1894 zu einem solchen Stationsplatz auch Keetmanshoop erkoren und der Wirksamkeit des Kharaskhoma-Syndikats entzogen, in dessen Konzessionsgebiet es fiel. Bereits fünf Jahre später hatte es sich aus einer schmutzigen Eingeborenenwerft zu einem sauberen deutschen Dorfe mit vorzüglichen Wasserverhältnissen entwickelt, dank der tatkräftigen Leitung des Bezirkshauptmanns, der auch den Weg nach der Küste in vortrefflichen Zustand versetzte. Um diese Oase des wirtschaftlichen Lebens herum lag aber alles übrige tot, weil die Gesellschaft untätig und der Regierung durch die Vereinbarung von 1892 die Hände gebunden waren.

Zweifellos würde die Gesellschaft heute auf ganz andere Erfolge ihrer bergbaulichen und Besiedelungstätigkeit zurückblicken können, wäre es ihr gelungen, zwischen der Küste und ihrem Gebiet eine bessere Verbindung, insbesondere den Schienenweg zwischen Lüderitzbucht und Aus herzustellen. Alles was sie in dieser Beziehung geleistet, beschränkt sich auf die Entsendung einiger Ingenieure, die mehrere Monate an Ort und Stelle mit Vermessungsarbeiten beschäftigt waren, um die geeignetste Schienenlage festzustellen. Die Expedition, die 3000 Liversterling gekostet haben soll, führte zwar zur Vorlegung einer Anzahl von Plänen und Karten, aber zum Bau dieser für die wirtschaftliche Erschließung und militärische Beherrschung des Südens hochwichtigen Bahn, deren Vorhandensein dem deutschen Reiche den Aufstand der Hottentotten erspart haben würde, vermochte sich die Gesellschaft nicht zu entschließen. —

b) Ist durch sie die wirtschaftliche Entwickelung des Schutzgebietes gefördert oder behindert worden?

Die Frage, ob durch die Tätigkeit des Kharaskhoma-Syndikats und seiner Rechtsnachfolgerin, der S. A. T. C., die wirtschaftliche Entwickelung des Schutzgebiets gefördert worden ist, läßt sich nach dem Ausgeführten schwerlich bejahen.

Überblicken wir den ganzen Zeitraum, der seit der für die heutige Rechtslage maßgebenden Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 verflossen ist, erinnern wir uns daran, daß der Hauptzweck dieser Vereinbarung die durch die Gesellschaft zu bewirkende bessere Verbindung von Lüderitzbucht mit dem Innern bildete, und sehen wir dann heute, daß nicht nur diese Gegenleistung der Gesellschaft unerfüllt blieb, sondern daß auch ihre bergbauliche Tätigkeit keinen und ihre Besiedelungstätigkeit nur einen geringen Erfolg erzielte, so werden wir schwerlich behaupten können, daß die Gesellschaft die wirtschaftliche Entwickelung des Schutzgebietes gefördert habe: wenigstens nicht in der Rich-

tung, in der die Vereinbarung diese Förderung bezweckte. Hat sie doch keines der ihr gesteckten Ziele erreicht und ist aus einer nominell gewaltigen Kapitalgesellschaft zum Großbetriebe von Verkehrsunternehmungen, des Bergbaues und der Besiedelung tatsächlich zu einer kleinen Unternehmerin geworden, die das ihren Gründungszwecken eigentlich fremde Geschäft eines kaufmännischen Warenlagers in Warmbad betreibt und hierbei zur Zeit dank den exzeptionellen Zuständen einen wesentlich gesteigerten Umsatz erzielt.

Ebensowenig wie gefördert hat die Tätigkeit der Gesellschaft die wirtschaftliche Entwickelung behindert. Wohl aber hat ihre Untätigkeit sie behindert. Denn nicht nur vertrieb, wie wir gesehen haben, die Verzögerung der Farmenauswahl vorhandene Ansiedler, sondern es war auch der Regierung unmöglich, ihrerseits die Entwickelung des Konzessionsgebietes zu fördern, weil Art. 10 der Vereinbarung sie verpflichtete, weder Ansiedlern noch sonstigen Personen Land zu verleihen oder den Gesellschaftsrechten entsprechende Befugnisse einzuräumen, und Art. 1b ihr auch die eigene Herstellung der Schienenverbindung bis 1899 unmöglich machte. Diese die Gesellschaft gegen den Wettbewerb gleichartiger Bestrebungen sichernden Bestimmungen waren selbstverständlich unter der stillschweigenden Voraussetzung der Betätigung der Gesellschaft auf ihren Arbeitsgebieten getroffen. Nun sie so gut wie untätig blieb, mußten die Vorschriften zur Fessel werden und unter dem Druck der durch die Gesellschaft geschaffenen Verhältnisse die Entwickelung des Südens zurückgehen, statt vorwärts zu schreiten. Die Berichte der dortigen Verwaltungsbeamten sind voll fortgesetzter Klagen über die hierdurch erzeugte Stagnation der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Wir kommen so zu dem Ergebnis, daß die S. A. T. C. die wirtschaftliche Entwickelung durch ihre Tätigkeit nicht gefördert, durch ihre Untätigkeit aber behindert hat. Die wirtschaftspolitischen Hoffnungen, die die Regierung beim Abschluß der Vereinbarung auf ihre Tätigkeit setzte, sind unerfüllt geblieben.

c) Sind die übernommenen Verpflichtungen erfüllt worden? Wenn nicht, worin bestehen die Unterlassungen? Sind diese auf ein Verschulden der Gesellschaft zurückzuführen?

Liegt nun der Grund hierfür vielleicht darin, daß die von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind? Diese Frage ist in Ansehung des Hauptzwecks der Vereinbarung von 1892, der Herstellung der besseren Verbindung von Lüderitzbucht mit dem Innern, zweifellos zu bejahen. Zwar hat das Syndikat ihr einen kleinen Anfang der Ausführung folgen lassen, indem es eine Gesellschaft zur Übernahme der Vorarbeiten ins Leben rief; zu ernstlicher Inangriffnahme der Bauarbeiten, geschweige denn zur Herstellung der Verbindung ist es dagegen niemals gekommen: in dieser hauptsächlichen Beziehung, auf die alles ankam, ist der bezweckte Erfolg nicht eingetreten und demzufolge die auferlegte Verpflichtung unerfüllt geblieben.

Die fernere Frage, ob diese unterlassene Erfüllung auf ein Verschulden der S. A. T. C. zurückzuführen sei, ist verschieden zu beant-

worten, je nach dem Sinne, den die Fragestellung mit dem Worte Verschulden verbindet. Im weiteren Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs ist die unterlassene Erfüllung selbst die Schuld der Gesellschaft, im engeren juristischen könnte ein Verschulden nur vorliegen, wenn sie die Herstellung der Verbindung aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unterlassen hätte. Ein derartiges Verschulden kann hier jedenfalls nicht nachgewiesen werden.

Was ihre übrigen Verpflichtungen anlangt, so ist die Voraussetzung der Vereinbarung von 1892, daß die Verpflichtungen des Syndikats gegenüber den Häuptlingen im vollen Umfange weiter erfüllt würden, lediglich infolge des Aufstandes suspendiert, aber niemals hat sich die Gesellschaft dieser Verpflichtung entzogen. Endlich ist auch die ihrer bergbaulichen Tätigkeit auferlegte Verpflichtung der allgemeinen Schürffreiheit erfüllt und die andere einer Förderungsabgabe nur deshalb noch nicht erfüllt worden, weil noch nichts gefördert wurde.

So hat die Gesellschaft in diesen Fällen übernommene Verpflichtungen nirgends außeracht gelassen. Wo sie unerfüllt blieben, liegt entweder höhere Gewalt vor (Zahlungen an die Häuptlinge), oder die Pflicht war nur bedingt übernommen und die Bedingung ist noch nicht eingetreten.

Insbesondere hat die Gesellschaft auch bei ihrer Besiedelungstätigkeit sich keine Unterlassung zu schulden kommen lassen, die ihr anzurechnen wäre. Denn die Vereinbarung verlieh ihr zwar Grundeigentumsrechte und verpflichtete sie zur Gegenleistung des Bahnbaues, aber verpflichtete sie nicht, das ihr zu überweisende Land in bestimmter Frist oder zu bestimmten Preisen an Ansiedler zu vergeben. Auch die bei ihrer Anerkennung als Rechtsnachfolgerin des Kharaskhoma-Syndikats im Erlaß vom 7. Juni 1897 ihr eingeschärfte Verbindlichkeit, deutschen Ansiedlern den Vorzug geben zu müssen (vgl. amtliche Denkschrift S. 29), begründete, von dieser Bevorzugung abgesehen, keine Pflicht, ihr Land in jener Weise zu vergeben. Wenn nach der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift vom 17. November 1903 das Syndikat bereits im ersten Jahre, noch bevor ihm die 128 Farmen zugesprochen waren, unter Benutzung der mit der Kolonisation ähnlicher Gebiete in Südafrika gemachten Erfahrungen einen Besiedelungsplan entwarf, der die Zustimmung der Weißen sowohl wie der Eingeborenen im Schutzgebiete fand, und wenn trotzdem das Ergebnis der Besiedelung heute noch ein minimales ist, so wird übrigens der Grund hierfür viel mehr in der unterlassenen besseren Verbindung der Küste mit dem Syndikatsgebiete, der verzögerten Farmenauswahl und den teuren Lebensbedürfnissen zu suchen sein, als in den Preisen, die die Gesellschaft für ihr Land von Siedelungslustigen verlangte. Der in der Polemik gegen sie erhobene Vorwurf, sie fordere für ihre Ländereien Kaufpreise, die deren Wert nahezu um das zehnfache überstiegen, würde zu seiner Begründung nähere Ermittelungen an Ort und Stelle erforderlich machen. Abgesehen hiervon übersieht das Argument, sie habe durch zu hohe Preise die Besiedelung gehindert, sowohl den Umstand, daß es sich vermutlich um aus-

gesuchtes, mit Wasserstellen versehenes und bereits vermessenes Land handeln wird, als auch die Tatsache, daß ein in Raten zahlbarer Preis von 1,46 Mark pro Hektar beim Kauf, von 3½ Pfennigen jährlich bei der Pachtung die Produktionskosten des Viehzüchters nicht in solchem Maße beeinflußt, daß er die Viehzucht unvorteilhaft und deshalb den Erwerb von Land, die Ansiedelung zum Zwecke der Viehzucht unmöglich machte. Haben doch nach den im Frühjahr veröffentlichten Briefen des Ansiedlungskommissars Dr. Rohrbach an Herrn Förster Siedlungslustige sich nicht gescheut, für wohl schwerlich viermal so gutes Land im Norden 4—6 Mark aus freien Stücken zu bieten. —

d) Können die Rechte oder ein Teil derselben wegen schuldhaft unterlassener Erfüllung von Gesellschaftspflichten oder aus sonstigen Gründen als verwirkt erklärt oder juristisch angefochten werden?

Wir sahen, daß eine schuldhaft unterlassene Erfüllung von Gesellschaftspflichten im Sinne von vorsätzlicher oder fahrlässiger Unterlassung nicht vorliegt: aus diesem Grunde können die Rechte der Gesellschaft daher weder für verwirkt erklärt noch angefochten werden. Wir sahen aber auch, daß die Gesellschaft die Herstellung der besseren Verbindung zwischen Lüderitzbucht und ihrem Gebiete, zu der sie verpflichtet war, nicht ausgeführt hat. Trifft sie hierbei kein nachweisbares Verschulden, so entbindet sie das Fehlen eines solchen doch keineswegs davon, für die unterlassene Herstellung eintreten zu müssen. Wie der ihrer Bilanz vom 30. Juni 1905 vorgedruckte Bericht ihrer Direktoren erneut bestätigt, baute sie die Bahn nicht, weil sie die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermochte. Das auf Geldmangel beruhende Unvermögen zur Leistung hat aber, wie aus dem zu rechtsähnlicher Anwendung hier heranzuziehenden § 279 BGB. mittelbar geschlossen werden muß, der Schuldner auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt. Da sie außerdem die ihr überwiesenen Farmen nicht zurückgab, als jene Herstellung unterblieb, so ergibt sich ein Anspruch des Staates gegen die Gesellschaft, der in verschiedener Weise erhoben werden könnte. Mit der näheren Bestimmung des am besten einzuschlagenden Weges würde spätere juristische Prüfung sich zu befassen haben. Vorbehaltlich ihres Ergebnisses scheint mir beispielsweise § 812 BGB., der von ungerechtfertigter Bereicherung handelt, hier zu rechtsähnlicher Anwendung kommen zu dürfen. Die dort vorgeschriebene Verpflichtung zur Herausgabe des durch Leistung eines anderen erlangten, wenn der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt, würde auch hier Platz greifen können. Sie ließe sich auch nicht aus dem Grunde bestreiten, weil der durch die Hingabe der ersten Farmrate bezweckte Erfolg lediglich die Gründung einer Gesellschaft zur Übernahme der Vorarbeiten gewesen und auch erreicht worden sei — wie ich gezeigt zu haben hoffe, entspräche diese Auffassung zwar dem Wortlaute des isoliert betrachteten ersten Artikels, aber nicht dem aus dem Zusammenhang und der Entstehungsgeschichte der Vereinbarung von 1892 sich ergebenden Sinne, den bei ihrem Ab-

schluß beide Partner mit ihr verbunden wissen wollten. Indem dieser, ihr wirklicher Wille, das Syndikat zur Herstellung der besseren Verbindung nicht bloß berechtigte, sondern verpflichtete, war als Zweck der Verleihung der Landrechte die wirtschaftliche Erschließung des Südens vor allem durch diese Verbindung gegeben. Mithin war auch die erste Farmrate nur in der Erwartung zugesichert, daß die Gesellschaftsgründung dieser wirtschaftlichen Erschließung auch tatsächlich dienen würde. Der mit dieser Rate bezweckte Teilerfolg war also nicht die bloße Gesellschaftsgründung, sondern diese Gründung um jener wirtschaftlichen Erschließung willen, mit anderen Worten, die Gründung einer Gesellschaft, aus deren Arbeiten schließlich die bessere Verbindung wirklich hätte hervorgehen müssen.

Anders als die rechtliche Zulässigkeit des staatlichen Anspruchs ist seine praktische zu beurteilen, mit anderen Worten die Frage, ob die Kaiserliche Regierung ihn gegenwärtig geltend machen kann und soll. Sie wird im nächsten Abschnitt beantwortet.

5. Die aus der gegenwärtigen Lage der Gesellschaftsverhältnisse für das Schutzgebiet erwachsenen Übelstände und Vorschläge zu ihrer Beseitigung.

So irrtümlich die Auffassung ist, die alle Kolonialgesellschaften für schädliche Zwischenglieder zwischen der Regierung einer Kolonie und den Ansiedlern erachtet, und so groß auch der Segen sein müßte, der aus der Tätigkeit gut geleiteter kapitalkräftiger Gesellschaften im Wettbewerb mit der Regierungssiedelung für unser schwergeprüftes Schutzgebiet sich ergeben würde, von der S. A. T. C. wird niemand behaupten können, daß sie sich durch Kapitalkraft auszeichne. Ihr Betriebskapital repräsentiert nur noch einen Wert von etwa 400 000 Mark, ist daher viel zu klein, um die wirtschaftliche Erschließung ihres Gebietes in der durch ihre Konzessionierung beabsichtigten dreifachen Weise, durch Bahnbau, Bergbau und Besiedelung, zu fördern. Nur zu dem keinen Teil ihrer Rechte und Pflichten bildenden Betriebe ihres Warenlagers reicht es aus. In der Tat ist denn auch gegenwärtig nach der letzten Bilanz vom 30. Juni 1905 und dem ihr vorgedruckten Direktorialberichte nahezu das ganze Betriebskapital der Gesellschaft in ihrem zufolge des Aufstandes stark vergrößerten Handelsgeschäfte tätig (practically all the working capital of the Company is now invested in its trading business).

Kann sie nun auch nach dem Wiedereintritt normaler Verhältnisse durch den Ausbau ihres Warenlagers und das Vorrätighalten von landwirtschaftlichen Bedarfsgegenständen, wie Zuchtvieh, Nutzpflanzen, Sämereien, Werkzeugen u. a. m., die dortigen hohen Preise drücken und so nicht nur eine für sie gewinnbringende, sondern auch dem Schutzgebiete sehr dienliche Tätigkeit entfalten, so macht ihre Kapitalschwäche sie doch unfähig, der bergbaulichen Erschließung ihres Gebiets in einer dem Umfang ihrer Rechte auch nur annähernd entsprechenden Weise und gleichzeitig einer aktiven Besiedelung ihrer Farmen durch Verbesserung der Wasserverhältnisse und sonstige Vorbereitung, Heranziehung und tatkräftige Unterstützung von Siedlern sich hinzugeben. Auch

fehlt ihrer Siedelungstätigkeit der Ansporn, den für ihre bergbauliche das Erlöschen ihrer Rechte im Jahre 1917 bedeutet.

So bietet die gegenwärtige Lage der Gesellschaftsverhältnisse keine genügende Garantie, daß diese beiden von ihr heute noch allein berücksichtigten Aufgaben der Vereinbarung von 1892 in einer Weise ihre Lösung finden, die die bisherige Stagnation der wirtschaftlichen Verhältnisse im Gesellschaftsgebiet ausschließt und dem Interesse der Kolonie wie des Deutschen Reiches an seiner alsbaldigen Vorwärtsentwickelung entspricht.

Gegenüber diesem Übelstande liegt der Gedanke nahe, den Wirkungskreis der Gesellschaft durch Zurücknahme der ihr überwiesenen Farmen in ein angemesseneres Verhältnis zu ihrer Kapitalkraft zu bringen. Ich halte diesen Weg zur Zeit jedoch für unbeschreitbar aus folgenden Gründen.

Kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl die Regierung wie das Syndikat beim Abschluß der Vereinbarung von 1892 die Verpflichtung des Syndikats zur Herstellung der besseren Verbindung zwischen Lüderitzbucht und dem Syndikatsgebiete für feststehend ansahen, so läßt sich doch ebensowenig bestreiten, daß die Regierung seit 1901 in Verkennung der tatsächlichen Rechtslage der entgegengesetzten Auffassung huldigt, das Syndikat sei zu jener Herstellung nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt gewesen. Glaubte sie infolgedessen sich zum Einschreiten außerstande, als der Bahnbau unterblieb, so trat andererseits zu ihrer irrtümlichen Voraussetzung wohl noch die Hoffnung hinzu, daß die Gesellschaft, nun jene große Aufgabe ihre Kräfte nicht mehr in Anspruch nahm, sich mit um so stärkerer Energie der Besiedelung widmen würde. Auch deshalb mochte die Regierung ihr lieber entgegenkommen, anstatt durch Einziehen der Farmen ihre Siedelungstätigkeit unmöglich zu machen.

Ob diese oder andere Erwägungen den Ausschlag gaben, so viel ist gewiß: daß das kaiserliche Gouvernement, nachdem sich die Unfähigkeit der Gesellschaft zur Herstellung der besseren Verbindung bereits herausgestellt hatte, die von ihr getroffene Farmenauswahl nach der allgemeinen Lage der Plätze 1902 ausdrücklich genehmigte, daß ferner die Gesellschaft über einen Teil der Farmen durch Verkauf und Verpachtung wie ein Eigentümer verfügt hat und daß endlich für 27 Farmen die in Ansehung der übrigen durch den Aufstand unterbrochene Vermessung beendet ist und zur Ausstellung der Besitztitel führte.

Kann nun auch aus dem formalrechtlichen Charakter der Vereinbarung von 1892 als einer Begründung neuer Rechte durch staatliche Verleihung und ihrem nicht erreichten Zwecke die Befugnis des Staates zur Zurücknahme der verliehenen Landrechte hergeleitet werden, und mag es juristisch noch so zulässig sein, aus der unterlassenen Herstellung der besseren Verbindung in rechtsähnlicher Anwendung von Sätzen des bürgerlichen Rechtes ein Rücktrittsrecht des Staates von dem sich auf die Landrechte beziehenden Teil der Vereinbarung oder einen Anspruch auf Schadensersatz oder einen solchen aus ungerechtfertigter Bereicherung zu folgern: der vorstehende Sachverhalt läßt es

meines Erachtens gleichwohl nicht rätlich erscheinen, zur Zeit diesen Weg zu beschreiten.

1901, als mit dem Erlöschen des zwischen der S. A. T. C. und der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika abgeschlossenen Vertrags die Regierung „die Aussicht auf Durchführung des Bahnbaues für völlig geschwunden" (amtl. Denkschrift S. 29) ansah, hätte sie auf den strengen Rechtsstandpunkt sich stellen können. Heute hingegen, wo sie zwar in irrtümlicher Auslegung der Vereinbarung aber doch tatsächlich mit der Nichterfüllung der Bauverpflichtung sich abgefunden hat und die von der Gesellschaft getroffene Farmenauswahl durch das südwestafrikanische Gouvernement ausdrücklich genehmigt worden ist, müßte ein solches Vorgehen illoyal erscheinen, es sei denn, daß die Gesellschaft sich ihrer bisherigen loyalen Behandlung unwert erweisen würde.

Hierfür spricht jedoch nichts. Im Gegenteil. Ebensowenig wie angenommen werden kann, daß das Kharaskhoma-Syndikat beim Abschluß der Vereinbarung von 1892 dolose gehandelt habe, ebensowenig erscheint der Zweifel daran berechtigt, daß die S. A. T. C. nicht Gleiches mit Gleichem vergelten möchte. Nun die neuere Meinung der Regierung, die Vereinbarung berechtige nur die Gesellschaft zum Bahnbau, auf einer Verkennung der tatsächlichen Rechtslage beruht, und es aktenmäßig feststeht, daß der wirkliche Wille der Vertragschließenden die Verpflichtung des Syndikats bezweckte, wird seine Rechtsnachfolgerin gewiß mit Freuden die Gelegenheit ergreifen, die unterlassene Erfüllung gleichsam dadurch wieder gut zu machen, daß sie sich mit um so größerem Eifer der wirtschaftlichen Erschließung ihres Gebiets widmet und behufs deren Sicherung zu einem Zusatzabkommen zur Vereinbarung von 1892 die Hand bietet.

Diese gütliche Verständigung, die ich in erster Linie vorschlagen möchte, baut sich auf den Konsequenzen auf, die einerseits daraus, daß die Gesellschaft die auf sie gesetzten Erwartungen und insbesondere ihre Verpflichtung zur Herstellung der besseren Verbindung nicht erfüllt hat, und andererseits aus der durch den Aufstand völlig veränderten Sachlage sich ergeben. Diese Konsequenzen sind:

1. Infolge des Aufstandes sind alle Rechte, die den Häuptlingen gegenüber der Gesellschaft zustanden, auf das Deutsche Reich als Rechtsnachfolger der Häuptlinge übergegangen. Mit ihnen auch die Ansprüche auf die jährlichen Zahlungen, die, wie wir sahen, 8000 bzw. 9700 Mark betragen und seit dem Ausbruch der Unruhen nur suspendiert sind. Die Höhe dieser Zahlungen ist festzustellen; der rückständige Betrag der suspendierten Zahlungen ist ebenso wie die künftig fällig werdenden an die Regierung zu entrichten. Ingleichen sind die übrigen Rechte der Häuptlinge aus ihren Verträgen mit der Gesellschaft genau zu ermitteln und gegebenenfalls als Regierungsrechte geltend zu machen.

2. Ohne die vom Deutschen Reich aufgebotene Macht würde der Aufstand die Rechte der Gesellschaft aus dem Kartenbilde des Schutzgebiets einfach weg-

gewischt haben, und ohne den Irrtum und das Entgegenkommen der Regierung würde ein Teil dieser Rechte, die Landrechte, schon vor dem Aufstand erloschen sein. Gegenüber dieser doppelten Leistung zugunsten der Gesellschaftsrechte kann die Regierung billigerweise verlangen, daß die Gesellschaft ihre Rechte zur wirtschaftlichen Erschließung auch energisch ausübt und namentlich der Besiedelung ihres Gebietes sich widmet. Da nun ihr geringes Kapital dies erschwert, und weder ihr bisheriges Verhalten noch die Vereinbarung von 1892 eine genügende Garantie dafür bietet, während die Regierung schon aus allgemeinen Sicherheitsgründen ein dringendes Interesse an beschleunigter Besiedelung hat, so erscheint es geboten, auf eine solche durch eine neue gütliche Vereinbarung etwa folgenden Inhalts hinzuwirken:

> Die S. A. T. C. willigt in die zeitliche Beschränkung ihrer Landrechte in der Weise, daß am Tage des Erlöschens ihrer Berggerechtsame (31. Oktober 1917) auch ihre Landrechte erlöschen, wenn sie bis dahin weniger als zwei Drittel ihrer Farmen an Ansiedler verkauft hat. Hat sie hingegen zwei Drittel oder mehr verkauft, so bleiben ihre Landrechte bestehen und das Deutsche Reich verzichtet von da ab auf die jährlichen Zahlungen und sonstigen Leistungen, die ihm als Rechtsnachfolger der Häuptlinge zukommen.
>
> Eventuell könnten die bis 1917 fällig werdenden Zahlungen angesammelt und der Gesellschaft, wenn sie 1917 alle Farmen an Ansiedler verkauft hätte, als Prämie für besonders gute Leistungen zurückgegeben werden.

Dieses Abkommen würde dem Handelsgeschäft der Gesellschaft, das mit dem aufblühenden wirtschaftlichen Leben sicherlich auch in Zukunft sich als gewinnbringend erweist, keine zeitliche Schranke setzen, ihre Berggerechtsame unangetastet lassen und ihr bis 1917 die Vorteile unbeschränkt gewähren, die für die Ausübung und Verwertung ihrer Rechte der jetzt auf Reichskosten sich vollziehende Eisenbahnbau mit sich bringt.

Nun durch ihn, den sie selbst auszuführen verpflichtet war, das Reich — um die eigenen Worte des Syndikats von 1892 zu gebrauchen —: „die Lebensfrage für die Gesellschaft" in der für sie vorteilhaftesten Weise löst, kann ihr Lebensretter mindestens das von ihr erwarten, daß sie durch eine aktive Siedelungstätigkeit sich ihm dankbar erweist. Das einer solchen bisher entgegenstehende technische Hindernis, die Verkehrsschwierigkeit, räumt der Bahnbau aus dem Wege, ihr psychologisches, daß dem Willen der Gesellschaft zur Besiedelung in der Vereinbarung von 1892 kein Antrieb gesetzt war, beseitigt das vorgeschlagene Abkommen.

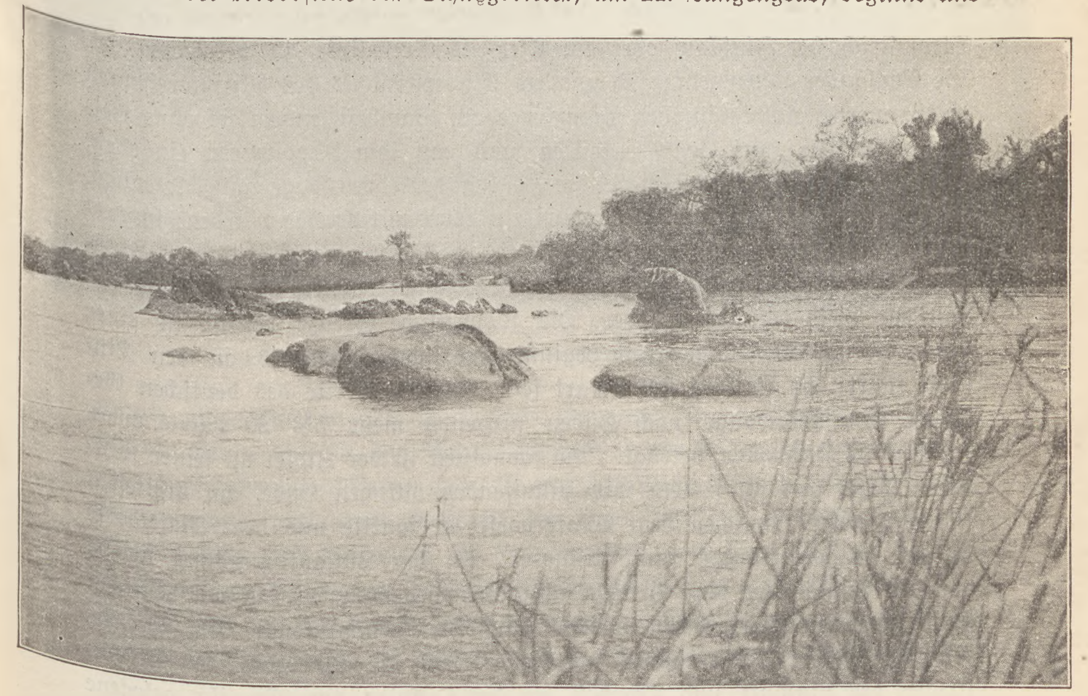
Sollte ihm oder einer ähnlichen gütlichen Verständigung die S. A. T. C. wider Erwarten nicht zustimmen, so würde sie sich unwert des Entgegenkommens erweisen, das ihr die Regierung bisher in loyalster Weise zuteil werden ließ. Damit entfiele der Grund, gegen sie nicht vorzugehen.

Geschrieben im Oktober 1906.

Die wirtschaftsgeographischen und politischen Verhältnisse des Caprivizipfels.

Kulturbedingungen und wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit.

Zu den geographisch und politisch interessantesten Gebieten von Deutsch-Südwestafrika gehört unzweifelhaft jenes merkwürdige geographische Gebilde, das an der Nordostecke des Schutzgebietes, am 21. Längengrad, beginnt und



Okawango-Landschaft zwischen Libebe und Andara.

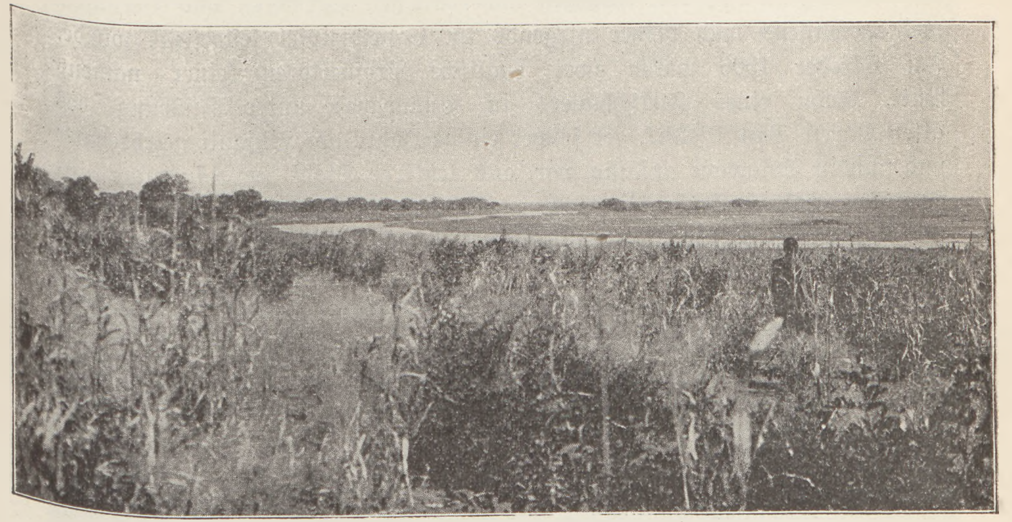
in einer Länge von 460 Kilometern bei einer Minimalbreite von 32 Kilometern nach Osten bis zu 25 Grad 11 Min. 15 Sek. ö. L. streicht. Der Volksmund gab diesem Gebiete den Spottnamen „Bleistift des Caprivi", und gemeinhin benannte man es als Caprivizipfel; infolge seiner eigentümlichen

Gestalt ist es tatsächlich sehr schwierig, einen passenderen Namen dafür zu finden. Die Benennung „Deutsches Okawango-Sambesi-Gebiet“ ist unrichtig, da an 350 Kilometer des deutschen Okawangotales westlich des 21. Längegrades liegen, also nicht mehr in das erwähnte Gebilde fallen. Es dürfte somit am besten sein, von Benennungen nach natürlichen Landschaften abzusehen und der praktischen Einfachheit wegen den Namen Caprivizipfel, der übrigens bereits in amtlichen Verordnungen und Verlautbarungen Eingang fand, auch in die geographische Nomenclatur zu übernehmen.

Die Nordgrenze des Caprivizipfels wurde durch den Vertrag mit Portugal vom 30. Dezember 1886, die Nordost- und Südgrenze durch den berühmten Sansibarvertrag vom 1. Juli 1890 geschaffen. Diese Grenzlinien sind in den Verträgen nur teilweise derart genau bezeichnet, daß jede Mißdeutung ausgeschlossen wäre. Von der Nordgrenze ist nur die gerade Linie von der Insel Andara im Okawangotal bis zu den Schnellen von Katima Molilo am Sambesi zweifelsfrei bestimmt, ebenso die südöstliche Grenze, die durch die Stromstrichlinie des Linjanti gegeben ist. Mehrdeutig ist die Bezeichnung des „Okawango“ und „Sambesi“ als Grenze, da wie bei den Grenzbestimmungen im Süden des Schutzgebietes am Oranje nirgends gesagt wird, ob der Stromstrich, der Flußlauf oder ein Ufer als Grenzlinie zu betrachten sei. Die Engländer löſten, ohne sich um das Einverständnis des Mitinteressenten zu kümmern, selbständig ihre Grenzfrage am Sambesi, indem sie ohne weiteres vom Flußlauf Besitz ergriffen und auf ihm Jagdsteuern einhoben, schwieriger ist eine derart einseitige Lösung der Grenzfrage am Okawango, da dort die kriegsgewohnten Kuangari ein Wort mitsprechen würden; immerhin darf die Erwerbung von Besitzrechten auf die strategisch wichtigen Flußinseln nicht aus dem Auge gelassen werden, zumal dadurch der Flußlauf als deutscher Besitz bekundet würde. Die südwestliche Grenze besteht in einer Linie, die am 21. Längengrad beginnt und nach Osten bis an den Linjanti führt; ihr Verlauf soll derart sein, daß die Breite des deutschen Gebietes vom Okawango nach Süden nirgends mehr als 20 statute miles, das sind 32 Kilometer, beträgt. Am schmalsten ist der Zipfel an seiner westlichen Basis und an seinem spitz zulaufenden östlichen Ende, am breitesten (90 Kilometer) zwischen dem Winterdorfe Galiankile und dem Majëidorfe Mateti im sogenannten Linjantisumpf. An der Linjantimündung wurde von den Engländern eine Grenzberichtigung vorgenommen, die von deutscher Seite nicht unwidersprochen bleiben darf, der Kommissionär von Wankie, Andrew Dale, erklärte nämlich im Jahre 1902 die innerhalb des Stromstriches des Linjanti und Sambesi an der Ostspitze von Mpalila gelegene deutsche Insel Kakumba für Eigentum des Gouvernements Südrhodesia und ließ von deren Bewohnern die Kopfsteuer einheben. Diese gesamten politischen Abgrenzungen, welche die Struktur der durchschnittenen natürlichen Landschaften unbeachtet ließen, schufen das bekannte unnatürliche geographische Gebilde.

Ueber den wirtschaftlichen und politischen Wert des Caprivizipfels ist viel gesprochen und geschrieben worden und zwar meist in optimistischem Sinne, sachlich nüchterne Erwägungen, wie sie Passarges Aufsatz „Das deutsche Okawango-Sambesi-Gebiet" in Nr. 44 des 21. Jahrganges der „Deutschen Kolonialzeitung" und Maccos Buch „Die Aussichten des Bergbaues in Deutsch-Südwestafrika" enthält, sind selten. Um zu einer richtigen Bewertung des Zipfels zu kommen, ist eine genaue Kenntnis seiner wirtschaftsgeographischen und politischen Verhältnisse, sowie jener des angrenzenden britischen und portugiesischen Gebietes nötig.

Der Caprivizipfel gehört zur südöstlichen Grenzzone der Nordkalahari und ist wie diese von gewaltigen Sandablagerungen relativ jungen Alters

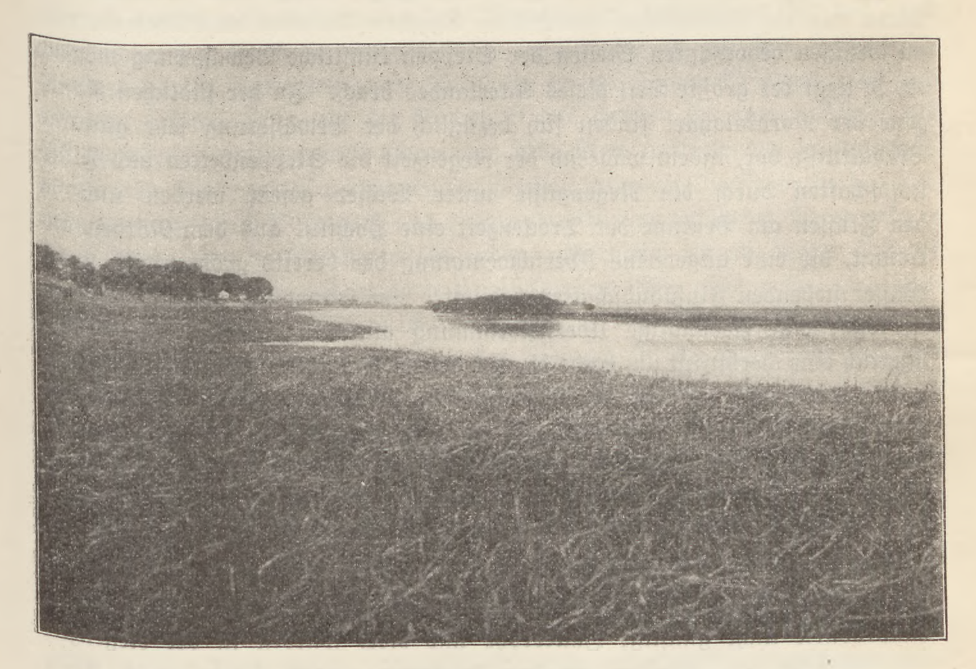


Der Gwawejikanal im Okawangotal.
Auf dem Talhang im Vordergrunde ein schlecht geratenes Sorgumfeld.

bedeckt. Grundgestein tritt im Bereiche der Otawi-Gonye-Schwelle Passarges, die den Zipfel bis auf das Bifurkationsgebiet und Linjantibecken einnimmt, nur am Okawango auf und zwar als halbkristalline Grauwacken der Chanseschichten und kristalliner Kalkstein der Ngamischichten; am Maschi wurde Grundgestein nicht beobachtet, bei Katima Molilo am Sambesi liegt es unter einem anscheinend dünnen Überzug der Botletleschichten und wird aller Wahrscheinlichkeit nach von porphyritischem und syenitischem Eruptivgestein gebildet. Nördlich und südöstlich der Schwelle findet sich am oberen Maschi (nach einem Syenitblock bei Ka-unga zu schließen) und am oberen Sambesi sowie im Linjantibecken eine Mandelsteindecke vor, die sich weit nach Osten über die Viktoriafälle hinaus fortsetzt. Die Frage, ob die geologischen Verhältnisse die Möglichkeit des Vorkommens abbauwürdiger Bergwerksprodukte zulassen, gestaltet sich zu einer Lebensfrage für diesen exponierten Teil des deutschen Schutzgebietes. Südöstlich der Ostspitze des Zipfels, in einer annähernden Ent-

fernung von 200 Kilometern, befindet sich das Kohlenfeld von Wankie, und es ist nun oft und zwar in optimistischer Weise die Vermutung ausgesprochen worden, daß dieses Kohlenflötz sich bis in den Caprivizipfel hinein erstrecke. Wenn es nun auch unwahrscheinlich ist, daß in jener Gegend ein derart gewaltiger, sowohl bei Wankie als auch im Caprivizipfel abbauwürdiger Rest der Kohlenformation sich erhalten habe, so läßt sich doch immerhin die Möglichkeit nicht leugnen, daß ein selbständiges abbauwürdiges Kohlenlager im Zipfel vorhanden sei, und zwar würde in erster Linie das Mafefeld in Betracht kommen; im Okawangotal ist das Anstehen von Kohlenflötzen infolge des Auftretens der Chanse- und Ngamischichten ziemlich ausgeschlossen. Wahrscheinlicher als das Auftreten von Kohle ist das Vorkommen von Blaugrund, der, entgegen andersartigen Gerüchten und Berichten, meines Wissens nach bisher nirgends im Caprivizipfel festgestellt wurde. Im Oktober 1906 waren zwei englische Prospektoren (einer namens Putt, Sohn eines Fleischhauers in Bulawayo) unter Führung des alten Buren Van Niekerk, der früher einige Jahre am Linjanti gelebt hatte und nun in Bulawayo ansässig war, aus letzterer Stadt in Kasungula eingetroffen und hatten drei Wochen hindurch im Linjantibecken, angeblich zwischen Simuansa-Sitahani und Koma, prospektiert. Bald nach ihrer Rückreise nach Bulawayo verbreitete sich in Südrhodesia das Gerücht von Diamantenfunden im Caprivizipfel; man scheint dem Gerüchte im britischen Südafrika aber wenig Glauben beigemessen zu haben, da sonst die englischen Prospektoren in hellen Scharen nach dem herrenlosen Diamantenfelde sich aufgemacht haben würden. Während mir als Privatreisenden die damals kritischen politischen Verhältnisse eine Bereisung des östlichen Linjantibeckens verwehrten, hat der nunmehr im Linjantibecken als offizielles Regierungsorgan unter ungleich günstigeren Umständen weilende Hauptmann Streitwolf besser Zeit und Gelegenheit, der Blaugrundfrage, die nähere Beachtung verdient, nachzugehen. Wird schließlich Kimberlit gefunden, so ist es keineswegs sicher, ob er auch Diamanten führt, und wenn dies der Fall wäre, ob der Grund abbauwürdig sei. Das von Buren in Livingstone an den Viktoriafällen verbreitete Gerücht, die Gesteinsrücken von Mpalila, sowie von Katima Molilo und Monawuta seien kupfererzhaltig, erwies sich als falsch; den Anlaß zu dieser Behauptung bot das Vorkommen von saftgrünen Chloritmandeln mit dünner, rötlichgelber Rinde im Diabasgestein von Mpalila, während im Olivindiabas (Flußgerölle) von Monawuta sich Chlorit als Sekundärprodukt mit dunkelgrünem Kern und gelblichgrüner Schale vorfindet. An dieser Stelle möchte ich noch auf das Vorkommen von Gold bei Panda Matenka, 100 Kilometer südöstlich der Ostspitze des Caprivizipfels, verweisen, an welchem Platze seit einigen Jahren eifrig prospektiert wird, jedoch wurde mir über die geologische Natur und wirtschaftliche Bedeutung der angeblichen Goldfunde nichts Näheres bekannt. Hier sei noch erwähnt, daß im östlichen Teile von Mpalila und an den warmen salzhaltigen

Quellen am gegenüberliegenden Linjantiufer Salz gewonnen wird; dieses wichtige Mineral wird in die zentrale Barutse bis nach Lialui geliefert. Salzausblühungen kommen ferner auch in der Sepojupfanne des Masamobettes am Mafefeldrand vor. Die geologischen Verhältnisse des Zipfels sind zwar in ihren Grundzügen erkundet, immerhin aber noch zu wenig bekannt, um ein abschließendes Urteil über die Möglichkeit des Bergbaues zuzulassen. Die Aussendung einer kostspieligen geologischen Expedition zum Zwecke des Aufspürens von Blaugrund, Gold, Kohle und anderen Bergbauprodukten wäre kaum zu empfehlen und würde voraussichtlich ergebnislos bleiben; man



Überschwemmungsgebiet am Gwawejikanal im Okawangotal.
Vorzügliches, von den Eingeborenen unbenütztes Ackerland.

muß eben hier wie im übrigen Südafrika in erster Linie mit der Privatinitiative und zufälligen Funden rechnen. Aus diesem Grunde möchte ich befürworten, den zahlreichen Prospektoren, die seit Jahren im britischen Gebiete zwischen Wankie, den Viktoriafällen und Panda Matenka arbeiten, den Besuch des Caprivizipfels nicht zu verwehren, selbst wenn sie ab und zu einige Antilopen wegschießen.

Läßt sich über die Möglichkeit eines Bergbaues der Natur der Verhältnisse nach nichts Bestimmtes sagen, so kann man bezüglich der übrigen Kulturbedingungen, namentlich betreffs des Ackerbaues und der Viehzucht, bereits mit bekannten Faktoren rechnen. Das ganze Gebiet gehört der Hauptsache nach zwei Landschaftstypen an, nämlich der Überschwemmungszone der Flüsse und der Trockenwaldsteppe der Sandfelder. Eine Übergangslandschaft

vom ersten zum zweiten Typus stellt die Niederungswaldsteppe dar, die sich auf gänzlich trockengelegten Flächen und Sandplatten im Überschwemmungsgebiete der Flüsse, sowie in Steppenbetten bildet und bei weiterer Austrocknung der andrängenden Trockenwaldsteppe weicht. Tiefsandige Überschwemmungsflächen und Betten werden nach erfolgter Trockenlegung meist sofort vom Trockenwalde besetzt, ohne daß es vorher zur Bildung des Übergangstypus einer Niederungswaldlandschaft gekommen wäre. Es ist nun eine bekannte Tatsache, daß der südafrikanische Steppenboden bei genügender Bewässerung meist große Ertrágniskraft zeigt, anscheinend in demselben Maße wie die Sandflächen am Nil in Ägypten; da aber in Südafrika nur an wenigen bevorzugten Stellen der Steppen künstliche Bewässerung möglich ist, so liegt der größte Teil dieses Ackerlandes brach. In der südlichen Randzone der Nordkalahari finden sich bezüglich der Bewässerung sehr günstige Verhältnisse vor, indem während der Regenzeit die Steppenbetten und Flußlandschaften durch die Regengüsse unter Wasser gesetzt werden und in den Flüssen am Beginne der Trockenzeit eine Hochflut aus dem Norden ankommt, die eine allgemeine Überschwemmung der bereits größtenteils unter Wasser stehenden Flußlandschaften bedingt. Am Okawango und am Kwando ist sogar eine zweimalige Überschwemmung aus dem Norden festzustellen, nämlich eine Herbstflut am Ende der Regenperiode und eine Winterflut mitten in der Trockenzeit, so daß bei einer unschwer durchzuführenden Regulierung bestimmter Flußarme große Flächen der Flußlandschaften infolge des weitausgreifenden Kanalnetzes der Flüsse bis zum Ende der Trockenzeit regelmäßig und reich bewässert werden könnten. Die Steppenbetten würden sich an vielen Stellen durch künstliche Aufstauung des Regenwassers beziehungsweise des Grundwassers auch während der Trockenzeit zum Ackerbau heranziehen lassen. Leider ist das Klima dem Anbau rein tropischer Ackerbauprodukte nicht günstig; Zuckerrohr und Reis würden in der Regenzeit wahrscheinlich gut gedeihen, in der Trockenzeit jedoch öfters durch Frost während der Nacht oder des Sonnenaufganges stark geschädigt werden. Dagegen stellt sich der Massenproduktion minder empfindlicher Produkte wie Baumwolle, Tabak, Mais, Korn und Gemüsefrüchte auch im Winter kein Hindernis entgegen. Die primitive Einfelderwirtschaft der Eingeborenen (ohne Düngung oder nur mit oberflächlicher Aschendüngung) beschränkt sich größtenteils auf die Ausnutzung der Niederungswaldsteppe, während die eigentliche Ackerbauzone, das Überschwemmungsland, nur an wenigen Stellen bebaut wird. Die V i e h z u c h t v e r h ä l t n i s s e sind denen des Ambolandes ähnlich, also schlechter als in der mittleren Kalahari. Das Gras der Trockenwaldsteppe ist holzig und fast saftlos und kommt als Viehfutter nur in der Regenzeit in Betracht. Die Niederungswaldsteppe mit ihren süßen Aristidagräsern enthält während der ersten Trockenmonate die besten Weideplätze, später aber wird das Gras je nach dem Grade der fortschreitenden Austrocknung des Bodens und des Schwindens der Grundfeuchtigkeit holzig und saft-

los, und in den letzten Monaten der Trockenzeit zwingt eintretender Futtermangel die Eingeborenen, ihre Rinderherden in die trockenen oder noch sumpfigen Überschwemmungsflächen der Flußlandschaften zu treiben, in denen saure Gräser vorherrschen. Das Marutsevieh, das der Owamborasse ähnlich ist, und die noch kleineren Maschukulumberinder sind zwar an das saure Gras gewöhnt, magern jedoch am Ende der Trockenzeit in der Regel stark ab; eine Akklimatisation von Betschuanen- oder Damararindern ist ausgeschlossen, zumal selbst die aus dem Ngamilande zuweilen eingeführten Schafe bald an einer katarrhalischen Erkrankung der Gedärme eingehen. Zuweilen ist der Genuß frisch sprossender Gräser des Überschwemmungsgebietes für das Vieh von schädlicher Wirkung, wahrscheinlich infolge des in manchen Jahren besonders starken Auftretens von Blausäure in den jungen Pflanzen; von unbedingt tötlicher Folge für die Rinder ist das Fressen der zarten Triebe des in manchen Überschwemmungsgegenden und Bleis auftretenden Dichapetalum venenatum Engl. et Gilg, von den Buren Machau genannt. Die Rinderherden werden zeitweise durch Rinderpest und andere Krankheiten gefährdet, jedoch nicht in dem Maße, wie in südlicheren Gegenden, namentlich ist ein derart heftiges Auftreten der Rinderpest, wie im Unglücksjahre 1896, nicht mehr vorgekommen. Ein weiterer, in einem scharf umgrenzten Bezirk an der Südgrenze des Caprivizipfels vorkommender Feind der Viehzucht ist die Tsetse; im Caprivizipfel selbst konnte ich sie nicht beobachten, ob sie daselbst aber ganz fehlt, ist noch zweifelhalt. Jedenfalls muß mit der Möglichkeit der Einschleppung der Tsetse durch das Großwild gerechnet werden. Livingstone fand im Jahre 1853 das Linjantibecken zwischen Linjanti und Sescheke als von der Tsetse verseucht vor, ebenso wie die Waldsteppe zwischen Sescheke und Kasungula, doch befanden sich auf unverseuchten kleinen Plätzen im Tsetsegebiet viele Viehposten, und im Jahre 1886 war der Niederungswaldrand am Linjantibecken vom Selinda bis zur Linjantimündung und von Kasungula bis Katima Molilo von der Tsetse besetzt. Inzwischen wurde das Insekt aus letzterem Niederungswalde vertrieben und hält sich am Nordostrand der Simarachafläche noch auf, und auch der südliche Beckenrand wurde von der Linjantimündung bis zur Kandehiniederung tsetsefrei, ebenso das Okawangotal seit der großen Rinderpest. Da das zur Pflugkultur erforderliche Zugvieh im Lande selbst gezogen werden kann, so ist an der Entwicklungsfähigkeit des Ackerbaues im Caprivizipfel nicht zu zweifeln. Jagd und Fischfang sind zu unbedeutend, um als Faktoren zur wirtschaftlichen Hebung des Gebietes in Frage zu kommen. Die Verhältnisse lassen also klar erkennen, daß die Flußlandschaft hauptsächlich für Ackerbau (Pflugkultur) und periodisch auch für Viehzucht in Betracht kommt, während die Niederungswaldsteppe ihre größte Bedeutung als periodisches Viehzuchtland besitzt und für die Pflugkultur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Trockenwaldsteppe ist durch das Vorkommen guter Nutzhölzer und wilder Obstsorten ausgezeichnet und daher nicht als völlig unproduktiv zu betrachten.

Nach Schätzung und Berechnung besitzt der Caprivizipfel einen Flächeninhalt von 23400 km² mit 8000 Einwohnern (während meiner Reisen); davon entfallen auf das Hukwefeld 8080 km² mit 150 Einwohnern, Linjantibecken 8020 km² mit 4040 Einwohnern, Mafefeld 3210 km² mit 930 Bewohnern,[3] Kungfeld*) 2900 km² mit 200 Seelen, Bifurkationsgebiet 620 km² ohne Bewohner, Maschital 350 km² mit 730 Einwohnern, Okawangotal 150 km² mit 1920 Köpfen, die südliche Überschwemmungszone am Okawango vom 21. Längengrad bis Libebe 50 km² ohne Bewohner und das Albertsland (Mpalila u. a. m.) 20 km² mit 50 Köpfen.

Die größte Landschaft, das Hukwefeld, ist trotz der vielen Niederungswaldstriche in den Steppenbetten wegen Wasserarmut bis auf die westliche und östliche Randzone als unproduktive Waldsteppe zu betrachten. Das westliche Dreieck zwischen meinem Mahango-Itinerar und dem Okawangotal bei Libebe besitzt nach meinen Erkundungen außer der Samapipfanne, an der eine ständige Niederlassung von Eingeborenen möglich wäre, keine dauernde Wasserstelle. Im mittleren Hukwefelde befindet sich an dem einzigen, den Bantu bekannten Wasserplatze das Mambukuschudorf Sáuschiku; da nach den Angaben der Eingeborenen Rindviehzucht dort ganz unmöglich wäre, kann man auf die geringe Ergiebigkeit der Wasserstelle schließen. Die östliche Randzone des Hukwefeldes dürfte im Bereiche der trockengelegten, weit in die Waldsteppe eindringenden Maschiarme einige ständige Wasserstellen wie die Gangululublei an meiner Siambissoroute aufweisen, allein ihr Wassergehalt ist wechselnd und unsicher. Das übrige Hukwefeld wird von den Eingeborenen als eine in der Trockenzeit wegen gänzlichen Wassermangels für Weiße und Bantu ungangbare Waldsteppe bezeichnet; selbst die Buschmänner ziehen sich nach Ablauf der Regenzeit allmählich aus dem mittleren Teile in die Randzonen, namentlich an das an Wasser und fruchttragenden Mabulabäumen (Parinarium mobola Oliv.) reiche [2]Gangu-Gánischabett im Norden zurück. Im Mai und Juni 1906 versuchte ich von Osten, Süden, Westen, Nordwesten und Nordosten bis zur Mitte des Hukwefeldes nach Sáuschiku vorzustoßen, konnte aber von den Eingeborenen keine Führer erhalten, da sie mein geplantes Unternehmen in dieser Jahreszeit als undurchführbar hielten. Nach diesen Wahrnehmungen ist das mittlere Hukwefeld der östlichen Omaheke, beziehungsweise dem südlichen Kaukaufeld, ähnlich, durch welche Durstgebiete nach den Kämpfen am Waterberg der Todeszug der Herero ging. Die Wasserarmut des deutschen Hukwefeldes ist einesteils darauf zurückzuführen, daß es von den zahlreichen Betten meist in West-Ostrichtung durchzogen wird; letztere kommen meist nicht aus dem regenreicheren Norden, sondern beginnen unter der gleichen Breite an den Gehängen des Okawangotales. Aber auch die aus nordwestlicheren Gegenden einmündenden Betten bringen nicht mehr genügend Wasser in das deutsche Gebiet, um daselbst ständige Wasserstellen erhalten zu können. Das

---

*) **Erklärung der mit Wörtern verbundenen Ziffern: [1] = dentaler, [2] = palatinaler, [3] = cerebraler, [4] = lateraler Schnalzlaut.**

mittlere Hukwefeld ist also vom Standpunkte der wirtschaftlichen Produktion, abgesehen von dem periodischen Wildreichtum, als nahezu wertlos zu betrachten; in den Randzonen ist während der Regenzeit Ackerbau und Viehzucht möglich. Die ständige Bevölkerung besteht aus den Mambukuschu von Sáuschiku (angeblich 9 Hütten mit 50 Einwohnern), und aus einigen Buschmannfamilien (Hukwe) mit insgesamt 100 Köpfen, deren Rückzugsgebiete in der Randzone nächst dem Maschitale liegen; es ist jedoch vorauszusehen, daß die



Niederungswaldsteppe im deutschen Bifurkationsgebiet.

Bewohner von Sáuschiku nach Erschöpfung des dortigen Ackerbodens in die wasserreicheren Gegenden am Gánischabett übersiedeln werden.

Das Linjantibecken ist mit 8020 km² die zweitgrößte Landschaft, von der bereits mehr als ein Drittel, nämlich 2900 km², trockengelegt und in Waldsteppe umgewandelt wurden, die am Sambesi bei Katima Molilo und Sigute-Schamasira beginnt und das ganze westliche Becken zwischen dem Mafefeldrand und der Flußlandschaft des Linjanti einnimmt. Obwohl die Waldsteppe von zahlreichen Betten, früheren Flüssen des Mafefeldes und alten Linjantiarmen, durchzogen wird, so ist es doch bis auf die Randzonen wasserarm. Letztere bieten während der ersten Trockenmonate vortreffliche Viehweiden, auf denen bis Mitte März 1906 an 20 000 Rinder der Marutse standen, im übrigen beherrscht der Trockenwald das Landschaftsbild. Das Überschwem-

mungsgebiet im Linjantibecken besitzt einen Flächenraum von 5120 km² und zerfällt in die Überschwemmungsfläche von Muniambania bis Tauana und bis zum Musungubett mit 370 km², in die eigentliche Linjantilandschaft bei Mateti und Matjahi mit 410 km², in die Flußlandschaft des Linjanti von Kasinsila bis zur Sinjepevlei mit 220 km² und in das Zwischenstromland mit 4120 km²; letzteres wird durch Reids Niambesisumpf und die Weglinie Tschentamobile—Monso—Seschеke in die Sitahanifläche mit 1640 km² und in das besonders in seinem östlichen Teile durch fließende und versumpfte Kanäle reichlich bewässerte östliche Zwischenstromland mit 2480 km² geteilt, das als die fruchtbarste Landschaft des ganzen Zipfels zu betrachten ist. Natürlich ist auch das übrige Überschwemmungsgebiet vorzügliches Ackerland. Seinen günstigen Lebensbedingungen entsprechend, wies das Linjantibecken die Hälfte der Einwohnerzahl des Caprivizipfels, nämlich 4020 Köpfe, auf.

Das Mafefeld mit 3210 km² ist bis auf die Randzone wasserarm. Der Rand selbst besitzt verhältnismäßig viele Wasserstellen, die aber zu wenig ergiebig sind, um Rindviehzucht von einiger Bedeutung zu ermöglichen. Für die Feldbauzwecke der Eingeborenen besitzt der Rand ungleich mehr geeignetes Niederungswaldland als die flache Waldsteppe und ist infolge seiner größeren landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit stärker besiedelt als jene (730 Einwohner gegen 500 Einwohner).

Das ²Kungfeld mit 2900 km² eignet sich stellenweise für periodischen Feldbau der Eingeborenen, ist aber im großen Ganzen wohl als unproduktiv zu betrachten.

Das Bifurkationsgebiet mit 620 km² erscheint bis auf wenige Betten, unter denen das Samatogwanibett das bedeutendste ist, in eine Trockenwaldsteppe umgewandelt. Am Samtschingateich und an der westlichen Samatogwanivlei lassen sich ohne Zweifel auch in der Trockenzeit große Rinderherden tränken, doch würde der hier infolge des massenhaften Vorkommens der Copaifera mopane in der Niederungswaldlandschaft besonders frühzeitig eintretende Futtermangel das Vieh bald zur Abwanderung in die nahe Maschilandschaft zwingen. Das Gebiet ist gänzlich unbewohnt und bildet nur zeitweise den Aufenthaltsort jagender Batauana oder Buschmänner.

Das Maschital mit 350 km² kommt infolge seines weitverzweigten und verhältnismäßig leicht regulierbaren Kanalsystems unter sämtlichen Landschaften in erster Linie für agrikulturellen Großbetrieb in Betracht. Viehzucht ist längs der Talränder stets möglich und wurde auch in kleinem Maßstabe betrieben, während die tiefliegenden und vielfach nur noch periodisch versumpften Randmulden rasch wieder regelmäßig bewässert werden könnten.

Das Okawangotal (150 km²) reicht von der Andarainsel bis zum Beginn des Ärmellandes bei Kaututu und ist die einzige geographische Landschaft, die vollständig im deutschen Gebiete liegt. Das Tal eignet sich ebenfalls in vorzüglicher Weise für Ackerbau, nur ist das Kanalsystem weniger günstig verzweigt als im breiteren Maschital und der Boden stellenweise steinig. Rind-

viehzucht war bis zur Rinderpest des Jahres 1896 infolge des Vorkommens der Tsetse unmöglich.

Die südliche Überschwemmungszone am Okawango oberhalb von Andara bis zum 21. Längengrad mit höchstens 50 km² weist jedenfalls die gleichen Eignungen für Ackerbau und Viehzucht auf, wie das Okawangotal Andara-Kaututu. Die Eingeborenen leben aus politischen Gründen ständig am portugiesischen Nordufer und nehmen nur vorübergehend im südlichen Ufergelände Aufenthalt.



Trockenwald-Landschaft
mit Hütten der Majëi im Linjantibecken.

Das Albertsland, umfassend Mpalila, Kakumba und einige andere kleine Inseln, hat annähernd 20 km² und ist sowohl für Ackerbau als auch für Viehzucht geeignet.

Es zeigt sich also, daß das erstklassige Kulturland, nämlich die Überschwemmungsflächen, mit 5690 km² den vierten Teil der gesamten Fläche des Caprivizipfels einnimmt, während die kulturell minderwertigere Niederungswaldsteppe und der unproduktive Trockenwald mit insgesamt 17 710 km² drei Viertel des Bodens bedecken. Dabei ist aber zu erwähnen, daß durch Erschließung von Wasserstellen und künstliche Bewässerung der Waldsteppe noch viel vorzügliches Kulturland abgewonnen werden könnte, namentlich am Masefeldrand.

An eine Ausnützung der landwirtschaftlichen Werte durch deutsche Ansiedler ist des fieberreichen Klimas wegen nicht zu denken. Die gegenteilige

Behauptung einiger Reisenden, daß sich der Europäer am Okawango überall gesunde Wohnplätze schaffen könnne, wenn er sich nicht im Tale, sondern auf den Talhängen und Talhöhen niederlasse, ist nicht zutreffend. Passarge bemerkt in dem eingangs erwähnten Aufsatze hierzu: „Auf der Höhe des Sandfeldes zu wohnen, ohne Malaria aus dem Tal zu bekommen, ist zwar theoretisch denkbar, und bei großem Komfort in der Wohn- und Lebensweise mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Erfolg durchführbar, bei primitivem Farmerleben aber kaum.“ Meiner Beobachtung nach ist das Okawangotal infolge seiner dreimaligen Versumpfung (durch die lokalen Regenfluten, sowie durch die Herbst- und Winterflut aus dem Norden) eine gefährliche Fieberzone, die sich, entsprechend der Ausbreitung der in den Sümpfen ausgebrüteten Moskito, natürlich nicht allein auf die Talsohle, sondern auch auf die Talhänge und die angrenzenden Waldpartien erstreckt. Allerdings ist die Moskitoplage nicht überall in gleichem Maße vorhanden. Da das in ungleich günstigerer klimatischer Lage befindliche Okahandja bei Windhuk mit seinem verhältnismäßig geringen Grundwasser bis vor kurzem noch ein berüchtigter Fieberplatz war, so ist es wohl ohne weiteres verständlich, daß sumpfige, tropische Flußlandschaften ungleich fieberreicher sein müssen. Beispielsweise sei hier erwähnt, daß im Jahre 1858 eine aus 9 Europäern und 13 Farbigen bestehende Expedition einer Londoner Missionsgesellschaft, die aus Betschuanenland am Linjanti eingetroffen war, nach kaum dreimonatlichem Aufenthalt in der Stadt Linjanti 5 Europäer und 4 Betschuanendiener am Fieber verlor. Bekanntlich wurden die Makololo im Linjantibecken durch das Fieber aufgerieben und ist auch die Zahl der Batauana im Okawangobecken durch dieselbe Krankheit bedeutend zurückgegangen. Man hat also in landwirtschaftlicher Beziehung in erster Linie mit der Eingeborenenproduktion zu rechnen und wäre auch bei einer allfälligen Plantagenwirtschaft gänzlich auf die Eingeborenen angewiesen.

Die Bevölkerungsdichte ist sehr gering, indem auf 1 km² nur 0,3 Einwohner entfallen und zwar in den Waldsteppen 0,07 und in den Flußlandschaften und Überschwemmungsgebieten 1,2 Bewohner. Von den 113 Dörfern und rund 8000 Einwohnern des Caprivizipfels gehören 17 Dörfer und 1280 Einwohner den Waldsteppen und 96 Dörfer mit 6740 Köpfen den Überschwemmungszonen an. Waldsteppen: Hukwefeld 1 Dorf, 150 Einw.; Mafefeld 16 Dörfer, 930 Einw.; ²Kungfeld 200 Einw.; Bifurkationsgebiet unbewohnt. Flußlandschaften und Überschwemmungsflächen: Linjantibecken 49 Dörfer, 4040 Einw.; Maschital 13 Dörfer, 730 Einw.; Okawangotal 33 Dörfer, 1920 Einw.; Albertsland 1 Dorf, 50 Einw.; Überschwemmungszone am rechten Ufer des Okawango oberhalb von Andara unbewohnt. Am stärksten bevölkert sind naturgemäß die Überschwemmungszonen und zwar ist im Okawangotal die Dichte der Bevölkerung mit 12,8 Kopf auf 1 km² am größten, dann folgt das Albertsland mit 2,5 Einw., das Maschital mit 2,1 Einw. und das Linjantibecken mit 0,5 Einw. Von den Waldlandschaften erreicht das am stärksten besiedelte Mafefeld nur 0,2 Einw. Rechnen wir von der Bevölke-

rungsziffer von 8000 Köpfen die vorkommenden 600 Buschmänner ab, und nehmen wir an, daß von den Bantubewohnern mindestens 25 von Hundert durch Jagd, Viehzucht, Krankheit usw. dem Feldbau entzogen seien, so könnte man bei Plantagenwirtschaft im besten Falle auf 5650 dauernd verfügbare Arbeiter für ein Ackerland von 5690 km² rechnen; es würde somit auf 1 km² Ackerboden 1 Feldarbeiter kommen. Daß die Rechnung in bezug auf die Arbeiterzahl reichlich optimistisch ist, braucht nicht besonders betont zu werden.

Die wirtschaftlich-geographische Lage des Caprivizipfels lehrt uns, daß er für seine Produkte zwei voneinander scharf getrennte natürliche Absatzgebiete besitzt. Das Kwando-Sambesigebiet fällt in den Erschließungsbereich der North Rhodesian-Railway und hat in Livingstone an den Viktoriafällen einen sehr aufnahmefähigen Markt, von dem aus die Produkte nach Südrhodesia weitergeschafft werden. Am Caprivizipfel selbst befindet sich ein Stapelplatz in Sesheke und ein solcher von untergeordneter Bedeutung in Kasungula, wohin sich die Eingeborenen des unteren Linjanti zuweilen mit ihren Erzeugnissen wenden. Die übrigen Bewohner des Linjantibeckens, Mafefeldes und Maschitales produzieren fast nur für den eigenen Gebrauch und führen nur ein bestimmtes Quantum als Abgaben nach Sesheke und Ka-unga aus. Kwando und Sambesi sind auch bei Niedrigwasser mit beladenen Kanus stets ohne Schwierigkeit, abgesehen von den Schnellen, befahrbar, doch bedarf es im Maschi noch einer Dezimierung und Einschüchterung der den Verkehr arg gefährdenden Flußpferde. Das Okawangotal ist von dem deutschen Kwando-Sambesigebiet durch das wasserarme deutsche Hukwefeld derzeit gänzlich abgeschlossen, und ist eine direkte Verbindung durch das letztere in der Trockenzeit nur durch Kamelkarawanen möglich, während in der Regenzeit die moorigen Betten dem Wagenverkehr und der Proviantmangel dem Trägertransporte große Hindernisse bereiten würden; Kamele können in der Trockenzeit die 150 Kilometer lange Durststrecke in fünf Tagen zurücklegen, zumal die von Westen nach Osten verlaufenden Betten meist gute Wege bilden werden und der zwischen den Betten befindliche Trockenwald licht ist. Durch Einschiebung von kostspieligen Proviant- und Wasserstationen würde sich unzweifelhaft eine dauernde direkte Verbindung zwischen Okawangotal und Maschi herstellen lassen, die aber als Handelsverbindung der bedeutenden Unkosten wegen nicht in Betracht kommen könnte. Eine lose Handelsverbindung besteht zwischen Libebe und Mahango über Likonda-Napala und Likoma mit Ka-unga am Maschi. Das natürliche Absatzgebiet des Okawangotales ist die Batauanastadt Tsau am südlichen Sumpflande des Tauche, das allerdings nur durch eine Wagenstraße mit dem Okawangotal verbunden ist, während der Fluß für Frachtentransporte weniger benützt wird, da die Eingeborenen ihre Produkte selten nach Tsau bringen, sondern sie meist an die längs des Tauchesumpflandes und westlichen Okawangoärmels stationierten weißen Zwischenhändler abgeben; die jährlichen Abgaben aber werden von den Batauana am Erzeugungsorte eingehoben. Wenn nun auch der Verkehr mit

Frachtenkanus in dem versandeten Flußnetze der Gemarkung Goekwe bei Niedrigwasser einige Schwierigkeiten bieten wird, so ist doch anzunehmen, daß Lastboote mindestens bis Makau jederzeit verkehren können. Da im Januar 1907 in Mahango an der wichtigen Okawangofurt sich ein englischer Händler niederließ, während sein früherer Stor in Tsimi am² Namassere an einen anderen Engländer überging, so ist es wohl zweifellos, daß seither die Handelsbeziehungen zwischen dem Okawangotal und Tsau festere Formen annahmen. Ferner ist noch zu erwähnen, daß auch zwischen Tsau und der Barutse Handelsverbindungen bestehen und letztere das deutsche Kwando-Sambesigebiet berühren. Ein Handelsweg führt läng des Mababe-Komané mit Umgehung des westlicher gelegenen Tsetsegebietes durch die Kandehiniederung nach Sescheke beziehungsweise in das Linjantibecken, aus dem auf diesem Wege während des Hereroaufstandes viel Vieh nach Tsau geliefert worden war. Der andere Weg geht von Tsau nordnordöstlich durch das Okawangosumpfland in das nordwestliche Bifurkationsgebiet und läuft über Gákuba im Samatogwanibett nach Siambisso am Maschi, woselbst stets nach Beendigung der Regenzeit eine Art Herbstmesse stattfindet, indem die Batauana gegen Schafe und Ziegen Industrieartikel aus der Barutse eintauschen. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß beiderseits des Okawangotals bis Libebe und noch weiter talaufwärts sich gute Wagenwege vorfinden, die von Buren und Batauanajägern angelegt worden waren. Der schlechte und streckenweise bis zur Unkenntlichkeit verwachsene Wagenpfad der Batauana von Mahango bis Napala wäre unschwer bis an das wasserreiche ²Gangubett und weiter bis an den Lujana zu verlängern, wodurch die erste Wagenverbindung zwischen dem Okawangotal und dem Kwando-Sambesigebiet hergestellt wäre. Über frühere Handelsbeziehungen der Eingeborenen des Okawangotales mit den westlicher wohnenden Völkern konnte ich nur unsichere Auskunft erhalten; so soll der Häuptling Andara mit den Ovambo in regelmäßigem Handelsverkehr gestanden haben, bis demselben die räuberischen Kuangari ein Ende machten, die später durch die Ermordung mehrerer weißer Viehhändler im Jahre 1903, durch die Ermordung der Familie Paasch und die Vertreibung der katholischen Missionare den Handel im Okawangotal oberhalb von Andara lahmlegten.

Von außerordentlicher Wichtigkeit für die politische und wirtschaftliche Behauptung des Caprivizipfels ist die Verbindung des Okawangotales mit dem Bezirke Grootfontein und der Otawibahn. Der bisher von den Militärpatrouillen eingehaltene Weg, über dessen Beschaffenheit wir allerdings nur oberflächlich unterrichtet sind, führt von Otjituo im Bette des Omuramba Omatako in das Okawangotal, und beträgt seine Länge von Otjituo bis Libebe rund 500 Kilometer (Tsau—Mahango 300 Kilometer), von denen 160 Kilometer, nämlich die Strecke Otjituo—Karakuwisa, in der zweiten Hälfte der Trockenzeit wegen Wassermangels unpassierbar ist; es müßte daher für einen Verkehr mit Frachtwagen während der Trockenzeit zwischen Grootfontein und Libebe der Umweg über Tsintsabis—Tschitschib—Okambombo in Betracht

kommen, der um 200 Kilometer länger als die Omatakoroute ist. Eine eingehende Untersuchung der Durststrecke Otjituo—Karakuwisa ist daher unerläßlich, da möglicherweise durch Bohrungen ausgiebige Wasserstellen sich erschließen lassen. In der Regenzeit dürfte eine direkte Frachtwagen-Verbindung zwischen Otjituo und Libebe quer durch die Steppe möglich sein. Da Otjituo 120 Kilometer von der Bahnstation Otawi entfernt ist, so würde die Frachtwagenstraße von Libebe bis Otawi eine Länge von mindestens 600 Kilometer aufweisen, abgesehen von dem allfälligen, 200 Kilometer langen Umweg über Okambombo—Tsintsabis, wobei aber zu bedenken ist, daß als



Marutserinder im Linjantibecken.

eigentliches Absatzgebiet das südliche Hereroland an der um weitere 300 Kilometer entfernten Bahnlinie Karibib—Windhuk in Betracht käme, wo die Produkte des Okawangotales mit dem billigen amerikanischen Mais in Wettbewerb treten müßten. Die Entfernung vom Erzeugungs- zum Verbrauchsgebiete würde somit rund 900 Kilometer betragen, und damit ist auch die Behauptung, daß der Okawango einst die wichtigste Rolle im wirtschaftlichen Leben der Kolonie spielen werde, unhaltbar geworden. Es sei diesbezüglich auf Professor Th. Rehbock verwiesen, der in einem Aufsatze „Zur Frage der Wassererschließung in Deutsch-Südwestafrika" (Nr. 41. des 21. Jahrganges der „Deutschen Kolonialzeitung") bei einer kritischen Erörterung der Entwicklungsfähigkeit des Ackerbaues in den Bezirken Outjo und Grootfontein erklärte: „Daß eine Versorgung des südlichen Hererolandes, namentlich aber

des 400 bis 1000 Kilometer entfernten Namalandes mit Getreide aus dem Nordgebiete nicht möglich ist und auch nach Herstellung einer Eisenbahnverbindung niemals ernstlich in Frage kommen wird, das kann ein Landeskundiger, der die hohen Transportkosten auch auf der Bahn kennt, sich leicht berechnen." Eine Stichbahn an den Okawango, die auf den Transport von mittelwertigen Ackerbauprodukten angewiesen wäre, würde sich nie bezahlt machen und stets eine schwere Last für das Schutzgebiet bilden. Weitaus besser stünden natürlich die Rentabilitätsaussichten bei einer intensiven Baumwollkultur seitens der Bevölkerung; eine solche Kultur würde jedoch eine geistige und sittliche Hebung der Eingeborenen, sowie eine landwirtschaftliche Erziehung derselben zur Vorbedingung machen, weshalb wir die Frage aufwerfen müssen, ob die politischen Verhältnisse eine derartige Beeinflussung der Bewohner als möglich erscheinen lassen.

II. Die politischen Verhältnisse im Caprivizipfel, sowie in der Barutse und im Gebiete der Batauana.

Die beiden wirtschaftsgeographischen Landschaften des Caprivizipfels sind seit geraumer Zeit Grenzprovinzen des Batauana- und des Marutsereiches.

Ende des achtzehnten Jahrhunderts setzten sich die Batauana im Okawangobecken fest und unterwarfen die dort seßhaften Makalahari. Annähernd um diese Zeit drangen von Norden längs des Okawango Owambandjeru gegen das Becken vor, wurden aber am [2]Namassere von den Betschuanen, ob Makalahari oder Batauana ist unbestimmt, nach Norden zurückgeworfen. Nach dem Einfalle dieses Damarastammes scheint die Einwanderung der Mambukuschu in das Okawangotal und an den Nordrand des Beckens erfolgt zu sein, während im Linjantibecken die Majei von den kriegerischen Masubia nach Südwesten verdrängt wurden. Um 1840, zur Zeit des Batauanahäuptlings Moremi I., erfolgte der Einfall des Basutostammes der Makololo unter Sebituani, der vor den Matabele in die mittlere Kalahari weichen mußte und längs des Botletle und Ngami bis in das Chansefeld vordrang, wo aber sein gesamtes Vieh zu den westlicher sitzenden Damara entwich. Sebituani zog nun am Tauche aufwärts bis zu den Tschorilobergen, setzte über den Okawango und ging quer durch das Bifurkationsgebiet an den Linjanti und längs desselben in das Albertsland, wo es ihm glückte, trotz der hinterlistigen Haltung der Matoka den Sambesi westlich der Viktoriafälle zu passieren und die verräterischen Matoka zu schlagen, in deren gesundem Hochland sich die Makololo endlich niederließen. Von den Matabele fortwährend beunruhigt, verließ Sebituani trotz bedeutender Siege über diese Gegner die Batoka (= Land der Batoka) und wandte sich nach dem Linjantibecken, wo er die Masubia unterwarf und schließlich, von den Marutse angegriffen, deren zweihundert-

jähriges Reich, die Barutse, besetzte und dort in Nalieli am oberen Sambesi Aufenthalt nahm. Mit Sebituanis Tod im Jahre 1851 begann der Zerfall des Makololoreiches, indem die Makololo, durch Fieber stark an Zahl verringert und im Nachwuchs entartet, sich in das Zwischenstromland (Linjantibecken) zurückzogen, im Jahre 1852 die Stadt Linjanti, die nach Livingstone 1853 an 6—7000 Einwohner aufwies, gründeten und von dort aus das weite, langsam abbröckelnde Reich zu regieren suchten. Trotzdem sie ringsum von Feinden bedroht waren, suchte sich der Rest der alten Kämpfer doch noch ab und zu in kriegerischer Weise zu betätigen; so unternahmen sie im Jahre 1857 einen erfolgreichen Beutezug gegen einen im Westen (am Okawango oder im Hukwefeld) wohnenden Stamm der Damara, und um 1860 einen Überfall der Batauana, bei dem letztere den größten Teil ihrer Frauen und Kinder einbüßten, so daß sie den Verlust durch Aufnahme von Frauen und Mädchen der Makalahari decken mußten. Der Niedergang des Volkes war aber unaufhaltsam; vergebens riet Livingstone den Führern dringend, aus dem fieberreichen Linjantibecken in das gesunde Batokahochland zu ziehen, denn die Häuptlinge meinten, daß sie dort infolge ihres entarteten Nachwuchses durch die Matabele ebenso sicher aufgerieben würden als im Becken durch das Fieber. Im Jahre 1865 wurden endlich die Makololo von den Marutse und anderen unterworfenen Völkern überwunden und bis auf einen kleinen Rest vernichtet, der zu den Batauana am Ngami floh und dort schließlich ebenfalls niedergemetzelt wurde.

Während der Herrschaft der Makololo waren zum erstenmal portugiesische Mambari von der Westküste und Araber aus Sansibar bis an den oberen Sambesi vorgedrungen, um gegen Gewehre und Munition Elfenbein und Sklaven einzutauschen, während von Osten portugiesische Kaufleute sich bis in die Batoka und Baschukulumbe wagten. Sepopo, der Besieger der Makololo und neue Marutsekönig, trat das Erbe der Makololo an, nachdem er die nach Unabhängigkeit strebenden Masubia und Matoka bezwungen, und verlegte die Residenz von Nalieli im Mittelpunkt des Reiches nach Sescheke in der Südprovinz, um der englischen Handelszone näher zu sein. Er schätzte die englischen Waren mehr als die portugiesischen und entledigte sich dabei gleichzeitig der Zahlungsverpflichtungen gegen die Gläubiger an der Westküste. Es wurde nun in Panda Matenka von dem Engländer Westbech eine feste Handelsstation gegründet, bei der nicht allein die Marutse und ihre Untertanen, sondern auch die Jäger im nordwestlichen Matabele- und Bamangwatoland Elfenbein, Straußenfedern, Felle und andere Handelsprodukte absetzten; auch wurde die Station zum Ausgangspunkt für Handelszüge und Reisen in die Gebiete nördlich des Sambesi. Seine Glanzperiode hatte der Ort in den letzten Regierungsjahren Sepopos. Nach dem im Jahre 1870 auf der Flucht vor seinen Häuptlingen erfolgten Tode dieses grausamen, aber mächtigen Königs schwang sich dessen Neffe, Ngwana Wena, zum Herrscher empor und machte Nalieli zu seiner Residenz, was einen bedeuten-

den Aufschwung des Außenhandels der Barutse zugunsten der portugiesischen Faktoreien in Benguela und Mossamedes herbeiführte.

Das Bestreben Ngwana Wenas, die übermütigen Häuptlinge in Schranken zu halten, endete mit seiner Vertreibung aus der zentralen Barutse, worauf die Marutsegroßen (1878) einen Jüngling namens Lobossi, einen anderen Neffen Sepopos, zum König wählten und durch Bedrohung mit dem Tode zur Annahme der Würde zwangen. Ngwana Wena fand in der südöstlichen Barutse an den Masubia und Matoka Rückhalt und wurde von portugiesischen Mambari und von der Handelsstation Panda Matenka mit Munition versorgt. Er vernichtete eine Marutseschar bei Sescheke und brannte den Ort nieder, wurde aber schließlich von Lobossi überwältigt und fand auf der Flucht seinen Tod, worauf auch die aufständischen Masubia und Matoka, sowie die Mambunda, die sich gleichfalls erhoben hatten, bezwungen wurden. Lobossi, der unweit von Nalieli eine neue Hauptstadt namens Lialui gründete, war anfangs ein gefügiges Werkzeug in den Händen der Marutsegroßen, während seine Schwester Matauka, die zur Mitregentin (Mokwei) gewählt worden war, energisch auftrat und die Mörder ihres Oheims Sepopo dem Gifttode zuführte. Der europäischen Kultur gegenüber verhielten sich die Marutse schroff ablehnend. So wurde Major Pinto, der im Auftrage der portugiesischen Regierung die abgebrochenen Handelsverbindungen anzuknüpfen suchte, im September 1878 von einigen Häuptlingen beraubt, worauf Lobossi sich des Erschöpften annahm und ihn nach Mpalila zu Rev. Coillard sandte, der der Société des Missions Evangéliques de Paris vergebens in der Barutse Eingang zu verschaffen suchte. Aber bereits 1881 gewährte Lobossi der französischen Sambesi-Mission der Gesellschaft Jesu die Erlaubnis zur Anlage einer Station, nachdem er seine Großen durch die von dem Jesuitenpater Depelchin überbrachten reichen Geschenke für die Mission günstig gestimmt hatte; die Jesuitenmission nützte den gewonnenen Vorteil nicht sofort aus und zersplitterte ihre Kräfte durch Anlage von Stationen am unteren Sambesi und in der Batoka, und als sie endlich später ihr Augenmerk wieder der Barutse zuwandte, fand sie bei Luanika und seinen mißtrauischen Häuptlingen kein Gehör und mußte sich begnügen, südlich des Sambesi in Panda Matenka eine Station zu errichten und dort auf eine günstigere Zeit zu warten.

Nachdem die Stellung Lobossis genügend gefestigt war, wandte er sich der äußeren Politik zu, kaufte den gesamten Gewehr- und Munitionsvorrat von Westbechs Handelsstation in Panda Matenka auf und unternahm einen Kriegszug gegen die Maschukulumbe, die seit Sepopos Tod keinen Tribut an die Marutseherrscher geschickt und eine bezügliche Aufforderung Lobossis mit Hohn beantwortet hatten. Lobossi schlug sie und erbeutete große Rinderherden, mit denen er in Panda Matenka weitere Gewehr- und Munitionseinkäufe machte. Nun suchte er die lästige Bevormundung seiner herrschsüchtigen Häuptlinge abzuschütteln, allein diese umzingelten in einer Nacht des Sep-

tember 1884 Lobossis Gehöft und metzelten seine Angehörigen nieder, während Lobossi selbst mit seinem ältesten Sohne Lita im Arme sich durchschlug und auf einer Insel an der Mündung des Njoko eine Zuflucht fand, wo er zwei feindliche Angriffe zurückwies, schließlich aber in die Sümpfe des Maschi-Linjanti entweichen mußte und sich dort gegen die ihm feindlichen Masubia behauptete. Auch Lobossis Schwester und Mitregentin Matauka widersetzte sich den Empörern hartnäckig, wurde aber ebenfalls geschlagen und mußte sich in die den Marutse heilige Stadt Ganatamojo retten. Die Sieger waren nun übermütig und übertrugen einem Knaben namens Akufuna, ebenfalls einem Neffen Sepopos, die Königswürde, und jetzt setzte eine barbarische Adelsherrschaft mit einem skrupellosen Erpressungssystem ein, das dem vertriebenen Lobossi und seiner Schwester zahlreiche Anhänger zuführte. In dieser Zeit (1885) erschien Rev. Coillard wieder in der Barutse und es gelang ihm, von den Häuptlingen, die durch eine abschlägige Antwort den Missionar in das Lager Lobossis zu drängen fürchteten, die Erlaubnis zur Gründung von Missionsstationen zu erwirken, während die Jesuitenmission infolge der großen Verluste an Menschenleben und Geld bei äußerst geringem Erfolge der eigentlichen Missionstätigkeit nicht allein ihre Stationen am unteren Sambesi, sondern auch die Niederlassung in Panda Matenka aufgab und die Sambesiabteilung auflöste. In diese Zeit fällt die Reise der Deutschen Schulz und Hammar, die längs des Linjanti-Maschi bis an die Lujanamündung zogen; schließlich aber vor den räuberischen Eingeborenen in das Hukwefeld flüchten mußten; den von Schulz erwähnten Marutsehäuptling Geluka, richtig Seluga, fand ich im Jahre 1905 noch an der Lujanamündung vor, dagegen erklärten die Eingeborenen einschließlich Selugas einstimmig, die von Schulz als räuberisch und einflußreich bezeichneten Häuptlinge Matambania und Kikonto auch nicht dem Namen nach zu kennen.

Im Oktober 1885 drang Lobossi endlich in die zentrale Barutse ein und schlug seine Gegner in einem erbitterten Kampfe bei Lialui, und mit barbarischer Grausamkeit rottete der Sieger, der sich nunmehr Luanika nannte, die Geschlechter seiner Gegner aus. Trotzdem empörte sich der Statthalter der Südprovinz (Sescheke) und wurde sofort von den unruhigen Masubia unterstützt, allein Luanika bewältigte bald den Aufstand, und nunmehr wurde Luanikas künftiger Erbe Litia als Statthalter der Südprovinz, zu der auch das Linjantibecken und die Batoka gehörte, in Kasungula eingesetzt, während die Tochter der Mokwei namens Akanangwisoa in Sescheke zur Beaufsichtigung der in der Südprovinz befindlichen Untertanen ihrer Mutter Aufenthalt nahm. Luanika begann nun die alten Stammesorganisationen umzuformen, indem er die mächtigsten und zugleich widerspenstigsten Häuptlinge töten und durch Mitglieder seiner Familie ersetzen ließ, um durch diese Verwandtenpolitik das Reich allmählich fest in die Hand zu bekommen. Der Société des Missions Evangéliques de Paris legte er kein Hindernis in den Weg und suchte sie in den Dienst seiner Interessen zu ziehen, allein die Mission war trotz des Um-

standes, daß sie von ihrer Zentrale im Basutoland eingeborene Basuto als Missionslehrer zugesandt erhielt, einflußlos und stieß auf den Widerstand der Häuptlinge, sowie auf die Teilnahmslosigkeit des Volkes. Letzteres war durch die fortwährenden Unruhen derart verwildert, daß Missionare und Händler unter Gewalttätigkeiten und Diebstählen arg zu leiden hatten. So wurde ein Missionar der Station Sescheke während einer Bootfahrt von seinen Ruderern gewürgt, und ein anderer Missionar mußte, wie man sich heute noch in Sescheke erzählt, auf Befehl der Mokwei am Sambesiufer von Sescheke in der Sonnenhitze splitternackt vor versammeltem Volke stehen und wurde dann schwerkrank aus dem Lande geschafft. Erst der Übertritt Litias zum Christentum verschaffte der Mission einigen Schutz. Luanika selbst ging seinen Untertanen mit schlechtem Beispiele voran, indem er bei englischen und portugiesischen Händlern große Einkäufe machte, das meiste schuldig blieb und für die Forderungen seiner Gläubiger taube Ohren hatte. Darunter litt der Außenhandel sehr, zumal auch der Elfenbeinhandel stark zurückgegangen war, und die früher so bedeutende Handelsstation in Panda Matenka wurde aufgelassen. Doch allmählich machte sich nun das konzentrische Vordringen der kolonisierenden Mächte und namentlich Englands in der Barutse fühlbar.

Nachdem nämlich durch den deutsch-portugiesischen Vertrag vom 30. Dezember 1886 die Nordgrenze von Deutsch-Südwestafrika festgelegt und die Nordostecke des Schutzgebietes tief in das zentrale Südafrika in die Nähe der Viktoriafälle vorgeschoben worden war, setzte die britische Expansion mit ganzer Kraft ein, um sich die noch unaufgeteilten Gebiete zu sichern. Dabei wurde sie später von Caprivi unterstützt, indem derselbe in dem bekannten Sansibarvertrag vom 1. Juli 1890 sich mit einer minimalen Verbreiterung des östlichen deutsch-portugiesischen Grenzstriches begnügte und auf eine Erwerbung des Batauanareiches am Ngami endgültig verzichtete. So wurde jenes sonderbare, unter dem Namen Caprivizipfel bekannte Gebilde geschaffen, dessen westlicher Teil zum Batauanareiche gehört, während der östliche einen Grenzbezirk der Südprovinz der Barutse bildet. Wenige Tage vorher, am 27. Juni 1890, war es dem Agenten Lochner der South Africa (Chartered) Company gelungen, Luanika zur Verleihung einer Landkonzession an die Company zu bewegen, wogegen sie sich zur Zahlung eines Jahresgehaltes von 2000 Liversterling an Luanika als Entschädigung für die industrielle Ausnutzung des Landes verpflichtete. Für Luanika war die Aussicht, an der Company einen mächtigen Rückhalt gegen die Marutsegroßen zu finden, bei der Vertragsabschließung bestimmend gewesen. Blieb der Vertrag infolge des Unvermögens der Company zu seiner praktischen Ausnützung vorderhand auch nur auf dem Papier bestehen, so war doch durch ihn das britische Protektorat über die Barutse gesichert. Nicht glatt verliefen aber die Verhandlungen zwischen der Company und der portugiesischen Regierung über die Bestimmung der Westgrenze des neuerworbenen Gebietes (Nordwest-Rhodesia). Am 20. August 1890 beantragte der portugiesische Ministerpräsident Ribeiro in den Cortes die

Abschließung eines Vertrages mit England, daß der Sambesi und sein linksseitiger Nebenfluß Cabompo die Grenze zwischen Angola und Nordwest-Rhodesia bilden solle. Das portugiesische Ministerium wurde dieses Antrages wegen gestürzt, worauf das folgende zum großen Schaden Portugals am 11. Juli 1891 mit England einen Vertrag einging, daß die natürlichen Grenzen der Barutse als Grenze zwischen Angola und Nordwest-Rhodesia zu betrachten seien. Nun kam ein flottes Tempo in die Expansionsbestrebungen der Marutse, um die Grenzen der Barutse noch vor endgültiger Festlegung der portugiesisch-englischen Grenze möglichst weit nach Westen zu rücken, denn die Engländer betrachteten als Barutse das gesamte von den Marutse beherrschte Reich, während die Portugiesen nur dessen Kern, das eigentliche Marutseland im Zentraltal des Sambesi bei Lialui, also die von dem Volk der Marutse bewohnte Landschaft, als Barutse bezeichneten.

Die den Marutse untergebenen Mambunda drangen längs des Kuito bis an den Okawango vor, und Litia Niana, ein Sohn Luanikas, ging mit den Mase nördlich des Lujana über den Maschi, gründete die kleine Masestadt Ka—unga als Hauptort einer neuen Barutseprovinz, als deren Statthalter Litia Niana nunmehr fungierte, zwang die am Lujana ansässigen Mambukuschu zur Unterwerfung und suchte auch den noch unabhängigen Mambukuschuhäuptling Mokoja, den Sohn einer Schwester des alten Andara und Vettern Libebes, zur Anerkennung der Oberhoheit Luanikas zu bewegen. Mokojas Dorfgruppe befand sich damals im Hukwefeld zwischen dem Lujana und dem wasserreichen Gangu-Ganischabett. Bald trat aber ein Rückschlag in Luanikas Expansionsbestrebungen ein. Die Mambunda wurden durch häufige Überfälle der Kuangari gezwungen, ihre neuen Wohnsitze am unteren Kuito aufzugeben und sich an den Maschi zurückzuziehen, und Litia Niana, der seine Provinz bis Libebe im Okawangotal auszudehnen suchte, stieß auf den entschiedenen Widerspruch des von England noch unbeeinflußten Batauanahäuptlings Moremi II., der das untere Lujanatal als nördliche Grenzzone seines Reiches betrachtete und schon seit Jahrzehnten durch eine Schar auserlesener Batauana im Hukwefelde jagen ließ. Der Mambukuschuhäuptling Mokoja, dessen Lage zwischen den beiden mächtigen Gegnern höchst ungemütlich geworden war, entging dem Verluste seiner Unabhängigkeit nur durch schleunige Abwanderung an den oberen Lujana. Luanika gab dem Proteste Moremis gegen die Besetzung des Lujanatales keine Folge, weshalb dieser, anscheinend im Jahre 1892—1893, also kurze Zeit nach dem großzügigen Erkundungsritt des Landeshauptmanns Kurt von François nach Andara, mit einer Kriegerschar, bei der sich ein Weißer befand, längs des Okawangotales ebenfalls nach Andara zog und von hier über Likonda nach Likoma am Lujana marschierte, um Litia Niana aus Ka—unga zu vertreiben. Mittlerweile war aber der Bruder des Bedrohten und präsumtive Nachfolger Luanikas, Litia, von Kasungula in Eilmärschen längs des Masefeldrandes und Maschitales bis zur Lujanamündung herangerückt und bedrohte Moremis

Flanke und Rückzugslinie. Auf briefliche Aufforderung Litias stellte Moremi seinen Vormarsch nach Ka—unga ein, worauf es zwischen beiden Parteien in Likoma zu einer Verständigung kam, derzufolge das Lujanatal von Likoma abwärts die Grenzzone der Barutse bilden sollte. Wenn auch Moremi auf das Lujanatal, das er ohnedies nie praktisch in Besitz genommen hatte, verzichten mußte, so war durch seinen Einspruch doch dem beabsichtigten Vordringen Litia Nianas bis an das Okawangotal bereits am Lujana ein Ziel gesetzt worden, und anderenteils war dem Mambukuschuhäuptling Mokoja die drohende Oberherrschaft der Marutse erspart geblieben.

Das von den Mambukuschu bewohnte Okawangotal nördlich des Ärmellandes war nach Andaras Tod rasch unter die Botmäßigkeit der Batauana gekommen. Andaras Vorgänger Libebe galt als ein Zauberer, der den Lauf des Okawango absperren könne, und hatte deshalb von den flußabwärts wohnenden Eingeborenen regelmäßig Geschenke erhalten. Andara genoß nicht dasselbe Ansehen, brandschatzte dafür aber durchreisende Buren und Eingeborene nach Kräften. So lockte er im Jahre 1884 einen im Kaukaufelde jagenden Buren namens van Zyl unter der Vorspiegelung, bei Andara seien große Elefantenherden, an den Okawango, und ließ den Buren durch dessen Wagentreiber, einen Hottentotten, auf einem Jagdzuge erschießen, worauf die Witwe ihren Wagen und mit diesem sich, ihr Kind, den Mörder und eine Anzahl Mambukuschu in die Luft sprengte. Auch Schulz, der bald darauf bei Andara eintraf, geriet in eine gefährliche Lage und wurde aus ihr durch den Batauana Intuhi befreit. Als dieser von Andaras Neffen namens Libebe bedroht wurde, versetzte Schulz letzterem einen Kolbenstoß vor den Magen, daß Libebe zusammenstürzte und von seinen Leuten fortgetragen werden mußte. Der junge Libebe als Nachfolger Andaras vermochte nicht, seine Unabhängigkeit zu behaupten, und mußte die Oberherrschaft der Batauana anerkennen.

Auch aus dem Batauanareich ist aus dieser Zeit ein interessantes Moment zu berichten. Als nämlich nach dem Tode Moremis II. im Jahre 1893 sein jugendlicher Bruder Sekumi Nachfolger in der Häuptlingswürde wurde, bewog letzteren, nach einer mir gemachten Mitteilung des englischen Polizeisergeanten und späteren Händlers Croßman, der damals bei den Batuana sehr einflußreiche deutsche Händler Franz Müller, ein Gesuch an die deutsche Regierung um Übernahme der Schutzherrschaft über das Batauanareich zu unterfertigen. Sekumi verstand sich zu diesem Ansuchen um so leichter, als damals die ganze Kraft der Chartered Company durch den Matabeleaufstand in Anspruch genommen war. Über das Schicksal dieses Schriftstückes bin ich nicht unterrichtet. Infolge des Sansibarvertrages blieb diese Bestrebung Sekumis ergebnislos, hatte aber zur Folge, daß die Engländer mit Unterstützung des Bamangwatohäuptlings Khama das Batauanareich alsbald fester in die Hand nahmen und den bei der Häuptlingsfolge übergangenen unmündigen Sohn



Moremis namens Muntibi in die Kapkolonie brachten, um ihn in einer Missionsschule erziehen zu lassen und später bei günstiger Gelegenheit gegen Sekumi auszuspielen.

Den Portugiesen, die durch den im Jahre 1892 erfolgten Verlust des Schire-Nyassa-Hochlandes an England gewitzigt worden waren, entgingen die Vorstöße der Marutse am Kuito und Lujana zwar nicht, aber zu einer militärischen Besetzung des entlegenen Hinterlandes des Bezirkes Mossamedes unfähig, suchten sie eine wirkliche Besitzergreifung dieses politischen Wetterwinkels dadurch nachzuweisen, daß sie noch im Jahre 1892 der Companhia de Mossamedes eine Landkonzession für Südangola bis an den Sambesi verliehen. Dieser papierene Versuch, den Ausdehnungsbestrebungen der Chartered Company entgegen zu treten, hatte an und für sich nur geringen Wert, und die Companhia, an der meist französisches Kapital beteiligt ist, erwies sich als zu wenig kapitalkräftig und entwicklungsfähig, um die praktische Expansion der Marutse in irgendwelcher Weise paralysieren zu können.

In den nächsten Jahren wurden englische Offiziere und Reisende nach Angola gesandt, um die Westgrenzen der Barutse zu erkunden; einige derselben, wie Gibbons, Gould Adams, Hamilton und Reid passierten auch den Caprivizipfel. Das Endergebnis dieser Reisen war die angebliche Feststellung, daß die Barutse bis zum Kuito und oberen Kassai reiche. Aber erst im Jahre 1897 bekam die Chartered Company, die in Südrhodesia nach dem Matabeleaufstande vollauf zu tun hatte, für Nordwest-Rhodesia freie Hand und sandte den Major Coryndon nach Lialui, um mit Luanika die Niederlassung eines Administrators zur Vertretung der Interessen der Company und Beaufsichtigung der Weißen zu vereinbaren; widerstrebend bewilligte Luanika das Ansuchen der Besieger der gefürchteten Matabele, aber die Befugnisse des Administrators wurden genau umgrenzt und jede Einflußnahme auf die eingeborene Bevölkerung ausgeschlossen. Coryndon ließ sich nun in dem 160 Kilometer nordöstlich der Viktoriafälle gelegenen Kalomo als Administrator nieder und setzte in Seschеke, wohin Litia mittlerweile von Kasungula übersiedelt war und das Dorf Moandi dicht neben Sescheke als seinen neuen Wohnsitz errichtet hatte, und in Lialui, sowie in der Baschukulumbe Distriktskommissionäre ein, die sich einstweilen nur mit der Beaufsichtigung der wenigen dort verkehrenden Weißen befaßten. Wie vorsichtig man damals in der Barutse vorging, ist aus dem Umstande zu ersehen, daß der Kommissionär Thompson einen Engländer, der in roher Weise und grundlos Litia beschimpft hatte, in Sescheke verhaftete, sofort zu einer Geldstrafe von 25 Liversterling verurteilte und ihn dann an die Viktoriafälle abschob; da der Verurteilte mittellos war, wurde das Strafgeld durch eine von dem Kommissionär unter den Missionaren und Händlern rasch eingeleitete Sammlung aufgebracht und Litia als Sühne überreicht.

Nun begann man sich in englischen Kapitalistenkreisen auch für den Norden von Deutsch-Südwestafrika zu interessieren. Cecil Rhodes faßte nämlich den Bau einer Bahnlinie von der Tigerbai in Südangola an das britisch-südafrikanische Bahnnetz in das Auge. Den Geländeschwierigkeiten und Wasserverhältnissen nach hätte diese Bahn den Okawango bei Andara und den Maschi bei Muniambania kreuzen müssen und wäre längs des Mafefeldrandes nach Katima Molilo gelaufen, um an diesen Schnellen den Sambesi zu übersetzen und an den Viktoriafällen sich an die North-Rhodesian Railway anzuschließen. Die Rentabilitätsaussichten dieser geplanten Bahnlinie waren aber sehr ungünstig, und Professor Passarge meint daher in seinem Aufsatze „Das deutsche Okawango-Sambesi-Gebiet" (Deutsche Kolonialzeitung vom 3. November 1904), daß der Hauptzweck der Bahn jedenfalls gewesen wäre, den Norden von Deutsch-Südwestafrika in englische Hände zu bringen. Das Interesse an dem Projekt veranlaßte das kolonialwirtschaftliche Komitee im Jahre 1899, in Verbindung mit der Companhia de Mossamedes und der South West-Africa-Company eine Expedition zwecks Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der südlichen Gebiete Angolas, die mit dem deutschen Ambolande anscheinend klimatisch und wirtschaftlich eine Einheit bilden, zu entsenden; die Expedition, welche die geringe Produktivität der durchzogenen Landschaften feststellte, bewegte sich auf dem Gebiete der räuberischen Kuangari am Okawango und mußte es schleunigst verlassen, um einem Angriffe der raubsüchtigen Eingeborenen auszuweichen.

Der im gleichen Jahre ausgebrochene Burenkrieg rief in den Randgebieten des Einflußbereiches der Chartered Company politische Rückschläge hervor. So wurde Luanika über die allmähliche Erstarkung und Ausbreitung der englischen Verwaltung in der südlichen Barutse ungehalten, zeigte sich den britischen Beamten gegenüber störrig und wollte als wichtiger Bundesgenosse Englands nur noch direkt mit der Königin Viktoria verhandeln; nach dem Tode derselben zeigte Luanika nicht übel Lust, den lästigen und für ihn gefährlich werdenden Vertrag mit der Company, die ihm verschiedene Handelskonzessionen abgerungen hatte und nun mit dem Plane des Baues der North Rhodesian Railway hervortrat, zu lösen. Allein zwei von feindlichen Marutsegroßen an ihm vorgenommene Vergiftungsversuche veranlaßten ihn, wieder an der Company Rückhalt zu suchen, und nach vielen Bemühungen gelang es dem Administrator im Jahre 1902, den mißtrauischen Marutse zu einer Reise nach England zwecks Teilnahme an den Krönungsfeierlichkeiten Eduards VII. zu bewegen. Der huldvolle Empfang seitens des englischen Königs und die Konferenz mit dem Kolonialminister Chamberlain sollen Luanika über die Absichten Englands angeblich beruhigt haben; jedenfalls trugen zu dieser Beruhigung die ihm vor Augen geführten Machtmittel wesentlich bei. Trotz seiner oft betonten Englandfreundlichkeit ließ aber Luanika bereits im nächsten Jahre die aethiopische Mission in der zentralen Barutse zu; der Widerspruch der Société des Missions Evangéliques de Paris, die in Livingstone, Sesheke und

Lialui Stationen angelegt hatte, blieb fruchtlos. Die aethiopischen Hetzer durften sich zwar in letzteren Orten nicht niederlassen, dagegen wurde ihnen anderwärts von Luanika in jeder Weise Vorschub geleistet; infolge ihres Geldmangels konnten sie aber nur zwei Niederlassungen (zwischen Lialui und Nalolo) errichten.

In diesem Jahre machte der Distriktskommissionär von Wankie, Andrew Dale (spr. Däler), am Caprivizipfel eine eigenmächtige Grenzregulierung zugunsten des Gouvernements Südrhodesia. Als er nämlich auf einer Inspizierungsreise längs des Sambesi westwärts bis zur Linjantimündung gekommen war, ließ er durch einen Polizeisergeanten den seit langer Zeit auf Kakumba ansässigen alten Bárolong Sigugugu holen, teilte ihm mit, die Insel gehöre zum Gouvernement Südrhodesia, Sigugugu sei daher steuerpflichtig und mit der Steuer bis zum Jahre 1898 rückständig; Sigugugus Einwurf, daß die Insel Eigentum Luanikas sei, blieb unbeachtet. Nachdem die damals in Kasungula sich aufhaltenden Buren dem Barolong erklärt hatten, Dale habe kein Recht, auf der zweifellos deutschen Insel Steuer einzuheben, reiste Sigugugu zwecks Protestes gegen die Steuervorschreibung zweimal nach Wankie, sah sich aber schließlich gezwungen, für fünf Jahre, nämlich 1898—1902, die Kopfsteuer für sich, seinen Sohn Tom und einen Diener Celegwana im Betrage von 7½ Liversterling am 23. September 1902 zu erlegen, ebenso später die Steuer für 1903 und 1904. Im Jahre 1905 übersiedelte Sigugugu mit seinem Gesinde nach Mambowa in dem noch steuerfreien Nordwest-Rhodesia, um weiterer Steuereinhebung zu entgehen, ließ aber seinen Sohn Tom auf Kakumba zur Felderbestellung zurück, trotzdem ihn der Missionar Jalla der französischen Missionsgesellschaft hiervon mit der Behauptung, daß Tom bei einer deutschen Besitzergreifung der Insel harten Bedrückungen seitens der Deutschen ausgesetzt sein werde, abzuschrecken versucht hatte. Sigugugu, der vor Jahren bereits in den Diensten mehrerer Deutschen gestanden und dem österreichischen Forschungsreisenden Holub unter dem Namen April als Jäger gedient hatte, entgegnete dem Missionar, er fürchte die Deutschen nicht, denn sie seien gewiß nicht schlechter als die Engländer. Als aber im Februar 1906 der angebliche deutsche Offizier S. C. Fischer am unteren Linjanti schwer mißhandelt worden war und Jalla nun seine Warnungen wiederholte, nahm Sigugugu seinen Sohn von Kakumba weg. Wenige Monate später erschienen Polizisten von Wankie auf Kakumba, um den neuen Steuerrückstand einzutreiben, trafen aber Sigugugu nicht mehr an.

Das Jahr 1903 war für das Okawangogebiet höchst ereignisreich, indem von deutscher Seite energisch versucht wurde, das von den räuberischen Kuangari bewohnte Flußtal zu erschließen. Dieser mit unzulänglichen Kräften unternommene Versuch nahm einen unglücklichen Verlauf. Nachdem Forstassessor Dr. Gerber bereits im Vorjahre aus eigenem Antriebe mit dem Häuptling Himárua in Okambombo verschiedene Verträge abgeschlossen, um

ihn den deutschen Wünschen dienstbar zu machen, und ihn bewogen hatte, die Errichtung einer Missionsstation zuzulassen, trafen Ende 1902 drei Missionare und zwei Laienbrüder der Missionsgesellschaft der „Fratres Oblaten der unbefleckten Empfängnis Mariä“ von Windhuk am Okawango ein und errichteten in der südlichen Flußlandschaft, gegenüber dem am portugiesischen Nordufer gelegenen Okambombo, mitten im Überschwemmungsgebiete, eine Niederlassung. Bald änderte Himarua, angeblich auf Drängen seines Unterhäuptlings Kanjemi, eines berüchtigten Sklavenjägers, seine entgegenkommende Haltung und forderte die fieberkranken Missionare unter der Androhung des Erschießens zum Abzuge auf, da er nur durchziehende Händler dulden wolle. Am 16. April 1903 traf auf Ersuchen der Missionare Oberleutnant Volkmann, der bewährte Distriktschef von Grootfontein, mit einigen Reitern bei der Missionsstation ein und suchte Himarua unter Drohungen zu bewegen, die kranken Missionare noch kurze Zeit in Ruhe zu lassen, bis sie reisefähig seien; allein in der Nacht nach Volkmanns Weggang wurden die Missionare beraubt und zur Flucht gezwungen, auf der P. Biegner dem Fieber erlag. Ein Buschmannkapitän und fünf Buschmänner, die zurückgelassene Sachen der Missionare im Büffelomuramba, 40 Kilometer südlich des Okawango, bewachten, wurden von den verfolgenden Kuangari erschossen. Himarua selbst war mittlerweile flußabwärts zum Häuptling Nambaze gefahren, wahrscheinlich um die später erfolgte Ermordung der gerade dort befindlichen Wanderhändler Emerich und Lang aus Grootfontein zu betreiben. Noch im gleichen Monat wurden die Familie Paasch aus Grootfontein durch Bomagandu fünf Meilen südlich des Okawangotales an der Kuitomündung und der Händler Arndt durch Niangana nächst dessen Dorf getötet. Oberleutnant Volkmann suchte nun Himarua zu bestrafen und beschoß am 5. Juli Okambombo, stieß aber auf energischen Widerstand und zog schließlich längs des Okawangotales nach Libebe; dort klagte ihm der Häuptling Libebe, daß Bomagandu und Niangana mehrere seiner Leute, die er den Händlern Paasch und Arndt als Führer mitgegeben, erschossen hatten. Libebe sagte für eine Strafexpedition gegen Niangana seine wirksamste Unterstützung zu, doch war Oberleutnant Volkmann nicht in der Lage, gegen die auf portugiesischem Gebiete gelegenen, wohlverschanzten Räubernester der Kuangari etwas zu unternehmen. Zehn Buren aus Grootfontein befreiten im Oktober desselben Jahres das Töchterchen des ermordeten Paasch durch List aus den Händen Bomagandus. Niangana wurde im nächsten Jahre von Betschuanajägern bei Libebe gefangen und nach Tsau gebracht. Der dortige englische Kommissionär stellte sich aber auf den Standpunkt, daß er nicht berechtigt sei, einen portugiesischen Eingeborenen wegen eines auf deutschem Gebiete an einem Deutschen begangenen Verbrechens zu bestrafen oder auszuliefern, obwohl Niangana kein Rebell sondern ein gemeiner Raubmörder war, dessen Beseitigung die Betschuanajäger für ein Gebot der Notwendigkeit gehalten hatten. Um nicht den Schein einer Begünstigung eines eingeborenen

Verbrechers auf sich zu laden, machte der Kommissionär dem Gouvernement in Windhuk die Mitteilung, daß er den Kuangarihäuptling an einem bestimmten Punkte der deutschen Grenze im Okawangotale freilassen werde und ihn dort die deutsche Polizei leicht fangen könne. Deutscherseits ging man auf den Vorschlag jedoch nicht ein, und so wurde der Mörder schließlich im Okawangotale freigelassen, ohne daß Libebe, der erbittertste Gegner Nianganas, von dessen Anwesenheit im Okawangotale unterrichtet worden wäre.

In der Barutse war im Jahre 1903 der mir persönlich bekannte Lettermann, der als Krankenwärter der belgisch-alldeutschen Ambulanze wenige Monate am Burenkriege teilgenommen hatte, aufgetaucht und entlockte unter der Vorspiegelung, er sei vom Gouvernement in Windhuk als Distriktskommissär des Caprivizipfels hierher gesandt worden, um dessen Besetzung vorzubereiten, den Händlern in Livingstone, Sescheke und Lialui Waren und Geld und prellte sogar Eingeborene von Sescheke, die dem „Deutschen Kommissionär“ Vertrauen entgegengebracht hatten, um Naturalien und Arbeitslöhne. In Lialui ließ er sich als Distriktskommissär von Luanika empfangen, der bei diesem Anlasse dagegen protestierte, daß Engländer, Portugiesen und Deutsche, ohne ihn zu fragen oder ihn auch nur zu verständigen, sein Land unter sich aufteilten; er könne doch nicht unter drei Gouvernements stehen. Schließlich fuhr Lettermann von Lialui nach Kasungula zurück und blieb auch diesmal den Ruderern den Fährlohn schuldig, so daß die Händler in Sescheke für letzteren aufkommen mußten, um die für die Weißen ärgerliche Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. In Anbetracht der Teilnahme Lettermanns am Burenkriege veranstalteten die Buren in Livingstone eine Geldsammlung, die es dem Betrüger, der den deutschen Namen in der Barutse arg in Mißkredit gebracht hatte, ermöglichte, aus Nordrhodesia zu verschwinden.

Der Einfluß der Company war mittlerweile derart gestiegen, daß sie mit dem Bau der North-Rhodesian Railway beginnen und mit Zustimmung Luanikas in der Batoka und der nördlich angrenzenden Baschukulumbe die Kopfsteuer bei gleichzeitiger Aufhebung der Sklaverei einführen konnte. Da die Matoka nur indirekt von den Marutse beherrscht werden und die wilden Maschukulumbe zu ihnen in sehr losem Tributverhältnis stehen, so ist damit die Abbröcklung dieser Provinzen von der Barutse angebahnt. Die Bestrebung der Company, die Macht der Marutse auf das Kernland des Reiches, die zentrale Barutse, zurückzudämmen, um nach Luanikas Tode das Reich aufzulösen, sind offenkundig und werden von Weißen und Eingeborenen in der Barutse besprochen. Luanika scheint infolge erheblicher Zugeständnisse und Vergünstigungen einstweilen den Plänen der Company nicht entgegenzuarbeiten, zumal er stets mit einer Erhebung der umsturzlüsternen Marutsepartei rechnen und in der Anlehnung an die Company die sicherste Stütze seiner Herrschaft erblicken muß. Seine Hoffnung, an den Äthiopiern verläßliche Helfer gewonnen zu haben, wurde zur großen Genugtuung der Weißen in der Barutse arg getäuscht. Nachdem die äthiopischen Missionare durch ihre Habsucht und Be-

stechlichkeit bereits sein Mißfallen erregt hatten, sandte er im November 1904 einen derselben, der, als Marutse von den französischen Missionaren zum Missionslehrer ausgebildet, sofort nach dem ersten Auftreten der Äthiopier in der Barutse zu ihnen übergegangen war, mit einem bedeutenden Geldbetrage nach Bulawayo zwecks Ankaufs großer Boote, allein der Herr Missionslehrer reiste bis Kapstadt und verjubelte dort die anvertraute Summe. Seither ist Luanika gegenüber den Äthiopiern verschnupft.

In diesem Jahre (1904) reiste der Kommissionär von Tsau in Begleitung von Polizisten und Händlern über Libebe nach Likoma am Lujana und weiter nach Kaunga am Maschi, wo er mit dem Kommissionär von Lialui eine Begegnung hatte; wahrscheinlich fand eine Besprechung über wechselseitige Unterstützung bei einer Erhebung des Batauanahäuptlings Sekumi oder im Falle eines Aufstandes in der Barutse statt.

Nachdem die portugiesische Regierung den Marutse zwölf Jahre Zeit gelassen, die Grenzen der Barutse nach Angola hinein zu verschieben, und den Vorschlag der Company, eine Grenzkommission in das strittige Gebiet zu entsenden, aus finanziellen Gründen abgelehnt hatte, unterwarfen sich beide Parteien dem Schiedsspruche des Königs von Italien. Von den beanspruchten 320 000 Quadratkilometern portugiesischen Gebiets erhielt Nordwest-Rhodesia laut Schiedsspruch vom 30. Mai 1905 rund 120 000 Quadratkilometer zuerkannt, nämlich die zentrale Barutse und das Mafefeld. Der auf Grund des Vertrages von 1891 erfolgte Schiedsspruch ist als sehr wohlwollend für Portugal zu betrachten; zieht man jedoch den Vertragsentwurf von 1890, nach dem der Sambesi und sein linksseitiger Nebenfluß Cabompo die Grenze bilden sollten und dessentwegen das Ministerium Ribeiro gestürzt worden war, zum Vergleiche heran, so läßt sich ein bedeutender Gebietsverlust für Angola feststellen. Als sehr unerfreulich für die Portugiesen muß es bezeichnet werden, daß noch rund 200 000 Quadratkilometer portugiesischen Gebietes von den Marutse beherrscht werden. Für die politische Lage des Caprivizipfels ergibt sich aus dieser Erledigung des englisch-portugiesischen Grenzstreites eine wesentliche Verschlimmerung, da der Zipfel nunmehr bis auf den Nordwestrand allseits vom britischen Gebiete umgeben ist.

Interessant ist ein englischer Grenzberichtigungsversuch im deutschen Albertslande, den abermals der Kommissionär Andrew Dale von Wankie unternahm. Der Engländer Chalmers (spr. Tschames) und der Bur Hartmann ließen sich im Jahre 1905 auf der großen Insel Mpalila nieder, um daselbst eine Farm zu errichten. Nachdem sie ein Backsteinhaus gebaut hatten, erhielten sie ein Schreiben Litias, in dem er gegen die Niederlassung von Weißen auf Mpalila protestierte. Kurze Zeit später hatte der Kommissionär Thompson von Sescheke mit Dale auf der Insel eine Zusammenkunft, wobei Chalmers den Beamten seinen Zwist mit Litia vortrug und um ihre Unterstützung ersuchte. Kommissionär Dale erklärte, die Insel gehöre zu Südrhodesia und erteilte

dem Chalmers in Gegenwart anderer weißen Zeugen offiziell die Erlaubnis zur Niederlassung. Eine Woche hernach erhielt Chalmers von Litia im Auftrage Luanikas einen schriftlichen Befehl, beginnend mit „On the with men“ und mit „Litia Lewanika“ unterfertigt, sofort die Insel zu verlassen, da sie alleiniges Eigentum Luanikas sei. Der in der Nähe jagende Dale, an den sich Chalmers sofort wandte, teilte diesem brieflich mit, er wolle Luanika nicht erzürnen und könne daher Chalmers nicht weiter unterstützen; letzterer verließ hierauf die Insel.

Inzwischen wurde die Sambesibrücke an den Viktoriafällen feierlich dem Verkehr übergeben und der Bau der North-Rhodesian Railway beschleunigt, und nunmehr bereitete die Company die Einführung der Kopfsteuer und Aufhebung der Sklaverei auch in der Provinz Sescheke und in der zentralen Barutse vor. Bisher hatten dort die Distriktskommissariate nur den Zweck gehabt, die englische Flagge zu zeigen und die Eingeborenen an die englische Amtierung zu gewöhnen. Die Kommissionäre waren äußerst vorsichtig aufgetreten und hatten es vermieden, mit den Eingeborenen in Konflikt zu kommen, weshalb die ansässigen Händler oder reiche Engländer, die zeitweise auf dem Sambesi an der Flußpferdjagd sich vergnügten, bei Streitigkeiten mit ihren eingeborenen Dienstleuten vergebens die Unterstützung der Kommissionäre anriefen. Die Herrschaft der Company machte sich hier für die Weißen anfangs nur durch Verordnungen und Besteuerungen fühlbar. Nunmehr nahm aber der Administrator auch im Bezirk Sescheke die Zügel fester in die Hand. Der bisherige Kommissionär Thomson, der die Eingeborenen mit Handschuhen angefaßt hatte, wurde am 1. Juli 1905 von dem Assistent-Distriktskommissionär Fred Pepp Cockerell (spr. Kokrill) abgelöst, der sich bereits bei der Steuereinhebung im Bezirk Kalomo und in der Baschukulumbe durch Energie ausgezeichnet hatte und seinen Stolz dareinsetzte, von den Eingeborenen gefürchtet zu werden, um in aller Stille die ersten, vorbereitenden Schritte zur Aufstellung des Census zu unternehmen. Bisher waren die Neger noch immer sehr frech gegenüber den Weißen aufgetreten. Cockerell war nun bestrebt, sofort den Eingeborenen zu zeigen, daß der Vertrag von 1897, nach dem jegliche Einmischung der britischen Behörden in die Angelegenheiten der einheimischen Bevölkerung ausgeschlossen sein sollte, von jetzt an außer Kraft gesetzt war. Den ersten Anlaß dazu bot ihm meine geplante Expedition an den Okawango — ich war nämlich wenige Tage nach Cockerell in Sescheke eingetroffen. Auf meine Klagen gegen den Induna Simarumba, einen Zögling der französischen Missionsgesellschaft, der meiner Reise bedeutende Schwierigkeiten bereitet hatte, zwang Cockerell den Litia in einer Gerichtssitzung, in der ein Missionar der ausgesprochen deutschfeindlichen französischen Missionsgesellschaft die Verteidigung Simarumbas in leidenschaftlicher Weise führte, den Angeklagten zu einer bestimmten Geldstrafe zu verurteilen, ließ einen meiner Träger, der einem Befehl Cockerells getrotzt hatte, öffentlich peitschen und verurteilte einen anderen zu sechsmonat-

licher Zwangsarbeit. Bald nach der Ankunft Cockerells wurden Litia und Luanika von der Absicht der Administrators, im Bezirke die Kopfsteuer einzuführen, verständigt. Nach der betreffenden Verordnung hatte jede erwachsene Person jährlich 1 £ an Steuer zu entrichten; besaß ein Eingeborener mehrere Frauen, so war eine derselben von der Steuer befreit. Gleichzeitig wurde verlautbart, daß die Steuer durch die Gnade des High-Kommissionärs für die ersten zwei Jahre auf die Hälfte ihres Betrages herabgesetzt worden sei. Jeder Eingeborene, der die Steuer entrichtete, sollte als frei und selbständig, also auch als unabhängig von seinem bisherigen Häuptling, erklärt werden.

Diese angebahnte soziale und politische Umwälzung in der britischen Barutse übte eine einschneidende Rückwirkung auf die politischen Verhältnisse in der deutschen Barutse aus.

Die Einführung der Kopfsteuer und Außerkraftstellung des Vertrages von 1897 in der Batoka war mit der Sperrung des Sambesi von Kasungula bis Wankie für Vieh verbunden gewesen, eine aus sanitären Gründen gebotene Maßregel, die aber den Viehhandel zwischen Nordwest- und Südrhodesia lahmlegte. Die zahlreichen russischen Juden suchten nun ihr Vieh aus der Nordbarutse an die Westküste nach Benguela und Loanda zu bringen, was sich aber bald als sehr gewagt und wenig einträglich erwies. Das Ngamiland, nach dem während des Héreroaufstandes zuweilen Viehherden aus der Barutse gebracht wurden, war aber zu wenig aufnahmsfähig, um als ständiger Markt in Betracht zu kommen. Die Viehpreise in der Barutse sanken nun außerordentlich, der Viehhandel stockte, und die Händler waren in Sorge, ihre großen, zur Ausfuhr bestimmten Viehherden durch Seuchen zu verlieren. Der bisherige Geschäftsverkehr zwischen Händlern und Eingeborenen ruhte auf der Grundlage des Tauschhandels, stockte nun aber ebenfalls, da die Eingeborenen Vieh und Produkte nur gegen Bargeld abgeben wollten, solches von den Händlern aber nur selten erhalten konnten. Die Steuerverkündigung rief unter den Eingeborenen umso größere Aufregung hervor, als die Absicht des Administrators, gelegentlich die Steuerschraube noch mehr anzuziehen, nicht verhehlt wurde, und die Steuer in Bargeld entrichtet werden mußte. Wohl konnte ein kleiner Teil der Eingeborenen im Gouvernementsdienste die Steuer abarbeiten, indem für einmonatliche Arbeit ½ £ gutgeschrieben wurde, allein die große Menge sah sich gezwungen, bei dem Baue der North-Rhodesian Railway oder in den südlichen Bergwerksbezirken Arbeit zu suchen. Während die Beamten in der zweiten Hälfte des Jahres 1905 mit der Aufstellung des Census beschäftigt waren, ließ sich auf der rechten, also deutschen Seite des Sambesi eine Vermehrung der Rinderherden beobachten. Der Grund dazu lag in einer allmählichen Abwanderung der Eingeborenen aus dem Bezirk Sescheke in das steuerfreie „Germany“, wie das deutsche Linjantibecken (Zwischenstromland) von den englischen Beamten und französischen Missionaren den Eingeborenen gegenüber genannt wird; allein bald wandte sich die Sache in das Gegenteil um. Bisher hatte nämlich der Sambesi nur

für die Weißen als politische Grenze gegolten, indem beispielsweise die Händler, die Vieh nach Betschuanenland-Protektorat, dessen Viehsperre gegen Südrhodesia anscheinend früher als jene von Nordwest-Rhodesia aufgehoben werden wird, schaffen wollten, die Erlaubnis zur Ausfuhr in das deutsche Gebiet nachsuchen mußten und einen Ausfuhrzoll zu entrichten hatten, der für die ersten 50 Rinder einer Herde 5 Schilling per Stück, für den Rest der Herde 2½ Schilling per Stück betrug. Die Händler ließen gewöhnlich die Herden von Kasungula durch den Sambesi nach Kakumba oder Mpalila und von da durch den Linjanti an dessen Südufer, das die Nordgrenze des Betschuanenland-Protektorates bildete, schwimmen. Eine Einfuhr von Vieh aus dem deutschen Gebiet nach Nordwest-Rhodesia war den Händlern nicht gestattet, dagegen konnten die Eingeborenen mit ihren Herden in beliebiger Weise den Sambesi passieren. Als aber am 1. Januar 1906 mit der Einführung der Kopfsteuer und Außerkraftsetzung des Vertrages von 1897 die Eingeborenen direkt den Beamten der Company unterstellt wurden, begann auch für die Eingeborenen der Sambesi als politische Grenze zu gelten, und es wurde ihnen eröffnet, daß vom 1. Januar 1906 an *der Fluß für eine Vieheinfuhr aus dem deutschen Gebiete gesperrt sei.* Diese Maßregel war für das wirtschaftliche Leben der Eingeborenen der Sambesi als politische Grenze zu gelten, und es wurde ihnen er-Wirkung, denn einerseits mußten Litia und die übrigen Häuptlinge in Sescheke, die große Viehposten im Zwischenstromlande stehen hatten, ihre Herden auf die englische Seite des Sambesi schaffen, um in der freien Verfügung über ihr Vieh nicht gehindert zu sein, andererseits war ein großer Teil der Waldsteppen des Bezirks Sescheke von der Tsetse verseucht, die übrigen Weiden gehörten größtenteils der Mokwei und blieben überdies an Ausdehnung, sowie an Güte der Gräser weit hinter denen im Zwischenstromlande zurück. Dazu war es nötig, daß der größte Teil der dortigen Eingeborenen mit den Herden in den Bezirk Sescheke einwanderte und sich zwischen dessen Bevölkerung einschob, was auch kaum ohne Streitigkeiten bezüglich der Aufteilung der Ackerbauzone abgehen konnte. Da ein Transport des Viehes durch das versumpfte Zwischenstromland in der Regenzeit sehr schwierig war, so verlängerte der Kommissionär den Termin für die Wegschaffung der Herden bis zum Ende der Regenzeit 1906, also bis Anfang April. Nun trat aber ein Ereignis dazwischen, das die Wegtreibung des Viehes beschleunigte.

Anfangs März 1906 tauchte nämlich ein Mann, der sich S. C. Fischer nannte und anscheinend ein Bur aus der Kapkolonie war, in Livingstone und Sescheke auf und gab sich für einen deutschen Offizier aus, der vom Gouvernement in Windhuk zwecks Beaufsichtigung des Caprivizipfels an den Sambesi gesandt worden sei; zur Bekräftigung dieser Behauptung ließ er sich den „Livingstone Advertiser" unter der Adresse „S. C. Fischer, Führer der Landeskundigen-Abteilung Nr. 2 in Windhuk" nach Kasungula und Sescheke senden. Der Herr „Führer" war jedoch derart aller Mittel entblößt, daß er bei den

bereits durch Lettermann gewitzigten Händlern nur Mißtrauen und wenig Kredit fand. Nun versuchte er sein Glück bei den Eingeborenen und begab sich in die deutschen Dörfer Kasiga und Kabutu am unteren Linjanti, um unter der Maske eines deutschen Offiziers von der Bevölkerung Kopfsteuer einzuheben. Es ist dies ein im britischen Südafrika von Buren oft ausgeführter Schwindel, sich als behördliche Organe auszugeben und den Eingeborenen die Kopfsteuer zu entlocken. Fischer wurde, nachdem er anfangs einige Naturalien in Empfang genommen, von den Eingeborenen mißhandelt, besudelt und unter Hohn und Spott in einem Boote nach Kasungula gebracht, worauf er schleunigst aus Nordwest-Rhodesia verschwand. Diese Mißhandlung eines „deutschen Offiziers" wurde schnell mit den üblichen Übertreibungen und Aufbauschungen in der Südbarutse bekannt, und die Eingeborenen im Zwischenstromlande begannen nun das Eintreffen einer deutschen Strafexpedition zu fürchten, in welcher Befürchtung sie von den deutschfeindlichen Missionaren und Händlern bestärkt wurden. Litia und seine Großen ordneten daher die sofortige Wegbringung ihres Viehes aus dem Zwischenstromland auf das Norduser des Sambesi an und ließen an die Eingeborenen des deutschen Linjantibeckens die Weisung ergehen, in den englischen Bezirk Sescheke auszuwandern, da der erwähnte S. C. Fischer der Quartiermacher einer bald erscheinenden deutschen Truppenabteilung gewesen sei und diese ob der Mißhandlung Fischers zu Gewaltmaßregeln gegenüber der Bevölkerung schreiten werde. So fanden sich denn Mitte März 1906 fluchtartig mehrere tausend Masubia aus dem deutschen Gebiet mit annähernd zwanzigtausend Rindern in Sescheke ein. Letztere wurden auf die weniger freien Weideplätze im Bezirke Sescheke verteilt; ein Teil der Masubia blieb bei dem Vieh, während die größere Zahl in das Zwischenstromland zurückkehrte, um nach Einbringung der Ernten ebenfalls in den Bezirk Sescheke auszuwandern und die früher anvertrauten Herden wieder zu übernehmen. Da nun aber die erwartete deutsche Besetzungstruppe nicht erschien, so hielten die deutschen Masubia den Hinweis auf das Eintreffen einer deutschen Strafexpedition für ein Manöver Litias, um die Zahl der Steuerträger im Bezirk Sescheke zu vermehren (die englischen Beamten hatten gerade mit der Steuereinhebung begonnen), setzten vielfach dem Befehle Litias Widerstand entgegen, indem sie erklärten, auf die Nutznießung seines Viehes zu verzichten und auch ohne Rinder in ihren alten Wohnsitzen zu bleiben, und wurden durch eine Gesandtschaft wider Litias Befehl bei Luanika in Lialui vorstellig. Die Seele dieses Widerstandes war der alte Induna Mamili. Der Unmut der deutschen Masubia wider Litia war umso größer, als dessen Base, die junge Mokwei von Sescheke, ihre allerdings bedeutend kleineren Viehposten im Zwischenstromlande belassen hatte.

Mittlerweile hatte der Administrator Major Coryndon am 16. Juli 1906 zu Lualui in einer feierlichen Versammlung von Beamten, Missionaren und Marutsegroßen, sowie in Anwesenheit Luanikas und Litios die Ein-

führung der Kopfsteuer bei gleichzeitiger Aufhebung der Sklaverei in der zentralen Barutse für den 1. Januar 1907 angekündigt. Damit hatte die nur über eine schwache Eingeborenenpolizei verfügende Company den ersten schweren Schlag gegen die Marutsearistokratie getan. Dieselbe hatte in ihrem, selbstsüchtigen Beweggründen entspringenden, fremdenfeindlichen Konservatismus sich den Bestrebungen der französischen Mission gänzlich unzugänglich erwiesen, letztere, obwohl sie unter Luanikas Schutz stand, entschieden bekämpft und sie beschuldigt, daß sie mit ihren kirchlichen Vorschriften über die Marutsegroßen herrschen wolle, die Macht derselben unterwühle und deren Untertanen aufwiegele. Durch die Aufhebung der Sklaverei wurde nun der Marutsearistokratie, für die jährlich viele tausende von Eingeborenen unentgeltlich Arbeit verrichten und an sie Abgaben entrichten mußten, mit schwerer Schädigung bedroht. Da die Company mit ihren schwachen Kräften nicht in der Lage war, sofort die praktische Aufhebung der Sklaverei zu erzwingen, so wurde deren Ankündigung von den Eingeborenen als eine Spiegelfechterei zwecks leichterer Einführung der Steuer gehalten. Die Eingeborenen mußten nun nicht allein für ihre bisherigen Herren, sondern auch für die Company arbeiten und hatten statt der versprochenen persönlichen Selbständigkeit einen neuen Herrn erhalten, so daß der einzelne erwachsene Eingeborene, der in der Regel nach Landessitte der Vielweiberei huldigte und daher auch für seine Frauen die Steuer aufzubringen hatte, kaum ein halbes Jahr und zwar meist in der ungünstigen Jahreszeit, für sich und seine Familie zur Verfügung hat. Auch in der zentralen Barutse war den Eingeborenen verkündigt worden, daß die jährliche Kopfsteuer 1 £ betrage, aber durch die Gnade des High-Kommissionärs für die ersten zwei Steuerjahre auf ½ £ ermäßigt worden sei. Da die Company den Eingeborenen zu Gelderwerb oder Abtragung der Steuer durch Arbeitsleistung nur wenig Gelegenheit bieten kann, die Händler aber meist mit Waren handlen und nur Vieh mit Geld bezahlen, so sehen sich die Marutsegroßen und übrigen bemittelten Eingeborenen, die der nunmehr sehr kostspielig gewordenen Vielweiberei in ausgedehntem Maße huldigen, genötigt, Vieh zu verkaufen oder ihre Untergebenen auf Gelderwerb auszusenden, und die große Masse der Eingeborenen ist zur Wanderung in die entlegenen südafrikanischen Minenbezirke gezwungen, wobei für sie viel Zeit verloren geht. Die Aufregung der Bevölkerung stieg durch gleichzeitige Beamtenverschiebungen, Errichtung neuer Kommissionärsposten und einer befestigten Polizeistation in Momba bei Lialui. Dazu begannen von Livingstone aus russisch-jüdische und griechische Händler das Land zu überschwemmen, weshalb die Bechuanaland Trading Association ihre Niederlage in Livingstone aufgab, während die alte englische Handelsfirma F. J. Clarke einen harten Kampf gegen die übermächtige Konkurrenz führen muß. Von Clarke ist der Stor der Engländer Thomsen und Bisset in Sesheke abhängig, während die dortigen russisch-jüdischen Händler Gebrüder Susman, der

Grieche Galanos in Kasungula und der Bur Moody in Koma am deutschen Linjanti ihre Waren vom russisch-jüdischen Großhändler Berger in Livingstone beziehen. Luanika selbst legte einen Kuriositätenstor, in dem ethnographische Gegenstände aus der zentralen Barutse verkauft wurden, in Old-Livingstone an und suchte von dem Touristenverkehr an den Viktoriafällen ebenfalls Nutzen zu ziehen.

Die zahlreichen offenen und geheimen Gegner Luanikas schürten jetzt die Gärung unter den Marutse, indem sie erklärten, Luanika werde durch die Engländer reich, sein Volk aber arm; auch wurde den Marutse in das Gedächtnis gerufen, daß Luanika einer Mischehe entstamme und in seinen Adern Sklavenblut fließe, daß er also kein reiner Marutse und des Königsthrons unwürdig sei. Die Opposition wurde bald derart gefährlich, daß Luanika sich im September 1906 zu einer Reise nach Bulawayo entschloß, bis wohin ihm der High Commissioner Lord Selborne aus Kapstadt entgegenreiste; bei ihm wurde Luanika gegen die Aufhebung der Sklaverei und Einführung der Steuer vorstellig und bat um deren Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt, doch anscheinend erfolglos, denn von einer Abänderung dieser britischen Verwaltungsmaßnahmen wurde nichts bekannt. Während seines vorhergehenden Aufenthalts in Sesheke am 2. Oktober stattete Luanika der Polizeistation einen Besuch ab und ersuchte in meiner Gegenwart den neuen Kommissionär Macaulay (spr. Makola), die großen Rinderherden, die im März aus Germany in den Bezirk Sesheke gebracht worden waren, auf ihre früheren guten Weideplätze jenseits des Sambesi zurückkehren zu lassen. Macaulay erwiderte, daß, falls der vorgeschriebene Ausfuhrzoll erlegt werde, kein Hindernis vorhanden sei, Rinderherden nach Germany auszuführen, allein ein Rücktransport der Herden auf britisches Gebiet sei ausgeschlossen; es sei am besten, der König schaffe die Rinder, falls für sie die Weideflächen des Bezirks Sesheke nicht ausreichten, in die zentrale Barutse. Luanika war nun sehr mißgestimmt und machte seinem Ärger mit der Bemerkung Luft, die Eingeborenen wüßten nicht, woher sie das Geld für die Kopfsteuer bekommen sollten. Der Kommissionär entgegnete darauf ausweichend, die Eingeborenen sollten nicht wie bisher Tauschhandel treiben, sondern sich ihre Produkte und Waren mit Geld bezahlen lassen; im übrigen möge sich der König bezüglich beider Angelegenheiten in Bulawayo an den High Commissioner wenden, wie es dann auch geschah, aber jedenfalls mit negativem Erfolge. Die zielbewußte Energie und unerschütterliche Konsequenz der Company in der Verfolgung ihrer Pläne ist jedenfalls bewundernswert; es muß sich nun aber erst zeigen, ob sie imstande ist, die Marutse ohne Blutvergießen niederzuhalten, was sehr unwahrscheinlich ist.

Zur näheren Kennzeichnung der damaligen politischen Verhältnisse sei hier noch folgendes mitgeteilt: Während des Besuches Luanikas in Bulawayo suchte ich in Mamili eine Proviantstation zwecks Fortsetzung meiner geogra-

phischen Arbeiten anzulegen und sandte durch eine Trägerschar unter Führung des intelligenten, des Lesens und Schreibens kundigen Masubia Jakob Klabo, der als Unteroffizier einer aus Kaffern bestehenden Bahnwache während des letzten südwestafrikanischen Krieges wider die Buren gekämpft und nachher einige Jahre bei einem deutschen Handelshause in Johannesburg gedient hatte, Korn nach Mamili. Sofort nach Eintreffen meiner Kolonne berief der alte, einflußreiche Häuptling die Bewohner des Dorfes und der weiteren Umgebung zusammen und teilte ihnen mit, der deutsche Kommissionär, den sie vor wenigen Monaten auf der Durchreise in Mamili kennen gelernt hätten, würde mitten unter ihnen sich niederlassen. Sie würden nun infolge seines Schutzes in der Heimat verbleiben können und durch seine Einwirkung jedenfalls die nach Seschekе gelieferten Rinderherden zurückerhalten, um dann wieder die Kinder, Kranken und alten Leute mit Milch versorgen zu können. Dafür wollten sie gerne dem deutschen Kommissionär gehorsam sein und an den deutschen König ebenso Kopfsteuer zahlen wie ihre Stammesgenossen jenseits des Sambesi an den englischen König, wenn der deutsche König ebenso wie jener ein Freund ihres Oberherrn Luanika sei. Der Induna befahl seinen Leuten, den besten Platz in der näheren Umgebung von Mamili für die Erbauung der künftigen deutschen Polizeistation auszuwählen, ihn zu planieren und provisorische Hütten zur Unterbringung meines Korns anzulegen. Da die Eingeborenen bei mir Schutz gegen Litia suchten, der sämtliche Masubia des deutschen Linjantibeckens als Hirten benötigte und auf das Nordufer des Sambesi zu ziehen bestrebt war, und da auch die übrigen politischen Verhältnisse sich bedenklich zugespitzt hatten, so war hier meine fernere Tätigkeit als Privatreisender unmöglich. Ich überließ daher das am Linjanti aufgestapelte Korn dem Induna Mamili als reichliches Entgelt für die von seinen Leuten für mich verrichteten Arbeiten und reiste ab. In Mambowa an den Karataschnellen weigerten sich die sonst stets geldhungrigen dortigen Buren, mir einen Wagen nach Livingstone beizustellen; nach Mitteilung des bei Mambowa wohnenden deutschfreundlichen Barolong Sigugugu hatten die Buren auf Anstiften des Buren Erasmus mich boykottiert, weil sie dadurch allen deutschfeindlichen Elementen am Sambesi einen Gefallen zu erweisen hofften, andererseits durch eine Besetzung des deutschen Gebietes ihre dortigen reichen, steuerfreien Jagdgründe zu verlieren fürchteten und deshalb meinen vorbereitenden Arbeiten möglichst viele Hindernisse zu bereiten suchten. Es ist dies ein Beispiel der vielen politischen Schwierigkeiten, die sich meinen Reisen und Arbeiten entgegenstellten. Nachdem ich mit Hilfe des Barolong Sigugugu einen Burenwagen aus Kasungula gemietet hatte und weiterreisen konnte, wurden meine Schwarzen bei einer Rast nächst Katómboro von Schwarzen dieses Dorfes beschimpft, weil sie sich so tief erniedrigt hätten, Weißen zu dienen, und als meine Leute drohten, mich und meinen burischen Frachtfahrer zu holen, schüttelten die Matoka die Speere und riefen,

sie hätten keine Furcht, die Weißen mögen nur kommen; letztere hätten kein Recht, im Lande der Schwarzen als Herren aufzutreten. Gewiß ein charakteristisches Zeichen der Gärung unter der Bevölkerung und umso bedenklicher, als die Matoka als feige verschrien sind und Katómboro nur fünfzig Kilometer westlich der Viktoriafälle liegt.

Bezeichnend für die damalige Verschlimmerung der politischen Verhältnisse ist der in der zweiten Hälfte des Jahres 1906 erfolgte Abfall des präsumtiven Thronfolgers Litia von der französi-



Litia,
Verwalter der Marutseprovinz Seschefe.

Murphy,
Kollektor in Seschefe.

Cockerell,
Assistent-Distrikts-Kommissioner.

schen Mission und dem Christentume und die Rückkehr zu seinem früheren wüsten, ausschweifenden Leben, durch die er eine unüberbrückbare Kluft zwischen sich und der Company schuf.

Litia, der als Verwalter der Provinz Seschefe, zu der die Marutse auch das deutsche Linjantibecken und einen Teil des deutschen Mafefeldes rechnen, für uns erhöhtes Interesse besitzt, ist mit annähernd vierzig Lebensjahren der älteste Sohn Luanikas, zeigt sich Europäern gegenüber stets in moderner, tadelloser Kleidung und weist gute Manieren auf, die ihm von den Missionaren beigebracht wurden. Daß dem nicht immer so war, ist aus Holubs Werk „Von der Kapstadt ins Land der Maschukulumbe" zu ersehen, in dem (Band 1 Seite 531—536) berichtet wird, daß im Jahre 1883 der damals vier-

zehnjährige Litia mit einem großen Trosse, bei dem sich auch Mädchen befanden, nach Panda Matenka, wo damals Holub sich aufhielt, gekommen sei, dort wilde Orgien gefeiert und in Grausamkeiten an Tieren sein Gefallen gefunden habe: „Man wähnte mich an jenem Morgen nicht daheim, und so wurden rasch hinter meinem Hause einige der kleinen Zwergziegen an ein Bäumchen gebunden, und ich höre plötzlich in meiner Arbeit ein lärmendes Gejohle aus vielen Kehlen und dazwischen Schmerzensgeblöke von Ziegen. Vermutend, daß sich nun solch eine grausame Szene abspiele, stürzte ich hinaus und stand bald vor dem lärmenden Haufen. Mitten darunter Lytia, der mit einem kleinen Schlachtbeile auf die Ziegen loshaut, absichtlich den Kopf vermeidend, um ihnen jenes eigentümliche Blöken der Todesangst länger abzuzwingen. Es klang wie: „Maue maue!" Ich sprang dazwischen: „Maschwe,[1]) maschwe, Morena", rief ich dem Buben zu. „Hä-phaci a Marutse, phaci a Matabele, lisa, lisa." Mein unerwartetes Dazwischentreten, der ich doch unter ihnen als Zauberer galt, hatte, ohne daß ich es gehofft hätte, eine günstige Wirkung ausgeübt. Lytia warf das Schlachtbeil zur Seite und rief den Seinen zu, sofort durch Kehlenabschneiden die Ziegen zu töten, dann aber verkroch sich der „heldenmütige" Junge in seiner Kammer. Ich fragte, was den kaum vierzehnjährigen Knaben zu solch schrecklichen Grausamkeiten bewogen hätte, und bekam eine ebenso schreckliche Antwort, eine Antwort, die keine weitere Frage erheischte, da ich den Mut verlor, weitere zu stellen. Das Geschrei „Maue maue" ist ja der Notschrei der Marutsekinder und -Frauen, wenn diese in höchster Not sich befinden, es war dies der Angstruf der Hunderte von Geschöpfen, den diese ausstießen, als sie, von Luanika (anläßlich der Verjagung seines Gegenkönigs Wana Wena. D. Verf.) zu Tode gequält, sterben mußten. Lytia wollte diese furchtbare Melodie, an die sich sein, sowie des Vaters Ohr so gewöhnt, die sie so liebgewonnen, wieder hören. Eigentümlicherweise das Todesblöken der winzigen Zicklein, das an jenen Angstruf sterbender Frauen und Kinder so sehr erinnert, ließ das entmenschte Kind in solchen Gräuelszenen schwelgen."

Dem Gentleman von heute ist unter dem europäischen Firnis der Barbar von 1883 nicht ohne weiteres anzusehen. Er trat zum Christentum über, wurde von den französischen Missionaren erzogen, ohne aber — zum Ärger der später ins Land kommenden englischen Beamten — Unterricht in der englischen Sprache zu erhalten, und von den Missionaren schließlich zur weiteren Ausbildung nach einer Station derselben Missionsgesellschaft im Basutoland geschickt; übrigens ein sehr gewagtes Experiment, die Marutse mit den aufstandslustigen Basuto in Berührung zu bringen. Litia ließ sich eine Frau kirchlich antrauen, während sein heidnischer Vater Luanika, der nach den Missionsberichten „ein überzeugter Christ sein soll, der nur nicht wage, durch einen offenen Übertritt sich in Gegensatz zu seinen Großen zu stellen,"

---

[1]) **Abscheulich, abscheulich, König (Herr, Gebieter)! Du bist nicht bei den Marutse (d. h. im Lande der Marutse), du bist bei den Matabele, lasse ab, lasse ab (höre auf)!"**

über vierhundert Weiber und achtzig Söhne, die Töchter wurden nicht gezählt, besitzt. In dem Empfangszimmer des großen, modern eingerichteten Hauses steht eine Schreibmaschine, die allerdings meines Wissens nach noch nie im Gebrauch war, und auf einem Tischchen befindet sich ein Teller mit einer dicken Lage abgegebener Besuchskarten. Litia hat auf seinen eigenen Ländereien bei Nauinda am Loanja die Pflugkultur eingeführt, ist ein vorzüglicher Schütze, besitzt teure, moderne Jagdgewehre und gleich seinem Vater Luanika ein bedeutendes Depot bei der Standard Bank of South Africa in Bulawayo, spricht aber nur Sikololo (Sisuto) und Sirutse. Nach Einführung der Kopfsteuer in der zentralen Barutse hatte sich Litia aus Furcht vor der zunehmenden Entfremdung zwischen der Königsfamilie und dem Volke von der französischen Mission, die übrigens seit Juni 1906 mit einem Motorboote auf der Sambesistrecke Katima Molilo—Mambowa den Frachtentransport an sich zu bringen suchte und dadurch sich bei den dortigen Eingeborenen verhaßt gemacht hatte, und dem Christentum abgewendet, seine christliche Frau verstoßen, sich der Vielweiberei ergeben und erschien bei den nächtlichen Tänzen und Orgien nackt mit Lendenschuz, um an Volkstümlichkeit bei den Eingeborenen zu gewinnen. Durch diese demonstrative Abkehr von der Kultur ist, wie bereits erwähnt, eine unüberbrückbare Kluft zwischen der englischen Verwaltung und Litia entstanden, und der letztere kann sich darüber keinem Zweifel hingeben, daß er mit seiner radikalen Wandlung und Kundgebung gegen die Kultur der Weißen jede Hoffnung auf eine Nachfolge in der Königswürde begraben müsse.

Wie sich die politische Lage in der Barutse in der nächsten Zeit gestalten wird, läßt sich von der Ferne schwer beurteilen, zumal Eingeborenenaufstände oft auch für die Lokalverwaltung unvermutet ausbrechen und die an Ort und Stelle befindlichen Regierungsbeamten bei dem Mangel an Fühlung mit den Eingeborenen sich häufig über den Ernst der Lage täuschen. Allem Anscheine beginnt jetzt eine gefährliche Krise, wenn am 1. Januar 1909, wie geplant, in der zentralen Barutse die volle Kopfsteuer in Kraft tritt und die Polizei die Steuern widersetzlicher Marutsegroßen, denen bei ihrer Vielweiberei die Steuer sich besonders fühlbar macht, durch gewaltsame Pfändung der Rinderherden eintreiben wird. Irgend ein geringfügiger Anlaß kann den Aufstand zum Ausbruch bringen, zumal die Weißen sich so manche Gewalttat an den Eingeborenen zu Schulden kommen lassen. So brannte ein das Dorf Movanda im Albertslande passierender russisch-jüdischer Händler eine Hütte, deren Besitzer die unentgeltliche Abgabe des weither geholten Wassers verweigert hatte, nieder und traktierte ein Jahr später alle Eingeborenen, die ihn nicht ehrerbietig kniend grüßten, mit Fußtritten. Händler und Buren äußerten mir gegenüber die Befürchtung, daß die Hoffnung der Verwaltung, die Unruhen würden sich auf die zentrale Barutse beschränken und von Luanika allein schnell unterdrückt werden, sich als irrig erweisen könnte; es sei wahrscheinlich, daß Luanika ermordet und dann ein allgemeiner Aufstand in der

ganzen Barutse ausbrechen werde. Die Zahl der Gewehre unter den Marutse wurde zur Zeit Sepopos auf zweitausend geschätzt, jetzt dürfte sie wohl das Doppelte betragen. Nach Schätzung der englischen Beamten können die Marutse allein zehntausend Krieger stellen und soll das Marutsevolk vierzigtausend Köpfe zählen, während die übrige Bevölkerung der Barutse sich angeblich auf zweihunderttausend Seelen beläuft. Die Company besitzt in Nordwest-Rhodesia eine aus Eingeborenen bestehende, gut bewaffnete Schutztruppe von fünfhundert Mann, von denen dreihundert in Kalomo stehen, während zweihundert mit einem Maximgeschütz im Jahre 1906 in Momba bei Lialui in einem befestigten Lager stationiert wurden. Den über das Land zerstreuten, in außerordentlich verantwortungsvollen Stellungen befindlichen Beamten sind kleine Abteilungen gut disziplinierter und uniformierter Eingeborenen zugeteilt, die Messenger genannt werden und unbewaffnet sind. Sollte nun Luanika ermordet werden oder aus der zentralen Barutse weichen müssen, so dürfte die britische Verwaltung die Erbfeinde der Marutse, nämlich die wilden Maschukulumbe, von Osten gegen Lialui in Bewegung zu setzen suchen, während die Batauana mit den Mambukuschu von Südwesten und Khama mit den Bamangovato von Süden durch den Caprivizipfel gegen die zentrale Barutse vordringen würden. Ganz verläßlich sind aber nur die Betschuanen (Batauana und Bamangwato). Den Hauptstoß werden europäische Kolonialtruppen durch das verhältnismäßig gesunde Batokahochland und längs des Sambesi gegen Lialui führen. Der Feldzug müßte in einer einzigen Trockenperiode entschieden und seine Vollendung größtenteils den eingeborenen Hilfsvölkern überlassen werden, da in der Regenzeit militärische Operationen unmöglich sind und europäische Truppen und Betschuanen arg dezimiert würden. Überraschende Wendungen sind natürlich nicht ausgeschlossen, zumal Litia nur durch Luanika vorläufig noch an der Seite der Company festgehalten wird und seine Haltung bereits jetzt zweideutig geworden ist; für letztere bezeichnend ist die Behauptung der Buren von Kasungula, daß Litia und einige seiner Getreuen mit den fernen Basuto eine regelmäßige geheime Verbindung zwecks späterer gemeinsamer Erhebung unterhielten. Schließlich ist noch die Möglichkeit in das Auge zu fassen, daß Luanika dem Drucke seiner fremdenfeindlichen Umgebung nachgibt und die Engländer an ihm eine größere Enttäuschung erleben werden als die Deutschen in Südwest an Hendrik Witboi, dann würde in Nordwest-Rhodesia aus dem lokalen Marutseaufstand sich ein Rassenkampf entwickeln. Die Marutse sind meinen Beobachtungen nach keineswegs von der Erfolglosigkeit eines Aufstandes überzeugt, sondern der Ansicht, daß es den Engländern infolge des Klimas, sowie der örtlichen Hindernisse und der Verproviantierungsschwierigkeiten unmöglich sein werde, mit genügenden Truppenmassen im Lande zu operieren. Trotzdem tragen die englischen Beamten große Zuversicht zur Schau und hoffen, in der Barutse ebenso wie im angrenzenden Batauanareiche die Eingeborenen gegen einander ausspielen und dadurch Herren der Lage bleiben zu können.

Auch im Batauanareiche hatte sich mittlerweile die politische Lage zu einer Krise verschärft. Seitdem nämlich die Engländer den unmündigen Muntibi in die Kapkolonie gebracht hatten und die Partei unter den Batauana, die den dreißigjährigen Sekumi durch Muntibi ersetzt wissen wollte, begünstigten, erwies sich Sekumi den englischen Wünschen gegenüber als störrig. Gefährlich wurde die Lage des Kommissionärs in Tsau aber erst, als Mafeking von den Transvaalburen belagert wurde und die zahlreichen in der mittleren Kalahari sitzenden Buren sich zu einem Trek vereinigten, um gegen Mafeking oder vielleicht auch gegen Tsau sich zu wenden; jedoch die Aufhebung der Belagerung von Mafeking (1900) veranlaßte die teilweise Auflösung des Treks, während der Rest an Tsau vorbei nach Mahango im Okawangotal und Humpata in Angola zog. Im Laufe der nun folgenden Jahre spitzten sich die Verhältnisse immer mehr zur unausbleiblichen Krise zu. Anfangs des Jahres 1905 war es bereits mehrmals zu Widersetzlichkeiten der Partei Muntibis gegen Sekumi gekommen, so daß dieser einige einflußreiche Batauana, unter ihnen den früheren Missionslehrer Kuku, aus der Umgebung von Tsau verwies und an den Botletle verbannte. Trotzdem war die Lage für Sekumi so unhaltbar geworden, daß er sich entschloß, mit seinem Anhange und seinen großen Herden auszuwandern und zwar, wie mir später wiederholt versichert wurde, in das von den Hereroflüchtlingen gepriesene Damaraland, wo bereits mehrere Betschuanendörfer sich befanden. Während aber die Herero vor dem Aufstande durch englische Händler mit dem Ngamilande in Verbindung gestanden waren, vermochte Sekumi nach deutscher Seite hin keine Fühlung zu erhalten, zumal der deutsche Händler Franz Müller nach Rustenburg in Transvaal übersiedelt war. Wünschenswert zur Niederlassung erschien Sekumi der fünfhundert Kilometer westlich von Tsau gelegene Waterbergbezirk, zu dem am Ende der Regenzeit über die Pfannen Gam, Garu und Gautscha ein Transport von Rinderherden möglich ist. Allein Sekumi war darüber im Unklaren, welche Aufnahme er seitens der deutschen Grenzbeamten finden werde. Als die Hereros seinerzeit über die Grenze geflüchtet waren, hatte der Kommissionär von Tsau, um allen Eigentumsstreitigkeiten unter den Flüchtlingen vorzubeugen, angeordnet, daß jeder Herero als Besitzer des Viehes, das er persönlich über die Grenze geschafft habe, betrachtet werden solle. Durch diese Verordnung war die alte Stammesorganisation, soweit sie noch bestanden hatte, aufgelöst worden. Die Häuptlinge waren bei der Flucht ihren Herden weit vorausgeeilt, so daß infolge der Verordnung die mit den Herden nachfolgenden Viehwächter zu Besitzern der Herden ihrer Häuptlinge wurden, während diese nun als Viehwächter bei den Batauana in Dienst treten oder sich für die Transvaalminen anwerben lassen mußten. Sekumi befürchtete, im Waterbergbezirk in ähnlicher Weise zum Bettler gemacht zu werden wie Samuel Maharero im Ngamiland, und entschloß sich schließlich, nach Norden auszuwandern, wahrscheinlich nach Humpata in Angola, wohin

im Laufe der letzten Jahrzehnte bereits eine beträchtliche Zahl von Buren aus der mittleren Kalahari gezogen war. Die Vorbereitungen Sekumis waren aber derart umständlich, daß der Plan ruchbar wurde. So bemerkte ich während meines Marsches im August 1905 längs des Okawangoärmels und im Bifurkationsgebiete, daß die Mambukuschu auffallend viele Boote für Sekumi anfertigten. die dieser jedenfalls zur Passierung der Furt bei Mahango benötigte. Die englandfreundlichen Batauana forderten nun die im Sumpflande des Okawangobeckens, sowie im Ärmelland und Tal des Okawango befindlichen Mambukuschuhäuptlinge auf, einen Abzug Sekumis zu hindern, und befahlen ihnen, keinem Weißen ohne Erlaubnis des Kommissionärs in Tsau die Passierung des Sumpflandes und vor allem der wichtigen Mahangofurt zu ermöglichen. Anscheinend vermutete man eine geheime Verbindung zwischen Sekumi und den Buren in Humpata. Als ich im September 1905 im Bifurkationsgebiete reiste, verweigerten mir die dortigen Mambukuschu anfangs die Abgabe von Lebensmitteln und brachten mich dadurch in eine kritische Lage, später hielten sie mich aber für einen englischen Regierungsbeamten, der sie gegen den ihnen verhaßten Sekumi unterstützen wolle, und ermöglichten mir nun den Ankauf von Korn. Bald ergriffen die englischen Beamten selbst die Initiative, um einen Abzug Sekumis zu hindern. So marschierte Ende September 1905 der Kommissionär von Livingstone und Konservator der Viktoriafälle, Major Sykes (spr. Seiks), mit zwei Weißen, einer uniformierten Messenger-Abteilung von zwanzig Mann und achtzig Trägern längs desSambesi—Linjanti in das Bifurkationsgebiet, um dessen Eingeborenen Gehorsam gegenüber den Anordnungen des Kommissionärs von Tsau einzuschärfen, und Polizeileutnant Vejvell aus Mafeking passierte im Oktober mit Hilfe des Händlers Croßmann am Namassere die Mahangofurt, bereiste das Hukwefeld zwischen Mahango und Likoma am Lujana und zog längs des Maschi und südlichen Linjanti nach Kasungula, wobei er sämtliche Ochsen durch die Tsetse einbüßte und durch einen Bootsunfall in den Sambesischnellen zwischen Katómboro und den Viktoriafällen den letzten Rest seiner Habseligkeiten verlor. Im November 1905 unternahm auch der Kommissionär von Tsau, Marry, eine Inspizierungsreise längs des Tauche und Okawango nordwärts und kam dabei bis Libebe. Seine Abwesenheit suchten die im Ngamiland bereits wieder zahlreich vorhandenen Buren zu benützen, um einen Auswanderungstrek zu bilden. Die mittlere Kalahari war nämlich nicht nur ein Rückzugsgebiet versprengter Eingeborenenvölker, sondern seit Jahrzehnten auch eine Zufluchtsstätte der im übrigen Südafrika mit Gericht und Polizei wegen Schulden oder Verbrechen in Konflikt geratenen Buren; auch politisch und religiös fanatische, mit den neuen Verhältnissen ihrer Heimat unzufriedene, sowie abenteuerliche burische Elemente befanden sich darunter. Es war im Durchschnitte eine gefährliche Gesellschaft, die sich von Zeit zu Zeit im Ngamiland zu sammeln pflegte, um nach dem Damaraland oder nach Angola durchzubrechen. Die schlechten Erfahrungen, die die Portugiesen mit diesen Buren und deren „General" Pie-

naar während des Feldzuges gegen die Kuamato machten, sind bekannt; anstatt in das Entscheidungstreffen verabredetermaßen einzugreifen, vergnügte sich die burische Hilfstruppe aus Humpata an der Flußpferdjagd, und nach Niederwerfung des Aufstandes beschuldigte Pienaar in gänzlich ungerechtfertigter Weise die portugiesischen Truppen barbarischer Grausamkeiten an den Eingeborenen. Seitdem die deutsche Besetzung des Damaralandes den Buren den Abzug nach Nordwesten versperrt hatte, blieb für die Treks nur noch der Weg über die Mahangofurt offen, den der Kommissionär nun ebenfalls



zu schließen trachtete. Während er aber in Libebe weilte, erreichte der erwähnte Burentrek, offenbar von Sekumi begünstigt, in Gewaltmärschen die Mahangofurt und bewog den Induna des Dorfes Mahango teils durch die Vorspiegelung, von dem Kommissionär und von Sekumi gegen Bezahlung gewisser Gebühren die Erlaubnis zur Passierung der Furt erhalten zu haben, teils durch Drohungen, durch Beistellung von Leuten und Booten das Vorhaben der Buren zu unterstützen. Unmittelbar nachdem die Wagen auf das Ostufer geschafft worden waren, traf der Assistent-Distriktskommissionär Samson, der von dem Händler Croßmann am Namassere verständigt worden war und darauf die Buren von Tsau aus verfolgt hatte, mit einigen berittenen Basutopolizisten am Westufer ein und trieb das noch dort befindliche Zugvieh der

Buren weg; allein das am Ostufer weilende „Vechtcommando“ des Treks setzte sofort mit Pferden über den Fluß, nahm Samson das beschlagnahmte Zugvieh ab und brachte es auf das jenseitige Ufer in Sicherheit, worauf der ganze Trek, ohne die Bewohner von Mahango für ihre Hilfeleistungen zu bezahlen, in die Waldsteppe abschwenkte. Der während dieser Vorgänge in Libebe weilende Kommissionär ordnete nun an, daß ohne seine Erlaubnis kein Weißer das linksseitige Okawangotal zwischen Libebe und Mahango betreten dürfe, und beauftragte mit der Vollziehung dieser Anordnung Libebe, der dadurch vom einflußlosen Induna, als welchen ich ihn noch vor zwei Monaten angetroffen hatte, zum Oberhäuptling der Mambukuschu im Okawangotale und nördlichen Okawangoärmel befördert wurde. Der Kommissionär bezweckte damit vorläufig eine endgültige Unterbindung der für die britischen, portugiesischen und auch deutschen Behörden höchst unerwünschten Burenauswanderungen. Die Bewohner von Mahango wurden von englandfreundlichen Batauana durch Wegnahme ihres gesamten Viehes (Ziegen und Hühner) bestraft, und Oberhäuptling Libebe eilte nach Mahango, drohte dem Induna mit Erschießen und nahm zwei Grootleute als Sklaven mit heim; überdies setzte Libebe seinen Bruder Siuru als Induna in Libebe Niana zur Bewachung der Furt und Wagenstraße ein.

In Tsau war mittlerweile die Muntibipartei derart erstarkt, daß sie unter Kriegsgeschrei und Gewehrschüssen im Orte demonstrative Umzüge veranstaltete, was Sekumis Leute mit ebensolchen Kundgebungen beantworteten. Um dem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen, faßte Sekumi den Plan, nächtlicher Weile einen englischen Stor in Brand zu stecken, um die dann herbeieilenden Engländer zu erschießen, die Polizeistation zu nehmen und schließlich alle Anhänger der Muntibipartei zu töten, worauf er durch Auswanderung sich einer englischen Bestrafung zu entziehen hoffte. Zur Ausführung der Tat war die Nacht vom 10. auf den 11. Januar 1906 bestimmt. Der Plan war aber der Muntibipartei bekannt geworden, worauf sie in jener Nacht den bestimmten Stor bewachte und tatsächlich die Leute des unschlüssigen Sekumi in Schach zu halten vermochte. Charakteristisch ist dabei das Verhalten jener im Ngamiland befindlichen Buren, die den Anschluß an den erwähnten letzten Trek versäumt hatten. Einige Tage vor dem 10. Januar machte sich eine Konzentrierung der Buren um Tsau herum bemerkbar; sie verkehrten mit Sekumi freundschaftlich und trieben sich bis in die späte Nacht in Tsau herum. Am 10. Januar jedoch verließen sie schon vormittags den Ort und verhielten sich während der kritischen Nacht abwartend bei ihren Wagen. Da ihr Verhalten mehr als zweideutig war, so erließ der Kommissionär eine Verordnung, nach der Buren nicht länger als achtundvierzig Stunden im Umkreis von Tsau lagern und den Ort nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang betreten dürfen. Während der Resident-Kommissionär in Mafeking eiligst Vorbereitungen traf, um der bedrängten Polizeistation in

Tsau zu Hilfe zu kommen, und an Sekumi einstweilen durch den mächtigen Bamangwatohäuptling Khama eine Verwarnung senden ließ, vermochte sich der Kommissionär in Tsau mit Hilfe der Muntibipartei zu behaupten, wobei ihm die Unschlüssigkeit und Einfältigkeit Sekumis sehr zu statten kam. Anfang Februar, also wenige Wochen nach dem 10. Januar, suchte eine vermögende Batauanawitwe vor Sekumi, der mit dringlichen Heiratsanerbietungen an sie herangetreten war, bei dem Kommissionär Schutz, den derselbe ihr aber wegen der Gefahr eines blutigen Zusammenstoßes nicht gewähren konnte; er riet der Frau jedoch, sich schleunigst nach Khamas Hauptstadt, dem fünfhundert Kilometer entfernten Serue, zu flüchten. Als eine Woche später in Tsau die Flucht der Witwe bekannt wurde, begab sich Sekumi in die Polizeistation, stellte den Kommissionär in äußerst verletzender Weise wegen seines der Frau gegebenen Rates zur Rede und setzte letzterer sofort in einem Ochsenwagen — der Häuptling konnte wegen eines Unterleibsleidens nicht reiten — längs des Botletle nach. Der Kommissionär sandte nun einen berittenen Polizisten auf dem kürzeren Wege durch das Hainafeld nach Serue, dessen Kommissionär, unterstützt von den Bamangwato Khamas, sich nun mit leichter Mühe des herankommenden Sekumis bemächtigte, dem der Rückweg nach Tsau durch von dort ihm folgende Polizisten und Batauana der Muntibipartei bereits verlegt worden war. Sekumi und die Häupter seiner Partei, die inzwischen der Kommissionär in Tsau festgenommen hatte, wurden in ein Gefangenenreservat bei Mafeking gebracht.

Nun zerstreuten sich die im Ngamilande befindlichen Buren, die ihre Hoffnung auf ein Entkommen nach Angola vereitelt sahen, wieder über die mittlere Kalahari. Eine dieser Burenfamilien namens Luiz, die sich vor den „banje slechte Mensche“ von Grotfontein im nördlichen Damaraland hierher gerettet hatte, fand ich später in einem halb verfallenen Farmhause in Chansefelde vor, sich mit der Hoffnung auf eine günstigere Gelegenheit zum Entweichen nach Angola tröstend. Auch gegen die von Nordosten an den Okawangosümpfen anlangenden Weißen erwiesen sich die Absperrungsmaßregeln des Kommissionärs als wirksam. So wurden im April 1906 zwei mit Warenbooten von Kasungula durch das Selindasystem im südlichen Okawangoärmel angekommene griechische Händler von den Sumpfbuschmännern festgehalten, mißhandelt und splitternackt zum Händler Croßman in Tsimi am Namassere gebracht, worauf bald einer der Griechen am Schwarzwasserfieber starb. Ich selbst wurde Ende Mai 1906 in Mahango von Siuru am Weitermarsch nach Libebe gehindert, durfte aber, um Croßman am Namassere aufzusuchen, den Fluß kreuzen, nachdem ich in Mahango den größten Teil meiner Träger als Geisel für meine Wiederkehr zurückgelassen, und konnte endlich, nachdem ich die Aufforderung der Mambukuschu zur Umkehr wiederholt zurückgewiesen hatte, mit Erlaubnis Libebes nach Nordosten in das Hukwefeld abmarschieren.

Anfangs Juni 1906 reiste der Resident-Kommissionär, Ralph Williams, von Mafeking nach Tsau, begleitet von einer starken Polizeiabteilung und dem

jungen Muntibi, der nunmehr zum Oberhäuptling der Batauana erhoben wurde. Von Tsau zog Williams durch das Mababefeld an den Linjanti, an dessen Südufer er ein großes Depot von Flußpferdhäuten, sowie von Antilopen- und Giraffenfellen des Amerikaners Todd vorfand, der im deutschen Gebiete gewerbsmäßig der Jagd oblag, namentlich die Flußpferde im Linjanti dezimierte und seine Jagdzüge ohne britische Erlaubnis nach Betschuanenland ausdehnte. Williams beschlagnahmte die Häute und Felle und überraschte sodann in der gleichen Gegend einen Deutschen namens Wilte, der von den Museen in Pretoria und Johannesburg nach Nordwest-Rhodesia gesandt worden war, später im deutschen Linjantibecken und schließlich im Betschuanenland-Protektorat jagte. Auch ließ sich feststellen, daß zahlreiche Buren aus Nordwest-Rhodesia abwechselnd im deutschen Linjantibecken und im Protektorat jagten. Der in Koma am deutschen Linjantiufer als Händler hausende Bur Isak Moody wurde, als Williams an der südlichen Linjantimündung lagerte, durch einen Polizeisergeanten in Kasungula verhaftet, entkam jedoch nachts mit Boot nach Mpalila. Um die gewerbsmäßige Jagd seitens des Amerikaners Todd und die Aasjägerei der Buren zu unterbinden, veranlaßte Williams eine schärfere Überwachung der an der Zollstation in Livingstone zur Ausfuhr gelangenden Häute, Felle und Hörner bezüglich ihrer Herkunft. Der Resident-Kommissionär ließ dabei gesprächsweise verlauten, er werde sich dafür einsetzen, daß Tsau mit dem britischen Bahnnetz nicht wie bisher durch die unnatürliche und beschwerliche Botletle—Palapyeroute, sondern durch den natürlichen und bedeutend besseren Wagenpfad durch das Mababefeld und längs des südlichen Linjanti—Sambesi bis an die Viktoriafälle verbunden werde. Gleichzeitig sprach sich Williams dahin aus, daß zur Beaufsichtigung der neuen Weglinie wahrscheinlich ein Distriktskommissariat in Warmbad an der Linjantimündung werde errichtet werden. In diesem Falle würden sich also an der Nord- und Südgrenze des schmalen deutschen Linjantibeckens britische Distriktskommissariate befinden. Bezüglich der Aasjägerei im damals unbeaufsichtigten deutschen Linjantibecken sei erwähnt, daß daselbst nicht allein die Weißen aus den angrenzenden englischen Gebieten sich während der Trockenzeit für die Regenperiode mit Fleisch zu versorgen pflegten und beispielsweise im Oktober 1906 Buren, Prospektoren und Bahnarbeiter, die infolge der Einstellung des Baues der North-Rhodesian Railway zeitweise stellenlos geworden waren und nun bis zum Januar 1907, dem Zeitpunkte der Wiederaufnahme der Arbeit, im Zwischenstromlande ihr Leben zu fristen hofften, in großer Zahl dahin wanderten, sondern daß sogar Personen der besseren Gesellschaft sich nicht scheuten, den Mangel an Polizei im Zwischenstromlande auszunützen und den Jagdsteuern im britischen Gebiete aus dem Wege zu gehen. So oblagen vom Juli bis September 1906 zwei englische, im Kaplande stationierte Offiziere im Zwischenstromlande der Jagd und verließen es Ende September mit zweiundfünfzig Trägern, von denen achtzehn mit Jagdtrophäen beladen waren.

Während der Wirren in Tsau erfolgte im März 1906 ein Einfall der Kuangari aus Niangana im Libebegebiet. Eine Kriegerschar erschien am Westufer des Okawango bei Libebe und forderte den Oberhäuptling Libebe zur Auslieferung von Mambukuschukindern auf. Libebe erklärte sich nur bereit, Buschmannkinder den Kuangari zu übergeben, worauf diese aber nicht eingingen, da jedenfalls die portugiesischen Mambari die schwächlichen Buschmannkinder nicht in Kauf nahmen, und nach einem ablehnenden Bescheide Libebes das Inseldorf beschossen. In dem nun folgenden Feuergefecht sollen acht Kuangani erschossen worden sein, während die Mambukuschu keine



Libebe,
Inseldorf im Okawango und Sitz des Oberhäuptlings der Mambukuschu.

Verluste hatten. Anscheinend fahndeten die Kuangari auf Anregung der portugiesischen Mambari, die auch im Hukwefeld Kinderhandel betrieben, auf Mambukuschukinder. Im Oktober desselben Jahres unternahm Hauptmann Franke einen Erkundigungszug in das Okawangotal und kam dabei bis Libebe; vor seiner Ankunft waren sämtliche Dörfer im rechtsseitigen Tale von den Eingeborenen, wohl meist Kuangari, fluchtartig geräumt worden.

Im Batauanareiche kehrten nach der Einsetzung Muntibis wieder geordnete Zustände ein; infolge dessen machte sich daselbst bald eine Vermehrung der Niederlagen der Bechuanaland Trading Association Limited, kurzweg B, T, A (sprich Bi, Ti, E) genannt, die den Handel im Betschuanenland-Protektorat beherrscht, bemerkbar. Die Stors in der mittleren Kalahari beziehen

ihre Waren vom Hauptstor in Palapye Road, dessen Manager, ein französischer Kanadier namens Jousse, wenige Tage nach meinem Besuche bei Croßmann am Namassere ebendaselbst zur Erkundung der dortigen Handelsverhältnisse eintraf. Der Leiter des ganzen Betriebes, der Deutsche E. Stecker, hat sein Bureau in Salisbury, während der Sitz der Gesellschaft, als deren Hauptaktionär der bekannte Londoner Industrielle Mosenthal zu betrachten ist, sich in East-London und London befindet. Von besonderem Interesse ist die Übernahme von Croßmans Stor am Namassere durch einen verabschiedeten englischen Polizisten und die Übersiedlung Croßmans im Januar 1907 nach dem verkehrspolitisch wichtigen Mahango; beide Stors sind Niederlagen der B, T, A. Croßman stand jahrelang im Dienste der Betschuanenlandpolizei, war einige Jahre in Gwachanei an der deutschen Grenze bei Rietfontein stationiert und zuletzt als Sanitätssergeant in Tsau tätig. Für seine Übersiedlung nach Mahango hatte er die Erlaubnis Muntibis eingeholt, augenscheinlich um vor Erpressungsversuchen Libebes geschützt zu sein. Letzterer hatte nämlich Croßmann sofort nach seiner Niederlassung am Namassere Geschenke abzunötigen gesucht und dessen Kunden aus dem Hukwefelde so lange gebrandschatzt, bis Croßman dem damals einflußlosen Häuptling mit einer strengen Bestrafung durch den Kommissionär in Tsau drohte. Hier sei auch erwähnt, daß der Stor am Namassere oft von Kuangari aus Niangana aufgesucht wurde, die anfangs mit deutschem Gelde des ermordeten Händlers Arndt Waren einzukaufen suchten; Croßman wies es aber zurück und suchte dessen Ungültigkeit in diesem Gebiete dadurch recht in die Augen fallend zu machen, daß er Markstücke durchschnitten am Verkaufstische seines Stors festnagelte, übrigens eine freundnachbarliche Kundgebung, die sich in allen Stors von Tsau wiederholt. Croßmann äußerte sich zu mir, er werde den Stor in Mahango bald einem anderen Händler übergeben und sich dann bei dem noch unabhängigen Mambukuschuhäuptling Mokoja im Quellgebiet des Lujana, mit dem er bereits in Verbindung stehe, niederlassen; der Händler gab der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, Mokoja zur Anerkennung der Oberhoheit Muntibis bewegen zu können. Aus alledem ist klar ersichtlich, daß Croßman in Mahango ebenso wie früher am Namassere eine verläßliche Stütze des Kommissionärs in Tsau bildet. Ein derartiges System von Polizeihändlern, die gewissermaßen inoffizielle Agenten der Regierungsbeamten sind, von denselben aber als unverantwortliche Privatmänner jederzeit verleugnet werden können, würde sich vielleicht für manche Gebiete des südwestafrikanischen Schutzgebietes als nützlich erweisen.

Rückblick.

Bisher spielten die geographischen Landschaften, denen der Caprivizipfel angehört oder die er durchschneidet, eine untergeordnete Rolle; der Handel war nie sehr bedeutend, und Rindviehzucht, sowie Ackerbau befinden sich auf einer

sehr primitiven Stufe. Eine intensivere Betreibung der Rindviehzucht und eine Umgestaltung der Rassen zwecks Gewinnung eines guten Schlachtviehes läßt sich jedenfalls rascher erzielen als eine Hebung des sehr entwicklungsfähigen Ackerbaues. Die Aufwendung großer Kapitalien für Ackerbauzwecke, namentlich für die Herstellung der Bewässerungsanlagen, ist wenig wahrscheinlich, da in den nördlicher gelegenen Flußgebieten der Nordkalahari sich bedeutend günstigere Bedingungen für den Ackerbau vorfinden. Wenngleich der wirtschaftliche Wert des Caprivizipfels, so lange nicht abbauwürdige Bergbauprodukte sich vorfinden, mäßig ist, so gewinnt doch dieser gewissermaßen dornartige Landstrich durch seine politische Bedeutung an Wert, der bei Errichtung des geplanten großartigen Elektrizitätswerkes (zwecks Lieferung des elektrischen Stromes für die Minen in Transvaal) an den Viktoriafällen und bei Verwirklichung des in Nordrhodesia viel besprochenen Planes des Baues einer Stichbahn von Livingstone an den Fällen in die zentrale Barutse eine außerordentliche Steigerung erfahren würde. Über die Rentabilitätsaussichten einer solchen Bahn und deren allfällige Verlängerung bis an die Kongo-Wasserscheide drangen bisher nur unkontrollierbare Gerüchte in die Öffentlichkeit. Es ist vor allem erforderlich, sich von jeglichem Optimismus freizuhalten und mit kritischem Auge die Verhältnisse zu prüfen, um die an und für sich schwierige Behauptung dieses exponirten Gebietes nicht durch falsche Maßnahmen zu erschweren.

Franz Seiner, Graz.

Eingeborenenrecht und Eingeborenenpolitik.

Die Gesetzgebung, d. i. die bewußte Schaffung neuen Rechts in engeren Sinne, vollzieht sich in denjenigen Ländern, in welchen überwiegend Menschen weißer Hautfärbung wohnen, nämlich solche, welche als Kulturmenschen präsumiert zu werden pflogen, in den sogenannten Kulturstaaten, bekanntlich in der Weise, daß der Herrscher und seine Mandatare, die Regierung, — daß in konstutitionellen Staaten außerdem berufene und gewählte Vertreter des Volks — diejenigen Normen ausdrücklich anerkennen, welche für das Tun und Lassen der in diesen Staaten lebenden Menschen bestimmend sein sollen. Der übrige Teil des Volkes erkennt stillschweigend die Rechtsnorm als geltend an und richtet sein Handeln darnach ein. Diese Anerkennung, welche den letzten verpflichtenden Grund jeder Rechtsnorm bildet, ist aber offenbar nur dann politisch wertvoll, wenn sie freiwillig und in voller Kenntnis und unter uneingeschränkter Billigung der Rechtsnorm erfolgt. Andernfalls wird die fortgesetzte Neigung bestehen, die Rechtsnorm baldmöglichst wieder abzuschaffen, zu ändern; dadurch entstände eine gewisse Unsicherheit der politischen Entwicklung, die sich mit dem obersten Zweck des Rechts, Ordnung zu schaffen, nicht zu vertragen scheint. Diese bewußte Anerkennung setzt aber wiederum klare Einsicht in die Zwecke voraus, die der Gesetzgeber mit dem Gesetze verfolgt, und das setzt wiederum voraus, erstens, daß der Gesetzgeber selbst seinen gesetzpolitischen Zweck klar erkannt und im Gesetz, seiner Begründung oder seinen Ausführungsvorschriften klar zum Ausdruck gebracht hat, zweitens, daß der das Gesetz anwendende Beamte, Richter oder Verwaltungsbeamte, das Gesetz im Sinne dieser Zwecke anwendet, und daß drittens auch der vom Gesetz betroffene Mensch, der sogenannte Untertan, den Zweck des Gesetzes zu erkennen und darnach zu handeln in der Lage ist. — Vergegenwärtigt man sich nun dieser Deduktion gegenüber einen dunkelfarbigen Träger einer niederen Kultur in überseeischen Ländern, einen sogenannten Eingeborenen, so scheint sie in allen Punkten zu versagen. — Und doch haben wir damit erst den obersten, gewissermaßen selbstverständlichen Zweck der Rechtsnorm, daß sie nämlich Ordnung schaffe, was nur bei einigermaßen gleichmäßiger und ruhiger Anerkennung der Rechtsordnung möglich ist,

berührt. Die Komplizierung beginnt erst, wenn wir zu den spezielleren Zwecken des Rechts übergehen. Diese lassen sich nach einem ganz allgemeinen Gesichtspunkt einteilen, in wirtschaftliche und Machtzwecke. Der Staat will die wirtschaftlichen Interessen und die physischen und psychischen Machtinteressen abgrenzen, regulieren. Betrachten wir weiter auch nur ganz entfernt alle denkbaren andern Gesetzeszwecke, ethischer, ästhetischer, naturwissenschaftlich-technischer Art, so wird man mir abermals rechtgeben, wenn ich sage: Die Stellung des Gesetzgebers dem Eingeborenen gegenüber ist eine höchst prekäre. — Wir gewinnen nach allem den obersten Sondersatz jeder kolonialgesetzlichen Politik: Die Gesetze eines Kulturstaates, welche sich zugleich auf weiße und farbige Bewohner einer Kolonie erstrecken sollen, müssen sich von den nur für Kulturmenschen bestimmten Gesetzen wesentlich unterscheiden, und es ist nichts verkehrter, als diese Gesetze auf die Kolonien einfach zu übernehmen. In welcher Beziehung diese Unterscheidung zu erfolgen hat, werden wir später sehen.

Aber der Gesetzgeber, der neues Recht schafft, findet bereits altes Recht vor; er beschreibt kein unbeschriebenes Blatt; er löscht mit seinem Gesetz vorhandenes Recht aus. Mag dies in Aufzeichnungen bestehen, wie sie uns bereits aus einer Zeit, die tausende von Jahren vor unserer Zeitrechnung zurückliegt, bekannt und erhalten sind, mag es sich um gewohnheitsmäßig geübte Rechtshandlungen drehen, die einer im Bewußtsein der Menschen vorhandenen Rechtsregel entsprachen, überall begegnen wir formulierten Sätzen, Rechtsformeln, die einen Rechtsgedanken ausdrücken. Überall sind bereits die Interessen der geordnet zusammenlebenden Menschen abgegrenzt. Diese Abgrenzung der rechtlich geschützten Interessen, welche ein Charakteristikum der gesamten Rechtsentwicklung bildet, nenne ich das P r i n z i p d e r R e c h t s p e r s ö n l i c h k e i t, welches im Wesentlichen in der Festsetzung besteht, inwieweit die F r e i h e i t des Einzelnen zugunsten der Freiheit der übrigen und des rechtschaffenden Ganzen einzuschränken sei. So kann man, um auf das Eingeborenenrecht zu exemplifizieren, von einer Rechtspersönlichkeit des Stammes, der Horden, des Häuptlings, des einzelnen Wilden reden. Es zeigt sich nun, — und es ist nichts natürlicher als dies, — das durch die ganze Rechtsentwicklung das Gesetz von der Erhaltung der Rechtspersönlichkeit, das Bestreben des Inhabers von Rechten zieht, sich im Besitz dieser Rechte ungestört zu erhalten. Welch schwierige Aufgabe für den Kolonialgesetzgeber, diesem Prinzip auch nur annähernd gerecht zu werden, — die sich oft widersprechenden Interessen des Mutterstaates und der Kolonien, der Kolonialbehörden und der Häuptlinge, der Farmer, Ansiedler und der Wilden auszugleichen. Und endlich die bei weitem schwierigste, fast unlösbare Aufgabe des Kolonialgesetzgebers, diese Ausgleichung der verschiedenartigsten Interessen nach dem Modus der G e r e c h t i g k e i t, nämlich in einer von dem Rechtsgefühl kontrollierten, dem Rechtsbewußtsein der vom Gesetz betroffenen Kulturmenschen und der Eingeborenen entsprechenden Weise vorzunehmen. —

31*

Oder kommt hier das Rechtsbewußtsein der Wilden gar nicht in Betracht? Hat jene Interessendifferenzierung vielmehr nur nach dem Gerechtigkeitsgefühl der gesetzgebenden Kulturmenschen zu erfolgen? -- Damit sind wir bei unserem eigentlichen Thema angelangt: Der Betrachtung der Eingeborenenpolitik in ihrem Verhältnis zum Eingeborenenrecht.

Die Eingeborenenpolitik pflegt man mit dem berühmten französischen Kolonialpolitiker Chailley unter einem doppelten Gesichtswinkel zu betrachten:

1. Dem der Assimilierung, der Anähnelung des Wilden an den Weißen, und
2. dem der Assoziierung, der Vergesellschaftung des Wilden mit dem Weißen.

Jene Ansicht, die an eine relativ rasche Kulturveredlung der Wilden glaubt, die in den Höherstehenden unter ihnen, namentlich ihren Königen und Häuptlingen, gleichsam völkerrechtliche Subjekte erblickt, mit denen sich bindende Rechtspakte schließen lassen, die, um in unserer Terminologie zu bleiben, unter Überspannung des Prinzipes von der Erhaltung der Rechtspersönlichkeit, diejenige der Stammesoberen in größtmöglichem Maße anerkennen möchte, eine Politik, die noch Leutwein in Südwestafrika — vor dem Hereroaufstande! — verfolgte, ist heute fast völlig aufgegeben. Sie setzt bei den Wilden Fähigkeiten voraus, die nicht vorhanden sind, und auf Seiten der Weißen die Möglichkeit einer umfassenden Ansiedlungspolitik, die in den Kolonien aller Kulturstaaten fast nie und nirgends bestanden haben. Erst kürzlich hat Chailley in einem geistreichen Vortrag, den er am 18. Jan. 09 in Berlin der Deutschen Kolonialgesellschaft über Eingeborenenpolitik gehalten hat, dies dahin formuliert — nach dem Bericht in der Deutschen Kolonialzeitung vom 23. Jan. 09 — daß die „Assimilationspolitik", die Politik der Ausgleichung, wie er sie nennt, alle Menschen gleich erachtet, alle Menschen gleich fähig für alle Aufgaben, für jede Arbeit. Folgegemäß nimmt das herrschende Volk das abhängige Volk in sich auf, behandelt es als Bruder, in der Hoffnung, daß es von ihm gleichmäßig willkommen geheißen und behandelt werde. Das Herrschervolk unterrichtet, erzieht mit der Überzeugung, daß die Erziehung in kurzer Zeit das zu beherrschende Volk umgestalten wird. Es bietet seine Gesetze, seine Einrichtungen, seine Nationalität, seine bürgerlichen und politischen Rechte dar, in der Hoffnung, daß sie ihm in Fleisch und Blut übergehen." Chailley fügt an: „Diese Lehre war noch bis 1889 die herrschende in Frankreich."

Soweit Chailley. Bekanntlich ist diese Politik heute diejenige Englands in der Kapkolonie, wo die Farbigen das volle Bürgerrecht genießen. — Und die weitere Frage der Besiedlungsmöglichkeit, die Frage, welche Chailley dahin formuliert hatte: „Kann man in tropischen Ländern eine europäische Rasse begründen und festsetzen. Kann diese Rasse dahin gelangen, zwischen sich und den Eingeborenen Beziehungen anzuknüpfen, die ihr deren

Unterstützung sichern und dabei dem Europäer die Führung erhalten", hat Chailley bescheiden als seine Überzeugung, aber doch mit großer Bestimmtheit dahin beantwortet, „er glaube weder, daß man in den Tropen die kleine europäische Kolonisation durchführen und den weißen Mann dort festsetzen könne, noch, daß die Schwarzen sich auf alle Zeiten der Leitung der Weißen unterordnen werden." Chailley hat beide Fragen auch bei Ländern mit Höhenklima verneint, die ja in Ostafrika für uns sehr erheblich in Betracht kommen. Er hält Europa angesichts der schnellen und guten Dampferverbindungen mit den Tropen für eine zu große und zu leicht zu erreichende Attraktion. Er glaubt, daß auch die weniger Bemittelten unter den Einwanderern sich nicht mit untergeordneten Stellen begnügen und wenn ihre Lust, Länder zu erwerben und sie durch andere bebauen zu lassen, nicht vollauf befriedigt werde, sie bald wieder zurückerobern werden. Er bezweifelt die Vorausberechnungsmöglichkeit der Dauer kolonialer, wirtschaftlicher Unternehmungen, da die rasch vorausschreitende Naturwissenschaft sie erschwere. Er bezweifelt, ob der Europäer in den Tropen nach mehreren Generationen nicht degeneriere, ob er sich seine Fortpflanzungsfähigkeit erhalte. Lauter Einwendungen, denen sich nicht viel entgegenhalten läßt, als vielleicht das eine, daß er doch wohl etwas zu skeptisch urteilt, und daß Frankreich, aus dessen Erfahrungen er hauptsächlich Schlüsse zieht, Kolonien mit Höhenklima in der Minderzahl besitzt, während doch z. B. gerade die Hochländer Britisch-Ostafrikas in England von vielen als zur Besiedlung geeignet angesehen werden, freilich neuerdings nicht mehr von den Ansiedlern selbst. Chailley weist aber auch weiter darauf hin, daß das führende Kolonial-Volk, England, niemals versucht habe, in seinen tropischen Kolonien eine europäische Rasse zu begründen — für die Kapkolonie stimmt das nicht ganz — daß die Engländer in und mit ihren Kolonien ursprünglich überhaupt nur Handel trieben und sich namentlich in Ostindien alsdann „die Beherrschung und oberste Verwaltung der eingeborenen Rasse" zur Aufgabe machten, daß sie aber „niemals in tropischen Ländern mit einer einheimischen Bevölkerung in irgend einer Weise zur Einwanderung ermutigt noch eine englische Auswanderung nach diesen Gebieten erlaubt haben." Er gibt zu, daß „die Holländer in Java Kolonisten ihrer Rasse angesiedelt haben", aber er teilt auch mit, „daß sie sich hauptsächlich damit beschäftigt haben, während der letzten 50 Jahre den Eingeborenen zu heben und zu begünstigen" und daß zurzeit 38 Millionen Eingeborenen dort 60 000 Holländer gegenüberstehen. Er wirft weiter einen Blick auf sein Vaterland Frankreich, das „seit Richelieu bis zur Revolution versucht habe, Inseln mit seinen Angehörigen zu bevölkern, indem es gleichzeitig die Negereinfuhr begünstigte." Die Revolution aber habe vieles von den Erfolgen zerstört und Frankreich habe durch eine mißverstandene Auffassung seiner Eingeborenenpolitik seine Situation verloren. — Aber, wird man sagen, die Verhältnisse müssen in den deutschen Schutzgebieten doch wohl anders liegen. Wir lesen und hören doch täglich, daß sie in industrieller und kommerzieller Be-

ziehung aussichtsweise Versuchsfelder seien. In einer der letzten Nummern der Deutschen Kolonialzeitung (Nr. 4 von 09) ist uns aus der amtlichen Denkschrift mitgeteilt worden, wie die weiße Bevölkerung zunehme: in Kamerun im Jahre 1907 um 118, in Südwestafrika um 1103, in Ostafrika um 216 Personen. Aus derselben Denkschrift erfahren wir, daß die Aus- und Einfuhr aus den resp. in diese Schutzgebiete von 1901—1907 mit Ausnahme der Ausfuhr aus Südwestafrika — um das Doppelte bis Dreifache gestiegen ist. Von den Arbeiterverhältnissen in Ostafrika hören wir, daß sie besser geworden sind, die Betriebe vermehrt, die Löhne nicht erhöht. Handel und Industrie in Kamerun wird bereits von den Weltwirtschaftskrisen in Mitleidenschaft gezogen. Handel und Industrie. Ja Handel treiben in und mit den Schutzgebieten, Industriebezirke schaffen, die Bodenschätze ausbeuten, ist nicht identisch mit Ansiedeln, mit Besiedeln. Die Zahl der Weißen spielt die untergeordnete Rolle im Verhältnis zu ihrer sozialen und rechtlichen Stellung den Eingeborenen gegenüber. Und hier sitzt der Kernpunkt der gesamten Eingeborenenpolitik, ja, der Kolonialpolitik überhaupt: Keine voreiligen Assimilationsversuche, nicht mehr Besiedelung als unbedingt notwendig, sondern Assoziierung und wirtschaftliche Ausnützung bei rechtlicher Unterwerfung der Eingeborenen. Das ist das Wesen der Assoziierungsidee. Handel, Bergbau, Viehzucht treiben zusammen mit den Eingeborenen, aber ohne die primäre Absicht der Verschmelzung beider Rassen. Diese tritt früh genug ein und immer zum Schaden der weißen Rasse. Frankreich hat uns ein tief ernst zu nehmendes, warnendes Beispiel gegeben, das uns Chailley vor Augen hält. Auf seinen Inselplantagen hat es in einem Jahrhundert, etwa von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, über 60 000 Franzosen angesiedelt. Was ist aus ihnen und ihren Plantagen geworden? Lassen wir Chailley sprechen: „Das Klima hat die Charaktere verweichlicht, trotzdem die Auswanderer des 17. Jahrhunderts ein kräftiger Menschenschlag waren; Die Sklaverei verführte sie zur Trägheit, schließlich wuchsen die Sklaven über die ihnen zugedachte Rolle einfacher Arbeitsmenschen hinaus und wurden Verwalter, Vertrauensleute, Handwerker usw. Alle Weißen bis zu den einfachsten und unbedeutendsten herab, versuchten Landeigentümer zu werden und nicht in dem Handwerkerstand aufzugehen. Daraus können wir Deutsche zwei wichtige Lehren ziehen: 1. Die weiße Bevölkerung darf nicht zu bodenständig werden, sondern muß fluktuieren, immer neues Blut den Kolonien zuführen, und 2. Die Vergesellschaftung der beiden Rassen darf nicht zur Versklavung der Eingeborenen führen.

In welcher Weise aber hat diese Vergesellschaftung zu erfolgen? Was kann der Staat der Weißen verlangen? Was muß er leisten? Chailley sagt: „Die Assoziationspolitik beruht auf dem Gedanken, daß die Eingeborenen dem Europäer gegenüber minderwertig sind, oder doch zum mindesten verschieden; daß sie aus ihrer Vergangenheit Gedanken, Gebräuche, Einrichtungen, eine Religion haben, an denen sie festhalten; daß, selbst wenn die Er-

ziehung zu Hilfe kommt, ihr Gehirn nicht fähig ist, unsere Auffassung schnell zu verstehen und in sich aufzunehmen; aber daß es Pflicht des starken Volkes ist, das schwache zu leiten, ihm zu helfen, seine eigene Zivilisation durchzuführen bis zu dem Tage, da es durch sie der unsrigen nahe gekommen, um sich aus ihr anzueignen, was ihr gut erscheint; und während sie dieses Resultat von der Erziehung und der Zeit erwartet, respektiert sie die Gedanken, die Gebräuche, die Religion und die Zivilisation des schwächeren Volkes." — Das ist, kann man sagen, Chailley's kolonialpolitisches Programm und es ist im wesentlichen dasselbe Programm, das sich unser Kolonialstaatssekretär auf seine kolonialpolitische Fahne geschrieben hat. Schälen wir aus den geistreichen Ausführungen Chailley's den Kern heraus, so scheinen es drei Schlagworte zu sein, die ihn charakterisieren:

1. Zeit = stetige ruhige Kolonialpolitik, keine Plötzlichkeiten,
2. Erziehung der Eingeborenen,
3. Entwicklung ihrer eigenen Zivilisation.

Diese Ziele könnte man versucht sein „negrophil" = übertrieben eingeborenenfreundlich zu nennen, sie sind es aber gerade so wenig, wie es der Grundgedanke der Kolonialpolitik Dernburgs ist, den sein Begleiter auf der ostafrikanischen Reise, Walther Rathenau, in einem in seinen Reflexionen (Leipzig 08) enthaltenen Aufsatz, betitelt: Erwägungen über die Erschließung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes, formelhaft aber treffend in die Worte gekleidet hat: Verschiebung des Schwerpunkts der gesamten Wirtschaftspolitik in der Richtung der Eingeborenenkultur. — Daß es sich hierbei in der Tat auch um kolonialpolitische Tendenzen Dernburgs handelt, geht aus dem Vorwort zu den Reflexionen hervor, wo diese als ein Gedankenaustausch der beiden bezeichnet werden. (Übrigens hat sich Dernburg ja selbst inzwischen mehrfach ebenfalls in diesem Sinne geäußert.) Um was handelt es sich aber bei jenem Programm Chailley's und bei dieser Formel Rathenau-Dernburg's? Wie können sie verwirklicht werden? Rathenau hat mit Recht das Ziel der Eingeborenenkultur in Gegensatz gebracht zur sog. Plantagen- oder Ansiedlungskolonie, in welcher der Europäer die durchdachte und zweckbewußte, der Eingeborene die mechanische Arbeit leiste. Er hat mit Recht die Eingeborenenkultur in Zusammenhang gesetzt mit der sog. Handelskolonie, in welcher der Europäer nur die geschäftliche Führung und Vermittlung habe, während der Eingeborene selbständig arbeite und wirtschafte. Mit Recht, denn Handelskolonie und Eingeborenenkultur sind Essentialen der Assoziationstheorie, der Vergesellschaftung der farbigen und der weißen Rasse. Lehnt man also mit Chailley nach dem Vorgang der Engländer, namentlich in Indien, nach den trüben Erfahrungen, die Holland und Frankreich mit dem Assimilierungsprinzip gemacht haben, dieses als wohl auch für unsere deutschen Schutzgebiete ungeeignet ab, so käme nur das Vergesellschaftungsprinzip, die Handelskolonie, die Eingeborenenkultur für uns in Betracht. — Ein Resultat, das

freilich nicht unangefochten geblieben ist. Erst kürzlich, im ersten und zweiten Heft der Preußischen Jahrbücher des laufenden Jahrgangs (1909, S. 82 ff., 276 ff.), hat der bekannte Kolonialpolitiker Paul Rohrbach in einem „Ostafrikanische Studien" betitelten Aufsatz die Entwickelung der Eingeborenenkultur dort als das nicht zuerst anzustrebende Wirtschaftsziel bezeichnet, wo die natürlichen Verhältnisse eine dauernde Seßhaftmachung, eine Besiedlung, ermöglichen; er denkt dabei auch an Deutsch-Ostafrika. — Und haben wir nicht schon solche Siedlungen, eignen sich nicht eben Ostafrika, der Süden von Südwestafrika, Togo, wahrscheinlich auch Kamerun mehr oder weniger zur Ansiedlung? Will man durch eine Schwenkung der deutschen Politik diese Ansiedler expropriieren oder schutzlos lassen? — Mit nichten. Die gegenwärtige Forschungsreise des Unterstaatssekretärs von Lindequist durch Ostafrika hat ja gerade den Zweck, festzustellen, inwieweit die höherklimatischen Partien unserer dortigen Kolonie besiedlungsfähig sind. Es kann sich überhaupt nicht um die rigorose Durchführung einer einzigen Theorie handeln. Mindestens müßten die Ansiedler, welche Kapital in den Kolonien investiert haben, vom Reich entschädigt werden. Eines ist freilich bei der Besiedlungsfrage zu berücksichtigen, was oft übersehen wird. Selbst wenn der Europäer das tropische Klima verträgt, und wenn er in den Eingeborenen willige und gehorsame Arbeiter findet, selbst wenn der Bodenertrag und die Viehzucht, die Landwirtschaft usw. lohnt in dem Sinne, daß investiertes Kapital und aufgewandte Arbeit eine hohe Rente an Produkten versprechen, so ist damit immer noch nicht gesagt, daß hier die Besiedlungsbedingungen günstig seien. Es fehlen die beiden wichtigen Faktoren der Ausfuhrmöglichkeit und der Ausfuhrrentabilität, des Marktes für die Landesprodukte. Und das ist auch in Ostafrika der wunde Punkt. Man lese nur, was die „Colonist's Association" im Jahre 1905 an den englischen Kolonialstaatssekretär über die Verkaufsbedingungen in Britisch-Ostafrika gesagt hat: „Kartoffeln, Bohnen und andere Erzeugnisse finden am Ort keinen Käufer und müssen ausgeführt werden. Genau dasselbe gilt für das hier gezogene Vieh." Der Markt für diese Produkte, Südafrika, ist aber nur erreichbar durch Reduzierung der Eisenbahn- und Dampferfrachten, sowie durch Anschluß an den südafrikanischen Zollverein — Forderungen, welche die englische Regierung nicht erfüllen kann. „Diese Punkte sind eine Lebensfrage für das Gedeihen der Kolonisation und, wenn sie nicht befriedigend erledigt werden, bilden sie eine fast unübersteigbare Schranke gegen weitere Ansiedlung." Das sind auch etwa die Gedankengänge, die Ernst Vohsen (Vgl. Deutsche Kol.-Zeitg. Nr. 2 v. 9. Jan. 09) immer wieder gegen eine Besiedlung Deutsch-Ostafrikas skeptisch stimmen.

Aber grau ist ja wie die Theorie von der Assimilierung so auch die von der Vergesellschaftung der Rassen, und des Lebens goldner Baum wird schon dafür sorgen, daß sie nicht zu üppig ins Grünen kommt. Ich möchte mich daher vorsichtiger ausdrücken als Rathenau und vorsichtiger als Chailley und sagen: Die Assoziierungstheorie enthält für unsere sozialpolitischen Bestre-

bungen in den nächsten Jahrhunderten das Ideal, dem wir nachstreben müssen, das aber im Anfang, wo wir über die Kunst des Experimentierens wohl überhaupt nicht hinauskommen werden, ohne die wenigstens teilweise Heranziehung einer Besiedlungspolitik nicht erreicht werden kann. Die Vergesellschaftung der Rassen ist eine Idee, die sich noch bewähren muß, und deren Endzweck — allerdings in ganz ferner Zeit — ja doch die Assimilierung der Kulturen ist. Also sind die Gegensätze, die in beiden Theorien stecken, sehr vorsichtig gegeneinander abzuwägen.

Auch ich möchte das Verhältnis der Assimilierungs- zur Vergesellschaftungstheorie, wie es sich mir darstellt, in Schlagworten zu verdeutlichen suchen. An Stelle der Chailleyschen Schlagworte „Zeit", „Erziehung" und „Eingeborenenzivilisation" möchte ich zunächst die Schlagwörter setzen: „Macht", „Wirtschaft" und „Kultur", und verstehe darunter die tatsächliche Machtentfaltung des kolonisierenden Staates den Eingeborenen gegenüber, den tatsächlichen Nutzen, den er aus diesen wirtschaftlich ziehen kann, und das tatsächliche Verhältnis der Kultur der Weißen zu derjenigen der Eingeborenen. Zu diesen Vorstellungen konkreter Dinge möchte ich dann die drei Grundprinzipien der Rechtsentwicklung, die wir bereits kennen, die Prinzipien der Ordnung, der Schaffung und Erhaltung, der Rechtspersönlichkeit und der Gerechtigkeit in Beziehung setzen und feststellen, wie Macht, Wirtschaft und Kultur auf diese Prinzipien reagieren.

1. Die Macht. Wir stellen uns vor: Gouverneure mit ihrem Stab von Verwaltungsbeamten und Offizieren, Kolonialrichter, Soldaten, Kriegsschiffe, Kanonen, Eisenbahnen, Straßen — alles Mittel zur Machtentfaltung. Wieviel von diesen Artikeln braucht der kolonisierende Staat, um seine Macht gegenüber den Eingeborenen zu betätigen? Die Antwort ist die denkbar einfachste: Genau soviel, als erforderlich sind, die Ordnung in der Kolonie aufrecht zu erhalten. nicht mehr und nicht weniger. Das erfordert jede Art von Kolonialpolitik, das verlangt die Ehre des Staats. Andernfalls soll er das Kolonisieren überhaupt aufstecken. Von diesem Standpunkt aus sind die großen finanziellen Opfer, die uns der Hereroaufstand von 1904 gekostet hat, obwohl sie in gar keinem Verhältnis stehen zu dem Nutzen, den uns bis jetzt die Kolonie Südwestafrika bringt, einfach selbstverständlich. Eine ganz andere Frage ist allerdings, ob sie nicht durch eine andere Eingeborenenpolitik hätten vermieden werden können. Eine befriedigende Antwort auf diese Frage wird man von mir wohl kaum erwarten. Ich wollte nur auf folgendes hinweisen. Unser Kolonialstaatssekretär Dernburg hat vor Kurzem in der Budgetkommission des Reichstags anerkannt, daß es möglich sei, in Südwestafrika die Eingeborenen ohne besondere Kraftmittel im Zaume zu halten, und er hat erklärt, daß er nie die Hand zu einem verheerenden und die Eingeborenen aufreibenden Kriege reichen werde. (Dtsche. Kol.-Zeitg. Nr. 8 v. 20. Febr. 09.) Was hat auch — das darf ich wohl anschließen — z. B. Nord-Amerika mit seiner Ver-

nichtung der Rothäute (es sollen nur noch ca. 275 000 am Leben sein) gewonnen? Vor dem Hereroaufstande, der ja schließlich auch zu einer Art von Vernichtungskrieg gegen die Aufständischen auszuarten drohte, war unsere Kolonialpolitik in Südwestafrika, namentlich unter Leutwein, eine Assimilierungs- und Besiedlungspolitik mit nicht ganz klaren Zielen. Der Ausgangspunkt der Machtpolitik war, ein freundschaftliches Verhältnis zu den Häuptlingen zu gewinnen. So im Süden mit Hendrik Witboi, dem Häuptling der Witboi-Hottentotten, und mit Kapitän Wilhelm Christian von Warmbad, im Norden mit dem Oberhäuptling Samuel Maharero und dem Häuptling Manasse von Omaruru. Die Häuptlinge waren aber nur bei den Hottentotten regelmäßig absolute Monarchen, bei den Hereros mehr primi inter pares (abgesehen von den abgesonderten Ovambos). Hinter dem Häuptling stand meist — nicht immer —, und zwar pro und contra Weiße: Der Stamm. So setzten wir alles auf eine Karte und verloren mit der Gunst des Häuptlings meist auch die friedlichen Beziehungen zu dem Stamm. Als ein Häuptling nach dem anderen Verrat übte oder abfiel — aus welchen Motiven, interessiert hier nicht; bei Maharero scheint es die letzte Möglichkeit gewesen zu sein, selbst im Besitz der Macht über seinen Stamm zu bleiben — und als ungeheure Opfer erforderlich geworden waren, um Deutschlands Macht in der Kolonie aufrecht zu erhalten, die Ordnung wiederherzustellen, also nach dem Aufstande, kam Leutwein der rettende Gedanke. Mit Bezugnahme auf die englische Kolonialpolitik formulierte er ihn in seinem bekannten Buche „Elf Jahre Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika“ (S. 544) dahin: Es bedarf eines besonderen Verständnisses für die Gewohnheiten und Sitten der Eingeborenen. Ein Volk, das diese Kunst nicht versteht, sollte das Kolonisieren lieber lassen. — Ich gehe noch einen Schritt weiter und sage: Es genügt noch nicht, die Sitten und Gewohnheiten der Eingeborenen zu erforschen, es müssen auch die diesem zugrunde liegenden Motive, die Beweggründe und Triebfedern ihres Tuns und Lassens festgestellt werden.*) Denn ich kann einen Menschen nur beherrschen, wenn ich ihn kenne. Ich kenne aber einen Menschen nur dann, wenn ich nicht nur weiß, was er tut und wie er es tut, sondern auch warum er so und nicht anders handelt. Setzen wir den Fall: Auf einem religiösen Eingeborenen-

---

*) Hierin hat mich der Kritiker meiner Schrift „Kolonialpolitik als Wissenschaft“ (Berlin 1909) mißverstanden, wenn er mich (Dtsche. Kol. Zeitg. Nr. 5 v. 30. I. 09.) auf Kohler verweist. Ich betone gerade, daß es mit der Kenntnis der Rechtsgewohnheiten nicht getan ist, sondern die diesen zugrunde liegenden Motive erforscht werden müssen. Hierzu halte ich, wie ich in einer demnächst in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform von Aschaffenburg erscheinenden kleinen Abhandlung ausgeführt habe, die Missionare für im hohen Maße geeignet. Der strafrechtliche Teil meiner obigen Schrift — in dem übrigens Kohler fast auf jeder Seite mehrfach zitiert ist — soll nur ein Beispiel sein, wie ich ausdrücklich hervorhob, für eine Erfassung der Kolonialpolitik im rechtsphilosophischen Zusammenhange. — Mit den beiden Druckfehlern (Kolonial- statt Konsulargerichtsbarkeit; Südafrika statt Südwestafrika) hat Herr Zorn Recht. Man soll aber darüber nicht zu schroff urteilen. In seiner kurzen Besprechung sind mehrere Druckfehler stehen geblieben.

fest wird ein Eingeborener oder ein Weißer erschlagen. Die Tat ist von mehreren in großer Erregung begangen worden. Mord scheint auf den ersten Blick ausgeschlossen zu sein. Trotzdem kann er vorliegen. Es ist lange vorbereiteter und für diese Gelegenheit beabsichtigter Meuchelmord denkbar. Ebensogut aber auch Totschlag aus zufälligen, rein persönlichen Motiven, die etwa auf scheinbare oder wirkliche Mißachtung der religiösen Zeremonie zurückzuführen sind. Es kann sich aber auch um Rache einer Sippe oder eines Stammes, um Sühne für ein Verbrechen, um Bestrafung, möglicherweise auch um ein religiöses Opfer handeln. Je nach dem Motiv der Begangenschaft ein ganz anderes Bild, eine ganz andere Rechtsauffassung. — Oder es wird die sehr verbreitete Sitte der eventuell gewaltsamen Verhinderung allzugroßer Fortpflanzung der Stammesangehörigen geübt. Motive können sein: Furcht vor Übervölkerung, ausdrückliche Anordnung des Stammes oder Häuptlings, Schamgefühl, Furcht vor Strafe der Sippe bei außerehelicher Konzeption, endlich ein religiöses Gelübde. — Fälle, die gewiß nicht gleichartig zu beurteilen sind.

Weiter aber ist zu berücksichtigen, daß es sich trotz allem bei den Eingeborenen um das Beherrschen von Menschen, von mehr oder weniger vernunftbegabten Kreaturen, von Menschen mit menschlichen Seelen handelt, nicht um wilde Tiere, die man ungehört einsperrt oder totschlägt. Es ist nicht anders als bei der Beherrschung unserer weißen Verbrecherwelt, jener Welt von sozialer, ethischer und oft intellektueller Minderwertigkeit. Ich habe in etwa sechsjähriger staatsanwaltschaftlicher und in mehr als sechsjähriger strafrichterlicher Praxis manchen weißen Verbrecher kennen gelernt, der einem Wilden nach Handlungsweise und Handlungsmotiven verzweifelt ähnlich sah. Aber der Wilde, wird man einwenden, handelt doch nicht bewußt rechtswidrig dem Weißen gegenüber, sondern meist halbbewußt oder unbewußt antisozial. Und als Verbrecher behandelt würde auch der Wilde — und, worauf ich schon jetzt hinweisen will, der Mischling — zu gefährlich werden. Mancher Räuber und Bandenführer unter ihnen ist nur infolge von zu schroffer Behandlung zu diesem Handwerk gekommen. — Richtig, und deshalb müssen wir unsere Analogisierung etwas einschränken. Ein nahezu vollständiges Analogon aber haben wir in dem weißen jugendlichen Verbrecher. Hier wie dort unklare ethische, ästhetische, religiöse, unreife technische und naturwissenschaftliche Vorstellungen. Hier wie dort stark entwickeltes Triebleben, stark gefühlsbetontes Verstandesleben. Freilich der sogenannte einfache einzelne Trieb, von dem man in der Strafrechtsphilosophie als Motiv der Handlung des Jugendlichen oder des Wilden spricht, sei es nun ein Spiel-, Kampf- oder Sexualtrieb oder was sonst, ist nur ein Gedachtes, ein Produkt der Phantasie, dem keine Wirklichkeit entspricht, vergleichbar dem gedachten ausdehnungslosen Punkte oder der eindimensionalen Linie der Mathematik, Vorstellungen, die dazu dienen, die Einheit und den Zusammenhang des Seins zu erklären. Die Motiva-

tion auch der Handlungen triebartig sich betätigender Menschen ist komplex und kompliziert, mag sie auch dem Auge des Geübten als die relativeinfachste und am leichtesten erkennbare erscheinen. — Wie wir Kulturmenschen aber den weißen Jugendlichen nicht die ganze Härte unseres Rechts, namentlich nicht die ganze Stärke unseres Strafrechts empfinden lassen, — wie wir immer mehr erkennen, daß es sich hier nicht um Rache, Sühne, Vergeltung, sondern um Erziehungsaufgaben, um staatliche Fürsorge handeln kann, also auch beim Wilden. Wir halten die Ordnung in den Schutzgebieten dadurch am sichersten und am gerechtesten aufrecht, daß wir die Rechtspersönlichkeit des Eingeborenen so gestalten, wie die eines Zöglings zum Erzieher. Also keine Versklavung, sondern Fürsorge, aber keine schwache nachgiebige Fürsorge, sondern solche mit starker Hand, wie der verständige Vater und Lehrer die ihm anvertrauten Kinder erzieht: Absolute aber gesetzlich festgelegte, nicht willkürliche Autorität auf der einen, absolute rechtliche Unterwerfung auf der anderen Seite; stete Beherrschung des Wilden als eines kulturell und geistig Niederstehenden, und zwar des Häuptlings wie des Stammes und durch Beherrschung des Häuptlings diejenige des Stammes — aber nicht nur aus egoistischen und wirtschaftlichen (geschäftlichen!) Gründen, sondern auch aus nationalen, religiös-ethischen und naturwissenschaftlich-humanitären, wie unsere Bildung sie uns darbieten. Dabei können wir das Eingeborenenrecht soweit respektieren, als irgend möglich ist. Es kann uns z. B. für den Anfang ganz gleichgültig sein, ob der Häuptling nach dem Recht seines Stammes das ius vitae ac necis (Das Recht über Leben und Tod der Stammesangehörigen) hat, oder nur als primus inter pares (als erster unter Gleichberechtigten) gilt. Wir können unser Verhältnis zu ihnen trotzdem in jeder uns gut scheinenden Weise gestalten. Das Assoziierungsprinzip läßt in dieser Hinsicht völlige Freiheit. Die allerbesten Erfahrungen hat z. B. England damit gemacht, daß es den Häuptlingen in Südafrika ein Jahresgehalt ausbezahlte — eine Übung, die Kolonialstaatssekretär Dernburg kürzlich auch für Deutsch-Südwestafrika empfohlen hat.

Noch auf eines ist in diesem Zusammenhange hinzuweisen: Durch eine Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Jan. 09 ist für Deutsch-Südwestafrika die Selbstverwaltung eingerichtet, sind die auf Verfügung des Reichskanzler vom 24. Dez. 03 eingerichteten Gouvernementsräte abgeschafft worden. Zugleich hat eine Verfügung des Reichskanzlers vom 5. Febr. 09 die Bildung sogenannter Kommunaler Verbände angeordnet. Gemeinde- und Bezirksverbände und ein Landesrat sind geschaffen worden. Damit sind die Wohnplätze Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht, Keetmanshop, Aus, Karibib, Omaruru, Okahandja, Thuneb, Warmbad und Nsakos zu einer Selbstverwaltungsorganisation vereinigt worden, und die Gemeindeverwaltung (Gemeinderat mit einem Vorsteher aus ihrer

Mitte) und einer Aufsichtsbehörde hat zugleich wichtige polizeiliche Verwaltungsbefugnisse erhalten: Die Sorge für die Verkehrswege (Straßen, Plätze, Wasserläufe, Brücken), die Wasserversorgung, die Hygiene und Krankenfürsorge, das Markt-, Feuerlösch-, Begräbniswesen, die allgemeinen Wirtschafts- und Wohlfahrtseinrichtungen in der Gemeinde, einen Teil des Schulwesens, die Ortspolizeiverwaltung. — Die Bezirksverbände (4 Mitglieder), mit dem Bezirksamtmann oder Distriktschef an der Spitze, haben im wesentlichen die Verkehrswege und die Wasserversorgung im Bezirk zu respizieren, und ihnen unterstehen die außerhalb der Gemeindebezirke liegenden Gebiete. — Der Landesrat unterstützt den Gouverneur bei Wahrnehmung der Interessen des Schutzgebietes; außerdem ist er beschließendes Organ bei allen ihm vom Reichskanzler überwiesenen Angelegenheiten. In ihn wählt jeder Bezirksverband ein Mitglied. Während beim Gemeinderatsmitglied ein Lebensalter von 25 Jahren, deutsche Gemeindeangehörigkeit (jedoch nicht Angehörigkeit der Schutztruppe), wirtschaftliche Selbständigkeit und einjähriger Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung ist, kann Landesratsmitglied nur der 30jährige mit Grundeigentum oder selbständigem Beruf seit zwei Jahren im Schutzgebiet ansässige Deutsche werden. Ausgeschlossen von jedem passiven Wahlrecht sind außer bürgerlich Ehrlosen, Cridaren Straf- oder Untersuchungsgefangenen, unter Polizeiaufsicht Stehenden, aus öffentlichen Mitteln Unterstützten, mit Gemeindeumlagen seit mehr als drei Monaten Rückständige, vor allem: selbstverständlich Eingeborene, aber auch solche Deutsche, die mit einer Eingeborenen verheiratet sind oder mit einer solchen in wilder Ehe leben. Trotz dieser Zurückdrängung des Eingeborenenelements lasse ich es dahin gestellt, ob nicht auch für die weiße Bevölkerung der Schutzgebiete die Gewährung der Selbstverwaltung verfrüht ist. Ernst Hasse sagt im ersten Heft des zweiten Bandes seiner „Deutschen Politik“ (München 08, S. 6/7), das von „Weltpolitik, Imperialismus und Kolonialpolitik“ handelt, mit Recht: „Die Kolonien sind im Anfang und am Ende ihrer Entwicklung Glieder eines Imperium, nicht aber in dem mittleren Abschnitt der fortschreitenden Selbstverwaltung. Im Anfang ist ein gewisser Absolutismus in der Verwaltung der Kolonien nötig und nützlich, die Mitwirkung des Parlaments des Heimatlandes sogar gefährlich. Der Fortschritt in der Selbstverwaltung führt zu einer erneuten Entscheidung zwischen völliger Selbständigkeit oder Anteilnahme an einem Imperium in Gleichberechtigung mit dem Mutterlande.“ Von letzterer, die sich zurzeit im englischen Weltreich anzubahnen scheint, kann wohl bei unseren Schutzgebieten schon mit Rücksicht auf die geringe Besiedlungsfähigkeit und die niedere Kultur der eingesessenen Bevölkerung auf Jahrhunderte hinaus nicht die Rede sein. Bleibt die erstere Eventualität. Möchten wir unsere Opfer an Gut und Blut nicht gebracht haben, um namentlich unserem Schmerzenskinde Deutsch-Südwestafrika durch eine allzufrühe Verschaffung politischer Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit etwa

zum Anschlusse an ein selbständiges südafrikanisches Imperium zu verhelfen. — Diese große Gefahr eines südafrikanischen Staatenbundes, der leicht auch unser Deutsch-Ostafrika einbeziehen könnte, nachdem wir es auf eine halbwegs passable Kulturhöhe gebracht haben, wird aber näher gerückt, beschleunigt durch eine umfangreiche Ansiedlungs- und Plantagenwirtschaft, durch Anwendung des Assimilierungsprinzips, namentlich in Deutsch-Südwestafrika. Deshalb müssen wir auch durch die staatsrechtlichen, richtiger stammesrechtlichen Bestandteile des öffentlichen Rechts der Eingeborenen fortwährend daraufhin kontrollieren, ob sie unserer politischen Machtentfaltung in den Kolonien nicht hinderlich sind. Wir müssen vorläufig in beständiger Assoziation auch in dieser Hinsicht mit den Eingeborenen bleiben.

II. Die Wirtschaft. Die Beherrschung durch Erziehung muß aber vor allem sein eine Erziehung zur Arbeit, zum stetigen selbstlosen Fleiß, zum Arbeiten um des Arbeitens willen. Das ist das erste, zunächst notwendigste Mittel zur Hebung der Eingeborenenkultur. Damit rede ich keinem Ausbeutungssystem das Wort. Dem Wilden bietet aber die Natur fast alles, was er zum Leben, d. i. zum Vegetieren nötig hat. Er braucht nicht, wie der Weiße, zu erwerben, um zu leben. Bei vielen Stämmen ist die Arbeit sehr wenig beliebt. Die Massai z. B. verachten sie direkt. Deshalb muß der Wilde arbeiten lernen, soll er den Weißen ein Kulturgenosse werden, sich selbst zur höheren Kultur erheben. Das ist nicht nur die erste und selbstverständliche Voraussetzung dauernder friedlicher Entwickelung der Kolonien, dauernden Ordnungszustandes, es ist auch das erste Erfordernis, um später seine Rechtspersönlichkeit anders und im Sinne größerer Freiheitsgewährung und selbständigerer Persönlichkeitsentwicklung umschreiben zu können, als dies zurzeit möglich ist. Auch die Erziehung zur Arbeit unter Wahrung völliger Autorität der Weißen ist bei Anwendung des Assoziationsprinzips im Handel und in der Industrie — namentlich auch im Bergwerksbetriebe leichter ausführbar als bei der Plantogen- und Siedlungswirtschaft, die einzige Viehzucht vielleicht ausgenommen. Zur Erforschung der Gewohnheiten, der körperlichen und geistigen Eigenart der Eingeborenen bleibt auch hier Gelegenheit genug und damit zur allmählichen Entwickelung der Eingeborenenkultur zur Kulturhöhe der Weißen. —

Auf die möglichen Wirtschaftsmethoden einzugehen verbietet mir der Zweck dieser Abhandlung. Sie sind auch für jedes Schutzgebiet andere. Eine gute Übersicht über die Kulturpflanzen und andere zum Export geeigneten Rohprodukte gewährt der vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee der deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebene, jetzt in zweiter Auflage vorliegende „Wirtschaftsatlas der deutschen Kolonien", den ich jedem Interessenten warm empfehlen kann. Ebenso die in diesem Jahre herausgekommene kleine Arbeit desselben Komitees: „Unsere Kolonialwirtschaft in

ihrer Bedeutung für Industrie und Arbeiterschaft." (Nach Zusammenstellungen des Kaiserl. statistischen Amtes. Berlin 1909). In Südwestafrika z. B., das sein gesundes Klima hauptsächlich seiner Höhenlage verdankt — es liegt im Durchschnitt 1200 Meter, Windhuk sogar 1600 Meter hoch, einzelne Gebirgskuppen erheben sich bis 2700 Meter Höhe — bewirken die großen Temperaturunterschiede (bis 40° pro Tag) und die Verschiebung der Jahreszeiten (Sommer ist im Dezember, Januar; Winter im Juni, Juli), daß tropische Pflanzenkulturen (Kaffee, Kakao, Tee) so gut wie ausgeschlossen sind, und daß damit schon ein Hauptfaktor umfangreicherer Besiedlungsmöglichkeit wegfällt. Die Wirtschaft muß sich auf Orangen, Zitronen, Bananen, Feigen, Mandeln, Datteln, Traube,n Tabak, Getreide und Kartoffeln beschränken — Alles Produkte, die — außer den drei letztgenannten — eine Plantagenwirtschaft als unnötig und unrentabel erscheinen lassen, zumal, wenn man berücksichtigt, daß warme Jahreszeit und Regenzeit (Januar bis April) zusammenfallen. Dagegen sind hier die Bedingungen für eine erfolgreiche Viehzucht besonders günstig. Die Hereros allein besaßen vor 1894 ca. ½ Million Stück, ohne allerdings damit umfangreichen Handel treiben oder sonst erheblichen Gewinn daraus ziehen zu können. Man rechnet aber für die Zukunft mit einer jährlichen Ausfuhr von 100 000 Köpfen. (Vgl. Leutwein a. a. O.) — Im übrigen will ich mich nur als einen prinzipiellen Gegner des Konzessionswesens in all den Fällen bekennen, in welchen es nicht mehr absolut notwendig ist, eine Kolonie zunächst nur kaufmännisch zu erschließen. Vor 1904 waren aber z. B. in Südwestafrika 40 Prozent des Schutzgebietes in den Händen von Gesellschaften, 20 Prozent in denen der Regierung. Die Gesellschaften hatten namentlich Pech mit ihrer Besiedelungstätigkeit, und sollten ganz von ihr ausgeschlossen werden. Nach dem Bericht über die neulichen Beratungen der Budgetkommission des Reichstages zum Kolonialetat sollen die Landgesellschaften in Deutsch-Südwestafrika jetzt mit ihren großen brachliegenden Territorien zur Grundsteuer herangezogen werden (Dtsche. Kol.-Ztg. Nr. 8 v. 20. Febr. 09). Sobald eine geordnete Verwaltung eingerichtet ist, muß sie in die Hände der Staatsregierung gelegt werden, dies gilt namentlich auch für den Bergbau, der ja in Südwestafrika sehr entwicklungsfähig zu sein scheint. Man findet dort Kupfer-, Blei-, Mangan-, Wolfram-, Eisenerze, Wismut, Molybdän, Halbedelsteine, Marmor und Diamanten. Die Besiedlung muß, soweit sie überhaupt erforderlich ist, von der Regierung kontrolliert und mit Geldmitteln unterstützt werden. Sie muß in erster Linie im Auge haben, die Kolonie zu einer Handel treibenden, hauptsächlich exportierenden, zu entwickeln. Die Exportartikel wären in Südwestafrika außer Vieh und den Erzeugnissen des Bergbaues: Pferde, Wolle, Mohair, Straußenfedern. —

Von einer Anähnelung der Wirtschaftsweise der Wilden, ferner ihres Handels- und Verkehrsrechts an unsere auf naturwissenschaftlich-technischer Basis ausgebauten Wirtschaftssysteme kann selbstverständlich keine

Rede sein. Wir können nur im kleinen und kleinsten von ihrer Bodenbearbeitung und -ausnutzung, von ihrer Vieh- und Pflanzenzucht usw. lernen. Die großen Gesichtspunkte unserer industriellen und kommerziellen Unternehmungen aber müssen unseren hochkulturellen Anschauungen entsprechen, und die wirtschaftlichen Fähigkeiten der Eingeborenen können den unserigen lediglich assoziiert und untergeordnet werden.

III. Die Kultur. Wir lesen so oft in den kolonialen Zeitschriften, wie sich ein Artikelschreiber freut, daß in dem oder jenem Kolonisationsgebiet eine Eingeborenenkultur im Verschwinden begriffen oder vernichtet sei. Ein merkwürdiger Mangel an psychologischem und historischem, entwicklungsgeschichtlichem Verständnis. Ja, wenn wir unsere Kultur den Wilden einimpfen könnten, wäre diese Vergiftung der Aufrechterhaltung der Ordnung in hohem Maße förderlich, und der uneingeschränkten Anwendung der Assimilierungsmethode stände nichts mehr im Wege. Solange aber der Kulturbazillus noch nicht entdeckt worden ist, scheint mir jede rasche oder gar gewaltsame Aufpfropfung einer höheren Kultur vom Übel zu sein. Ich bin aber auch immer skeptisch gegenüber raschen Kulturveränderungen. Wenn diese freilich nur darin besteht, daß der Neger weiße Hosen anzieht, und die Samoanerin eine Kittelschürze, mag man sie gelten lassen. Obwohl wir damit weder unsere ästhetische noch unsere hygienische Kultur in das Land der Wilden tragen. Denn, während wir Hochkulturmenschen uns bemühen, durch Reformierung unserer Tracht namentlich unsere Frauen gesünder und ästhetisch wirksamer zu machen — ich denke dabei namentlich an das miederlose Reformkleid — drängen wir unseren Kulturzöglingen unsere teilweise längst als ungesund und unzweckmäßig erkannte Kleidung auf. Leichte und zweckmäßige Kleidung aber pflegt in geradem Verhältnis zur Körperhygiene zu stehen, und die ganz leicht — nämlich nur mit Kimono (Hemd und eine Art Frisierjacke), breitem (ca. dreiviertel Meter breiten) Hüftentuch und Stroh- oder Holzsandalen — bekleidete Japanerin, die sich täglich mehrmals badet, ist zweifellos gesunder und appetitlicher als die Chinesin, die ihre hygienische Mangelhaftigkeit unter einer sechsfachen Gewandung verbirgt. — Es läge nahe, in diesem Zusammenhange auf das Verhältnis der weißen zur schwarzen Nacktkultur einzugehen, z. B. etwa die Frage zu untersuchen, weshalb der Kuli in den Tropen, der weniger bekleidet ist als etwa der Weiße im Licht- und Luftbad, selbst auf die feinfühligste Europäerin nicht anstößig, und weshalb der bekleidete Neu-Mecklenburger unästhetischer wirkt als der unbekleidete — außerdem sich aber auch leichter erkältet. — Ich muß es mir aber hier versagen. —

(Schluß folgt.)

Prof. Dr. Friedrich, Gießen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.